



NIEDERSÄCHSISCHER
STÄDTETAG

4 2018

**JUGEND, SOZIALES
UND GESUNDHEIT**

„Reform der
Erzieherausbildung
– Modelle für
Niedersachsen“

Seite 18

NST-Diskussions-
papier

Seite 29

Elternbeitrags-
freiheit

Seite 31

UMWELT

**Lärmaktions-
planung** des Lan-
des Niedersachsen

Seite 33

**AUS DEM
VERBANDSLEBEN**

Fotoimpressionen
**Parlamentarischer
Abend** des NST am
21. Juni 2018

Seite 38

NST-N

NACHRICHTEN



Stadt Hann. Münden

Stadt- oder Landleben? Für uns keine Frage der Qualität, sondern der Persönlichkeit.

Ganz gleich, ob Stadt oder Dorf: Die NLG begleitet mit passenden Programmen städtische und kommunale Erneuerungsprozesse, um Infrastruktur zukunftsfähig zu machen. Es gilt, ein attraktives Wohnumfeld zu schaffen – und das umsichtig und vorausschauend. Wir nennen das: **Gemeinsam Lebensräume gestalten.**

**expo
real**

08.–10.10.2018

Stand C1-410

Messe München

Besuchen Sie uns auf dem Stand
der Metropolregion Hannover
Braunschweig Göttingen Wolfsburg

Impressum

Herausgeber:

Niedersächsischer Städtetag
Prinzenstraße 17, 30159 Hannover
Telefon 0511 36894-0, Telefax 0511 36894-30
redaktion@nst.de, www.nst.de

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt:

Schriftleitung
Hauptgeschäftsführer Dr. Jan Arning

Verlag, Gesamtherstellung und

Anzeigenverwaltung:

WINKLER & STENZEL GmbH
Schulze-Delitzsch-Straße 35, 30938 Burgwedel
Telefon 05139 8999-0, Telefax 05139 8999-50
info@winkler-stenzel.de,
www.winkler-stenzel.de

ISSN 1615-0511

Zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 18 vom
1. Januar 2018 gültig.

Die Zeitschrift erscheint zweimonatlich.
Bezugspreis jährlich 36 Euro, Einzel-
preis 6 Euro zuzüglich Versandkosten.
In den Verkaufspreisen sind sieben Pro-
zent Mehrwertsteuer enthalten. Für
die Mitglieder des Niedersächsischen
Städtetages ist der Bezug durch den
Mitgliedsbeitrag abgegolten. Wir bitten,
Bestellungen der Zeitschrift an den
Verlag zu richten.

Mit dem Namen des Verfassers
veröffentlichte Beiträge stellen nicht
immer die Auffassung der Schrift-
leitung bzw. des Herausgebers dar.
Für den Inhalt der Anzeigen über-
nimmt der Verlag keine Gewähr.

Nachdruck und Vervielfälti-
gung nur mit Genehmigung der
Redaktion. Es ist ohne aus-
drückliche Genehmigung des
Verlages nicht gestattet, foto-
grafische oder elektronische
Dokumente und ähnliches von
den Heften, von einzelnen
Beiträgen oder von Teilen
daraus herzustellen.

Gedruckt auf chlorfrei
gebleichtem Papier.

Titelfoto

Blick auf
Hann. Münden.

© Hann. Münden
Marketing GmbH

www.nst.de

Stadtportrait	2
„Hann. Münden sei eine der schönst gelegenen Städte der Welt...“	
Editorial	3
ISG-Seminare	4
Allgemeine Verwaltung	
Bürgerentscheid (§ 33 NKomVG)	
Von Stefan Wittkop	5
„Recht gesprochen!“	
Zusammengestellt von Stefan Wittkop	11
Planung und Bauen	
Der mobile Gestaltungsbeirat Niedersachsen – ein temporärer Beirat für Baukultur	
Von Dipl.-Ing. Birgit Leube und Dipl.-Ing. Lothar Tabery	17
Jugend, Soziales und Gesundheit	
Informationsveranstaltung des Niedersächsischen Städtetages	
„Reform der Erzieherausbildung – Modelle für Niedersachsen“	18
Eröffnung der Diskussionsveranstaltung durch Ulrich Mädge	19
Grußwort von Minister Grant Hendrik Tonne	20
Modellprojekt „Praxisintegrierte Ausbildung – PiA“	
Von Andrea Haag	22
Modellprojekt Mecklenburg-Vorpommern	
Von Andreas Wellmann	24
Modellprojekt Bayern	
Von Tanja Griesbeck	27
NST-Diskussionspapier für ein Modell einer dualisierten Erzieher/innenausbildung	29
Elternbeitragsfreiheit – Ergebnis der Verhandlungen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände mit dem Land	
Von Günter Schnieders	31
Umwelt	
Lärmaktionsplanung des Landes Niedersachsen	
Von Dr. Fabio Rusk	33
„Stadtrad, Landrad, Gemeinderad“	
3. Deutscher Kommunalradkongress in Göttingen	35
Rechtsprechung	
Anspruch auf Einberufung der Vertretung	36
Aus dem Verbandsleben	
Oberbürgermeisterkonferenz am 14. Juni 2018 in Braunschweig	37
Parlamentarischer Abend des NST – Fotoimpressionen	38
Personalien	41
Schrifttum	10, 32



Erhalten Sie Informationen, Hinweise, Positionen, Beschlüsse aktuell auch über facebook. Mit einem „Gefällt mir“-Klick auf unserer Seite ist dies möglich.

<http://www.facebook.com/niedersaechsischerstaedtetag>



FOTOS: © J. BYTOM, PRESSESTELLE STADT HANN. MÜNDE

DREIFLÜSSESTADT HANNOVERSCH MÜNDE ... aller erste Wahl

„Hann. Münden sei eine der schönst gelegenen Städte der Welt...“

...soll der Naturforscher Alexander von Humboldt (1769–1859) bei einem Besuch in Münden gesagt und die Stadt dabei mit Rio de Janeiro und Konstantinopel verglichen haben.

Die 1183 erstmals urkundlich erwähnte Stadt „Gemunden“ präsentiert historische Bauwerke der Weserrenaissance, besondere Fachwerkbauten und viele Persönlichkeiten der vergangenen Jahrhunderte.

Im südöstlichsten Zipfel Niedersachsens ist die Stadt Hann. Münden mit rund 24 800 Einwohnerinnen und Einwohnern die größte Kommune im Landkreis Göttingen/Osterode. Hann. Münden hat eine dicht bebaute Kernstadt im Talkessel und zehn weit auseinanderliegende Ortschaften mit dörflichem Charakter. Bürgermeister Harald Wegener vergleicht „seine“ Stadt in ihrer besonderen Lage an den Flüssen zwischen den Oberzentren Kassel und Göttingen mit einer „schönen Perle“.

Fast jede(r) kennt aus der Schulzeit den Spruch vom Weserstein „Wo Werra sich und Fulda küssen...“. Seit 1899 steht der 70-Zentner-Quarzit-Stein auf dem „Tanzwerder“ am Zusammenfluss von Werra und Fulda zur Weser.

Geliebt wird der legendäre Wander- und Wundarzt Johann Andreas Eisenbart, welcher in Hann. Münden seit 1727 eine Grabstätte hat. Dreimal täglich erinnert ein Glockenspiel am Giebel des historischen Rathauses an den Medikus aus der Barockzeit.

Rund 40 000 Hektar ausgedehnte Waldgebiete und ein dichtes Netz von Rad- und Wanderwegen bieten ein breitgefächertes Angebot für Touristen und Erholungssuchende – auch aus den nahegelegenen Oberzentren Göttingen und Kassel. Die Stadt Hann. Münden liegt mitten im Naturpark

Münden als einem der ältesten Naturparks Deutschlands. Er wurde als zweiter Naturpark in Niedersachsen und als fünfter in der Bundesrepublik Deutschland 1959 gegründet.

Innovative Betriebe, eine Vielfalt von Kultur- und Bildungseinrichtungen, eine gute medizinische Versorgung, Angebote für junge Familien und vieles mehr sind gute Gründe für ein Leben in der Stadt Hann. Münden. Handel, Wirtschaft, Hotel- und Gaststättengewerbe sind wesentliche Standbeine für den gut funktionierenden Tourismusstandort. Die Fachwerkstadt ist bereits seit 1996 als Gesamtensemble zu einem „flächenhaften Kulturdenkmal“ erklärt worden. Jährlich genießen rund eine Million Tages- und Übernachtungsgäste das besondere Ambiente der Fachwerkstadt, beispielsweise bei Stadtführungen, Wanderungen oder einer Flussfahrt auf der Fulda. Bewohner/innen und Gäste finden eine Vielfalt passender Sportangebote.

Seit 2017 hat die Stadt mit Unterstützung von Bund und Land ein „MEHR! Generationenhaus“ das unter einem Dach mit dem städtischen Kinder- und Jugendbüro, dem Stadtjugendring und Beratungsstellen viele Angebote für Jung und Alt bereit hält.

Das bunte Kulturleben mit Veranstaltungen der Vereine, Initiativen, Kulturschaffenden und der Stadtverwaltung hat für jeden Geschmack das richtige Programm.

Das Welfenschloss mit Museum, Bücherei und Archiv lädt bei einem „Rundgang durch die Residenzstadt“ ein, etwas über die Geschichte der Regentin, Reformatorin und Ratgeberin Herzogin Elisabeth (1510–1585) zu erfahren.

Hann. Münden gehört seit 2011 mit Herzogin Elisabeth zur Initiative „frauenORTE Niedersachsen“.

Mit Hilfe der Städtebauförderung von Bund und Land, aber auch durch private Fachwerkfreunde, Fachwerkinitiativen und Fachwerkprojekte, ist Hann. Münden zusätzlich seit 2013 mit vier weiteren Städten in Südniedersachsen als „Fachwerk-Fünfeck“ aktiv. Die Städte Duderstadt, Einbeck, Hann. Münden, Northeim und Osterode am Harz arbeiten gemeinsam daran, die Region und die Städte zum Wohnen, Arbeiten und Leben auch für die Zukunft attraktiv zu gestalten.

Die „Dreiflüssestadt“ Hann. Münden freut sich auf Ihren Besuch!

www.hann.muenden.de



Dr. Jan Arning,
Hauptgeschäftsführer

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

derzeit streiten sich CDU und CSU auf Bundesebene heftig über die Frage, ob abgelehnte Flüchtlinge und Asylbewerber, die erneut nach Deutschland einreisen und Asyl beantragen, beziehungsweise solche, die bereits in einem anderen EU-Mitgliedsstaat erfasst wurden, an der deutschen Grenze abgewiesen werden sollen. Begleitet wird dieser Streit von einer Affäre beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) um Unregelmäßigkeiten und Korruptionsvorwürfe bei Asylentscheidungen in der Außenstelle Bremen sowie von der Debatte über den von Bundesinnenminister Seehofer angekündigten Masterplan Asyl.

Mit Blick auf diese Themen geht es im öffentlichen Diskurs derzeit augenscheinlich vorrangig darum, unberechtigte Flüchtlinge und Asylbewerber gar nicht erst ins Land zu lassen oder sie möglichst kurzfristig in ihre Heimatländer zurückzuführen. Dies mag vor dem Hintergrund eines anhaltend hohen Migrationsdrucks und einer hohen Zahl abgelehnter Asylbewerber durchaus seine Berechtigung haben, verstellt aber ein Stück weit den Blick auf die vielen Hunderttausend Menschen, die für einen längeren Zeitraum oder dauerhaft in Deutschland und Niedersachsen bleiben werden. Das Thema Integration ist derzeit sowohl auf Bundes- als

auch auf Landesebene aus der öffentlichen Wahrnehmung weitgehend verschwunden.

Im Koalitionsvertrag auf Bundesebene wird angekündigt, zur weiteren Entlastung der Kommunen für Kosten der Integration Mittel in Höhe von acht Milliarden Euro bis 2021 bereitzustellen. Es ist zu bezweifeln, dass diese acht Milliarden Euro ausreichen werden. Denn Integrationskosten umfassen beispielsweise auch Kitakosten, Ausgaben für den Schulbesuch oder Sozialarbeit, Quartiersmanagement und Beratungsangebote. Zudem ist in den acht Milliarden Euro auch die Erstattung des Bundes für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge an die Länder enthalten. Entscheidend wird daher sein, dass die Länder einen angemessenen Teil dieser Integrationspauschale an die Kommunen weiterleiten.

Die Landesregierung hat in den Jahren 2017 und 2018 mit einer Vielzahl von Förderrichtlinien die Grundfinanzierung der kommunalen Integrationsarbeit sichergestellt und dazu auch Mittel aus der Integrationspauschale des Bundes eingesetzt. Wir hätten uns sicherlich eine großzügigere und unbürokratischere Lösung beispielsweise im Rahmen einer Integrationspauschale vorstellen können, sind für die geleistete Unterstützung aber dankbar. Viele sinnvolle kommunale Integrationsmaßnahmen sind mit Bundes- und Landesmitteln gefördert worden. Einige wie die Basissprachkurse für alle Geflüchteten an den Volkshochschulen oder der Integrationsfonds Niedersachsen, mit dem besonders von Sekundärmigration betroffene Kommunen unterstützt werden, haben sich in besonderer Weise bewährt.

Unmittelbar vor der ersten Haushaltsklausursitzung der Landesregierung am 24. und 25. Juni 2018 haben

nicht nur wir, sondern beispielsweise auch die Freie Wohlfahrtspflege in Niedersachsen, große Sorge, dass etliche Förderprogramme trotz aller wohlmeinenden Aussagen in der Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und CDU in Niedersachsen auslaufen oder gekürzt werden. Sicherlich macht es Sinn, die laufenden Programme zu evaluieren und in Abstimmung mit den kommunalen oder freien Trägern gegebenenfalls an geänderte Herausforderungen anzupassen – unter Umständen auch im Hinblick auf ihr Finanzvolumen. Dies scheint mir aber derzeit nicht der Weg zu sein, den das Land einschlagen will. Es droht vielmehr eine Kürzung mit dem Rasenmäher. Wir haben daher die große Befürchtung, dass viele der bewährten Integrationsprogramme insgesamt oder zumindest in ihrem bisherigen Umfang in Frage gestellt werden. Dies hätte verheerende Folgen auf die Integrationsprozesse und den sozialen Frieden vor Ort.

Die Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und CDU in Niedersachsen trifft zum Thema Integration zwei wichtige Aussagen: „Integration ist Daueraufgabe“ und „Wir prüfen die Einführung einer Integrationspauschale.“ An diese Aussagen haben wir die Landesregierung von ihrer Kabinettsklausur am 24. und 25. Juni zum Haushaltsplanentwurf 2019 und zur Mittelfristigen Planung 2018 bis 2022 erinnert. Wir werden sie auch nach dieser Kabinettsklausur daran festhalten, sofern sich unsere Befürchtungen bestätigen sollten.

Herzliche Grüße aus Hannover!

Ihr



Die Innovative Stadt GmbH des Niedersächsischen Städtetages bietet laufend Seminare für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Kommunen an.

Das Seminarangebot wird dabei ständig aktualisiert und ist immer aktuell unter www.innovative-stadt.de abrufbar.

Alle Informationen zu den Inhalten, Terminen und Preisen der hier kurz vorgestellten Seminare finden sich auf dieser Seite. Hier ist auch eine Online-Anmeldung mit Platzgarantie möglich.

Veranstaltungsort (wenn nicht anders angegeben): Akademie des Sports im LandesSportBund Niedersachsen e. V., Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg, 30169 Hannover

14.08.2018

Präsentieren 2.0. – Rhetorik und Technik in Kombination

Referent: Hardy Hessenius,
Administrator und Berater

14.08.2018

Die neue Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung und aktuelle Rechts- und Praxisfragen des Straßenverkehrsrechts

Referent: Rupert Schubert,
Referatsleiter

16.08.2018

Der „richtige“ Umgang mit kranken Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Referentin: Rechtsanwältin
Anja Möhring

20.08.2018

Vorbeugender Brandschutz in Kindergärten und Schulen

Referent: Georg Spangardt,
Branddirektor bei der Berufsfeuerwehr Köln a. D.

23.08.2018

Kalkulation der Benutzungs- und Verwaltungsgebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen

Referent: Benjamin Wagner

29.08.2018

Baugebühren

Referent: Dipl.-Ing. Harald Toppe,
Referent für Grundsatzfragen

30.08.2018

Der rechtssichere Umgang mit Nachträgen am Bau in der kommunalen Praxis

Referentin:
Dr. Susanne Bergmann-Drees

04.09.2018

Der sichere Umgang mit dem EU-Beihilferecht in der kommunalen Praxis

Referenten: Dr. Dietrich Borchert,
bbt-Rechtsanwälte,
Prof. Joachim Erdmann, Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

05.09.2018

Städtebauliche Verträge

Referent: Turgut Pencereci,
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht

24.09.2018

Kooperation, Konfrontation und Beschwerdemanagement

Referentin: Mitinhaberin Theleadership
Gwendolin Jungblut

25.09.2018

Workshop: Das neue Störfallrecht im bauaufsichtlichen Vollzug

Referent: Dipl.-Ing. Harald Toppe,
Referent für Grundsatzfragen

07.11.2018

Exklusiv: Das rollende Bürgermeisterbüro

Referent: Hardy Hessenius,
Administrator und Berater

20.11.2018

Reden gekonnt schreiben

Referentin: Stellv. Bürgermeisterin
Cornell Babendererde

28.11.2018

Zeit- und Aufgaben-Management mit der Getting-Things-Done-Methode

Referent: Hardy Hessenius,
Administrator und Berater

10.12.2018

Macht der Körpersprache: Menschen „lesen“ und eigene Präsenz weiter verstärken

Referent: Dr. Arnd Stiel, Rechtsanwalt

Wissen schafft Vorsprung.

Bürgerentscheid (§ 33 NKomVG)

VON STEFAN WITTKOP

In den NST-N Nr. 2/2018 (Seiten 5 bis 11)¹ hat der Autor das Bürgerbegehren gem. § 32 NKomVG ausführlich dargestellt. In Fortsetzung des vorgenannten Artikels soll hier nun der Bürgerentscheid im Sinne des § 33 NKomVG besprochen werden.

I. Allgemeines

Während die Regelungen zum Bürgerbegehren und zum Bürgerentscheid in der Niedersächsischen Gemeindeordnung (§ 22 b NGO), in der Niedersächsischen Landkreisordnung (§ 17 b NLO) sowie im Regionsgesetz Hannover (§ 24 RegHannG) noch in einer Vorschrift zu finden waren, wurden diese mit dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010² getrennt. Die Änderungen sollen nach dem Schriftlichen Bericht zur Gesetzesnovelle dazu dienen, das Verfahren zur Durchführung von Bürgerentscheiden insbesondere bezüglich der Regelungen zu Abstimmungstag, Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten, Öffnungszeiten und Anzahl der Abstimmungsräume sowie der Abstimmung in Briefform an die bei Wahlen geltenden Bestimmungen anzugleichen.³

Das bis dahin in §§ 22b Abs. 11 NGO, 17b Abs. 11 NLO und 24 Abs. 12 des Gesetzes über die Region Hannover geregelte sog. Missbilligungsbegehren wurde nicht übernommen, weil es nach der Gesetzesbegründung in der Praxis ohne Bedeutung geblieben ist.⁴ Das gleiche gilt für die bisher in §§ 22b Abs. 12 NGO, 17b Abs. 12 NLO und 24 Abs. 13 des Gesetzes über die Region Hannover der Landesregierung ausgestellte Verord-



Stefan Wittkop ist Beigeordneter beim Niedersächsischen Städtetag

nungsermächtigung, das Nähere über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden zu regeln. Seit der Einführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden durch das Reformgesetz 1996 hat sich für den Erlass einer derartigen Verordnung kein Bedarf ergeben.⁵

Mit der Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes zum 1. November 2016 hat der Niedersächsische Landtag beschlossen, das Quorum von 25 Prozent auf 20 Prozent abzusenken. Hierzu wird in der Gesetzesbegründung ausgeführt:

Da ein verbindlicher Bürgerentscheid einem Beschluss der Vertretung gleichsteht, muss seine Legitimität durch ein Mindestmaß an Bürgerbeteiligung gesichert werden. Allerdings sind nach Erhebungen von Mehr Demokratie e. V. (Bürgerbegehrensbericht 2012) in Niedersachsen bis Ende 2011 in den Verfahren, in denen die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger für das Bürgerbegehren gestimmt hatte, ca. ein Drittel der Bürgerentscheide an dem Quorum von 25 Prozent gescheitert. Für die Bürgerinnen und Bürger, die sich entschlossen haben, ein Bürgerbegehren mit dem Ziel eines Bürgerentscheids durchzuführen und dafür ein starkes bürgerschaftliches Engagement aufbringen, führt

dieses Ergebnis zu einer enttäuschenden Erfahrung. Mit der Senkung des Quorums auf 20 Prozent soll dieses bürgerschaftliche Engagement stärker als bisher anerkannt und die Chance für den Erfolg von Bürgerbegehren gesteigert werden. Gleichzeitig ist gewährleistet, dass die Entscheidung der Mehrheit immer noch von einer ausreichenden Zahl der Wahlberechtigten getragen wird.⁶

II. Information über den Gegenstand des Bürgerentscheids

1. Informationspflicht

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz enthält keine ausdrückliche Verpflichtung bestimmter Organe, die Bürger über den Gegenstand des Bürgerentscheids und über gegensätzliche Standpunkte zu informieren.⁷ Im Gegensatz hierzu sieht zum Beispiel die Hessische Gemeindeordnung eine solche Verpflichtung in § 8b Abs. 5 HGO vor:

Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, muss den Bürgern die von den Gemeindeorganen vertretene Auffassung dargelegt werden.

Eine Informationspflicht ist aber dennoch zu bejahen, denn eine sinn- und verantwortungsvolle Entscheidung ist nur bei Kenntnis der maßgeblichen Argumente möglich.⁸ Sie trifft den Hauptverwaltungsbeamten, da es sich bei der zur Entscheidung anstehenden Frage im Hinblick auf das für die Zulässigkeit des Begehrens erforderliche Quorum stets um eine wichtige Angelegenheit der Gemeinde im Sinne des § 85 Abs. 5, Abs. 6 Satz 1 NKomVG.⁹

2. Sachlichkeitsgebot

Bei der Unterrichtung darf der Hauptverwaltungsbeamte bei Veröffentlichungen und Informationsveranstal-

¹ Artikel auch online abrufbar: http://www.nst.de/media/custom/2606_27995_1.PDF?1523281573

² Vgl. Nds. GVBl. S. 576.

³ Vgl. LT-Drs. 16/3147, S. 5 f.

⁴ Vgl. LT-Drs. 16/2510, S. 108.

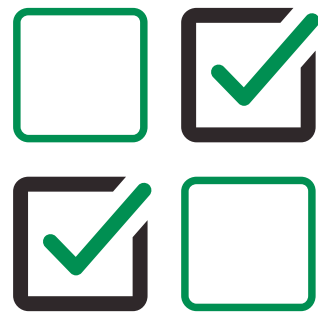
⁵ Vgl. LT-Drs. 16/2510, S. 108; vgl. Wefelmeier, in: Blum / Häusler / Meyer, NKomVG (Kommentar), § 33, Rn. 1.

⁶ Vgl. LT-Drs. 17, 5423, S. 35

⁷ Vgl. Wefelmeier, in: Blum / Häusler / Meyer, NKomVG (Kommentar), § 33, Rn. 2.

⁸ Vgl. Wefelmeier, in: KVR Niedersachsen, § 33, Rn. 2.

⁹ Vgl. Wefelmeier, in: Blum / Häusler / Meyer, NKomVG (Kommentar), § 33, Rn. 2.



tungen in amtlicher Eigenschaft nicht einseitig zugunsten der Vertretung Partei ergreifen oder Abstimmungsempfehlung aussprechen. Allerdings besteht mangels ausdrücklicher Regelung für die kommunalen Organe keine strikte Neutralitätspflicht, es gilt jedoch das Sachlichkeitsgebot.¹⁰ Das OVG Münster führt in seinem Beschluss vom 16.12.2003 aus:

Allerdings gebieten bei der Wahl als Grundakt demokratischer Legitimation die Wahlrechtsgrundsätze der Wahlfreiheit und Wahlgleichheit in der besonderen Form der Chancengleichheit, dass staatliche Stellen nicht in mehr als nur unerheblichem Maße parteiergreifend auf die Bildung des Wählerwillens einwirken, sie insofern also einem Neutralitätsgebot unterliegen (vgl. BVerfGE 103, S. 111 = NJW 2001, Seite 1048 ff. = NVwZ 2001, S. 551; BVerfGE 44, S. 125 = NJW 1977, S. 1054; BVerfG, NVwZ 2003, S. 983 = DVBl 2003, S. 943; NVwZ 2001, S. 928f.; OVG Münster, NVwZ-RR 1998, S. 196 = NWVBl 1997, S. 395).¹¹

Der Vertretung ist es ebenso wie den Initiatoren des Bürgerbegehrens unbenommen, für ihre jeweiligen Positionen zu werben,¹² insbesondere wenn das Begehren sich gegen den Beschluss der Vertretung richtet.

III. Durchführung der Abstimmung

1. Wahltag

Der Bürgerentscheid findet gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 NKomVG an einem Sonntag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Die Vorschrift entspricht damit dem § 6 Abs. 1 NKWG. Nach § 33 Abs. 1 Satz 2 NKomVG darf ein Bürgerentscheid nicht an dem Tag stattfinden, an dem Abgeordnete der Vertretung oder der Hauptverwaltungsbeamte gewählt werden.

Zur Diskussion heißt es im Schriftlichen Bericht¹³ zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts –

Gesetzentwurf¹⁴ der Landesregierung in der Landtagsdrucksache:

Das mit den Stimmen der Vertreter der SPD-Fraktion im Innenausschuss beschlossene Gebot, am Tage der Wahl der Ratsfrauen und Ratsherren oder der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters keinen Bürgerentscheid stattfinden zu lassen, entspricht einer Anregung des Innenministeriums. Der Landeswahlleiter hatte darauf hingewiesen, dass es unmöglich sei, Kommunalwahlen mit Bürgerentscheiden zu verbinden, ohne dass dadurch die Organisation vor Ort vor erhebliche Schwierigkeiten gestellt würden. In Niedersachsen werde zudem aus traditionsgebundener Überzeugung seit jeher die Auffassung vertreten, dass Wähler in ihrer Wahlentscheidung beeinflusst würden, wenn Kommunalwahlen mit einem Abstimmungsgegenstand verbunden würden, der nichts mit der eigentlichen Kommunalwahl zu tun habe. Hinzu komme, dass Wähler, die nicht zugleich über das Bürgerbegehren abstimmen wollten, im Wahllokal ihrer Gemeinde offenbaren müssten, dass sie nur an der Kommunalwahl teilnehmen wollten, was einer Beeinträchtigung der Freiheit des einzelnen Wählers gleichkomme. Aus diesem Grunde seien bereits in der Vergangenheit wiederholt Anträge zurückgewiesen worden, die Wahl von Ausländerbeiräten mit Kommunalwahlen zu verbinden. Eine über die Beschlussempfehlung hinausgehende Überlegung, auch in den Tagen unmittelbar vor und nach der Wahl keinen Bürgerentscheid stattfinden zu lassen, wurde vom federführenden Ausschuss verworfen.¹⁵

Aufgrund des eindeutigen Wortlautes verschließt sich eine entsprechende Anwendung des Verbotstatbestandes auf andere Wahlen. Bei Parlamentswahlen sind unerwünschte Einflüsse auf die im Bürgerentscheid zur Abstimmung gestellte Frage noch weniger zu befürchten.¹⁶ Eine solche Einschränkung wird jedoch vielfach auf Unverständnis treffen. Auch wenn die Wahl im zeitlichen Zusammenhang zu einem Bürgerentscheid steht, so ist doch von

einem Einfluss auszugehen. Daher sollte erwogen werden, den Satz ersatzlos zu streichen und die Frage, wann der Bürgerentscheid stattfindet, in bewährte, kommunale Hände legen.

2. Weitere Durchführungsbestimmungen

Die Abstimmungsberechtigten sind nach § 33 Abs. 2 Satz 1 rechtzeitig vor dem Bürgerentscheid schriftlich zu benachrichtigen. Die Abstimmung in Briefform ist nach Satz 2 des Absatzes zu ermöglichen. Die Abstimmung soll gem. § 33 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in den Räumen stattfinden, die bei der letzten Kommunalwahl als Wahlräume bestimmt worden sind.

Mit diesen Regelungen werden die notwendigen verfahrensrechtlichen Mindeststandards gesichert, die den Bürgerinnen und Bürgern die Ausübung ihres mit dem Bürgerentscheid gesetzlich eingeräumten Teilhabe- und Mitwirkungsrechts ermöglichen.¹⁷

a. Benachrichtigung (§ 33 Abs. 2 Satz 1 NKomVG)

Im Schriftlichen Bericht zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften sowie über Gebietsänderungen im Bereich des Hafens Wilhelmshaven¹⁸ heißt es hierzu:

Damit wird im Ergebnis die Verpflichtung zur Abstimmungsbenachrichtigung beibehalten, weil diese nach Auffassung des Ausschusses eine grundlegende Voraussetzung für die Teilnahme am Bürgerentscheid darstellt.¹⁹

Zu den Einzelheiten kann sich die Kommune an der differenzierenden Regelung über die Wahlbenachrichtigung

10 Vgl. Wefelmeier, in: Blum / Häusler / Meyer, NKomVG (Kommentar), § 33, Rn. 2.

11 Vgl. OVG Münster, Beschluss vom 16.12.2003 – 15 B 2455/03, NVwZ-RR 2004, S. 283, 284.

12 Vgl. Wefelmeier, in: Blum / Häusler / Meyer, NKomVG (Kommentar), § 33, Rn. 2.

13 Vgl. LT-Drs. 13/2400.

14 Vgl. LT-Drs. 13/1450.

15 Vgl. LT-Drs. 13/2400, S. 10; kritisch hierzu Wefelmeier, in: Blum / Häusler / Meyer, NKomVG, § 33, Rn. 3.

16 Vgl. OVG, Urteil vom 20.2.2001, NdsVBl. 2001, 165 (167).

17 Vgl. Wefelmeier, in: Blum / Häusler / Meyer, NKomVG (Kommentar), § 33, Rn. 4.

18 Vgl. Gesetzentwurf der Landesregierung, Niedersächsischer Landtag, Drs. 17/5423.

19 Vgl. Schriftlicher Bericht, Niedersächsischer Landtag, Drs. 17/6747, S. 3.

tigung im Sinne des § 18 NKWO²⁰ orientieren. Die verfahrensmäßige Ausgestaltung liegt – mangels ausdrücklicher Regelung – aber insgesamt im Ermessen der Kommune, das aber durch die entsprechend anwendbaren Wahlrechtsgrundsätze begrenzt wird.²¹

Soweit verbindliche Vorgaben für die Durchführung des Bürgerentscheids fehlen, liegt die weitere verfahrensmäßige Ausgestaltung weitgehend im Ermessen der Kommunen. Die Grenze dieser Gestaltungsfreiheit ist regelmäßig erst dort erreicht, wo eine Verletzung der für jede Wahl oder Abstimmung geltenden elementaren demokratischen Grundsätze (vgl. Art. 38 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 GG) droht.

Vgl. Ritgen, *Bürgerbegehren und Bürgerentscheid*, 1997, S. 235f.; dazu, dass die in Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG verankerten Wahlrechtsgrundsätze als allgemeine Rechtsprinzipien für Wahlen zu allen staatlichen kommunalen Volksvertretungen sowie für sonstige Abstimmungen und Volksentscheide gelten, siehe Magiera, in: Sachs, *Grundgesetz*, 7. Aufl. 2014, Art. 38 Rn. 77.²²

Die Benachrichtigung muss, um ihrem Zweck gerecht zu werden, eine ausreichende Zeit vor dem Abstimmungstag erfolgen.²³

20 § 18 NKWO, Benachrichtigung der Wahlberechtigten:

- (1) 'Spätestens am 21 Tag vor der Wahl benachrichtigt die Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, die in das Wählerverzeichnis eingetragenen Personen nach dem Muster der Anlage 1. 'Ist das Wählerverzeichnis für verbundene Wahlen aufgestellt und ist eine Person nicht für jede Wahl wahlberechtigt, so ist in der Wahlbenachrichtigung zu vermerken, für welche Wahl sie gilt.
- (2) Der Wahlbenachrichtigung ist ein Vordruck für einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins nach dem Muster der Anlage 2 beizufügen.
- (3) Sind für eine Direktwahl mehrere Wahlvorschläge zugelassen, so ist in der Wahlbenachrichtigung auf den Tag einer etwaigen Stichwahl und darauf hinzuweisen, dass mit dem der Wahlbenachrichtigung beigefügten Vordruck neben dem Wahlschein für die erste Wahl gleichzeitig ein Wahlschein für die Stichwahl beantragt werden kann.
- (4) Wer einen Wahlschein nur für die erste Wahl beantragt hat, erhält mit dem Wahlschein eine Wahlbenachrichtigung für eine etwaige Stichwahl.

21 Vgl. Wefelmeier, in: Blum / Häusler / Meyer, NKomVG (Kommentar), § 33, Rn. 4; vgl. OVG Münster, Beschluss vom 7.10.2016 – 15 B 948/16, juris Rn. 23 f.

22 Vgl. OVG Münster, Beschluss vom 7.10.2016 – 15 B 948/16, juris Rn. 23 f.

23 Vgl. Thiele, NKomVG (Kommentar), § 33, Rn. 1.

b. Briefwahl (§ 33 Abs. 2 Satz 2 NKomVG)

Hinsichtlich der Briefwahl kann zur Regelung von Details auf § 31 NKWG²⁴ und § 53 NKWO²⁵ zurückgegriffen werden.²⁶

c. Wahlräume

§ 33 Abs. 2 Satz 3 NKomVG verlangt auch, dass die Abstimmung grundsätzlich in den Wahlräumen der letzten Kommunalwahl stattfinden soll, um den Bürgern das Auffinden zu erleichtern.

24 § 31 NKWG, Briefwahl:

- (1) Bei der Briefwahl hat die wählende Person der Gemeindevahlleitung der Gemeinde, in der der Wahlschein ausgestellt worden ist, im verschlossenen Wahlbriefumschlag
 1. ihren Wahlschein,
 2. ihren Stimmzettel in einem besonderen Umschlag so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.
- (2) 'Auf dem Wahlschein hat die wählende Person eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. 'Hat sich eine wählende Person zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer anderen Person bedient (§ 30 Abs. 1 Satz 2), so hat die andere Person eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet hat.

25 § 53 NKWO, Briefwahl:

- (1) Wer durch Briefwahl wählt,
 1. kennzeichnet seinen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet,
 2. legt den Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
 3. unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt,
 4. legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag,
 5. verschließt den Wahlbriefumschlag und
 6. übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Gemeindevahlleitung oder gibt den Wahlbrief in der Dienststelle der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeindevahlleitung ab.
- (2) Nach Eingang des Wahlbriefs bei der Gemeindevahlleitung darf er nicht mehr an die wählende Person zurückgegeben werden.
- (3) In Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Erholungsheimen, sozialtherapeutischen Anstalten, Justizvollzugsanstalten und Gemeinschaftsunterkünften hat die jeweilige Einrichtung Vorsorge zu treffen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann.
- (4) 'Für die Stimmabgabe unter Inanspruchnahme einer Hilfsperson (§ 30 Abs. 1 Satz 2 NKWG) gilt § 48 Abs. 2 und 3 entsprechend. 'Hat eine Hilfsperson den Stimmzettel gekennzeichnet, so hat sie die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zu unterzeichnen.
- (5) 'Holt eine wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde, in Samtgemeinden bei der Samtgemeinde, persönlich ab, so soll ihr Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. 'Die Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, hat zu diesem Zweck eine oder mehrere Wahlkabinen aufzustellen oder einen gesonderten Raum verfügbar zu halten, in dem der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. 'Die Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, nimmt den Wahlbrief entgegen, hält ihn unter Verschluss und übergibt ihn spätestens am Vormittag des Wahltages der Gemeindevahlleitung.

26 Vgl. Koch, in: Ipsen (Hrsg.), NKomVG (Kommentar), § 33, Rn. 4.

Hiervon kann insbesondere abgewichen werden, wenn dieser Wahlraum nicht mehr zur Verfügung steht.²⁷

3. Schriftliche Abstimmung

Bei dem Bürgerentscheid darf nach § 33 Abs. 3 Satz 1 NKomVG nur mit Ja oder Nein abgestimmt werden; die Vorschrift entspricht damit freilich dem § 32 Abs. 3 NKomVG. Die Abstimmenden geben nach § 33 Abs. 3 Satz 2 ihre Entscheidung durch ein Kreuz oder in sonstiger Weise zweifelsfrei auf dem Stimmzettel zu erkennen.

Aus dem Verhältnis zu § 32 Abs. 3 Satz 1 NKomVG folgt, dass auf dem Stimmzettel die zur Abstimmung gestellt Frage einschließlich Begründung wiedergegeben werden muss.²⁸ Deshalb empfiehlt es sich, auch diese zwei Elemente ortsüblich bekanntzumachen, weil das den Abdruck jedenfalls der Begründung auf dem Stimmzettel erspart.²⁹ Es bestehen keine rechtlichen Bedenken dagegen, Unterzeichner des Bürgerbegehrens zu ehrenamtlichen Helfern der Durchführung des Bürgerentscheids zu berufen.

Zur Gestaltung des Stimmzettels führt das OVG Bautzen aus:

1. Die Eindeutigkeit und Klarheit einer in einem Bürgerbegehren/Bürgerentscheid zur Abstimmung gestellten Frage sind notwendige Voraussetzungen dafür, daß der demokratische Wille von Bürgern und Einwohnern unverfälscht in freier Selbstverantwortung gebildet und durch die Stimmabgabe zum Ausdruck kommen kann.

2. Eine abweichende Fragestellung eines Bürgerentscheids gegenüber derjenigen des vorausgegangenen Bürgerbegehrens ist jedenfalls dann nicht zulässig, wenn damit der Inhalt der bei dem Bürgerentscheid zur Abstimmung gestellten Frage ein anderer wäre als derjenige im Bürgerbegehren.³⁰

(...)

Dabei bieten die Anforderungen an die Fragestellung und Begründung Gewähr für

27 Vgl. Wefelmeier, in: Blum / Häusler / Meyer, NKomVG (Kommentar), § 33, Rn. 4 a.E.

28 Vgl. Thiele, NKomVG (Kommentar), § 33, Rn. 1; vgl. Wefelmeier, in: Blum / Häusler / Meyer, NKomVG (Kommentar), § 33, Rn. 9.

29 Vgl. Thiele, NKomVG (Kommentar), § 33, Rn. 1.

30 Vgl. OVG Bautzen, Beschluss vom 28.7.1998 – 3 S 111/98, LKV 1998, 104 ff.

eine weitgehend unverfälschte demokratische Willensbildung der Bürger und Einwohner. Durch das erforderliche Quorum von Unterzeichnern wird des Weiteren sichergestellt, dass durch die Beantragung der Durchführung eines Bürgerentscheids nur von einigen wenigen Bürgern und Einwohnern einer Gemeinde die gewählten und verfassungsmäßigen Gemeindeorgane nicht außerstande gesetzt werden, die Gesamtverantwortung für Angelegenheiten der Gemeinde zu tragen. Dabei ist des Weiteren zu bedenken, daß nur bei einer Fragestellung, die den Anforderungen des § 25 Absatz II 1 SächsGO entspricht, die Feststellung möglich ist, daß auch das erforderliche Quorum an Unterzeichnern nach § 25 Absatz I SächsGO vorliegt. Wenn nämlich die Fragestellung des Bürgerbegehrens unbestimmt ist, dann kann nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden, daß alle Unterzeichner des Bürgerbegehrens die Durchführung des Bürgerentscheids zu einer „bestimmten“ Frage beantragt haben. Demgemäß kann ein Bürgerentscheid auch nur zu der Frage durchgeführt werden, die Gegenstand des Bürgerbegehrens war, da nur dann sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen vorliegen, bei denen der Normgeber eine unmittelbare Entscheidung von Bürgern und Einwohnern in Form der unmittelbaren Demokratie und nicht eine durch die gewählten Organe in der Form der repräsentativen Demokratie zugelassen hat. Ob und inwieweit davon ausgehend eine Fragestellung eines Bürgerentscheids von derjenigen eines Bürgerbegehrens gleichwohl abweichen kann, bedarf vorliegend keiner Entscheidung. Eine Abweichung ist nach dem dargestellten Sinn und Zweck der Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Bürgerbegehrens jedenfalls nicht möglich, wenn der Inhalt der bei einem Bürgerentscheid zur Abstimmung gestellten Frage ein anderer wäre als derjenige des Bürgerbegehrens.³¹

Das VG Leipzig führt hierzu aus:

Ein Bürgerentscheid kann deshalb nur zu der Frage durchgeführt werden, die Gegenstand des Bürgerbegehrens war. Eine Änderung der Fragestellung eines Bürgerbegehrens in inhaltlicher Hinsicht ist nicht möglich. Will man über die Zuläs-

sigkeit eines Bürgerbegehrens befinden, hat man immer die gesamte Fragestellung zu beachten. Erweist sich bei der diesbezüglichen Prüfung, dass ein Teil der Fragestellung unzulässig ist, führt dies zur Unzulässigkeit des gesamten Bürgerbegehrens. Ein Bürgerbegehren kann nicht in einen zulässigen und einen unzulässigen Teil differenziert werden, wenn dies zu einer inhaltlichen Änderung der Fragestellung führt. Dieser Grundsatz gilt auch dann, wenn zwar zunächst die gesamte Fragestellung des Bürgerbegehrens zulässig gewesen ist, sich jedoch im Laufe des Verfahrens neue Tatsachen ergeben haben, die einen Teil der Fragestellung unzulässig machen. Dieses Risiko müssen die Initiatoren eines Bürgerbegehrens bereits bei der Formulierung der Fragestellung für das Bürgerbegehren berücksichtigen (OVG Bautzen, SächsVBl 1998, 272; VG Leipzig, Urt. v. 4. 2. 2002 – 6 K 2230/01).³²

4. Satzung

Die Kommune kann durch Satzung weitere Verfahrensbestimmungen zur Durchführung des Bürgerentscheids erlassen und muss dabei die Wahlrechtsgrundsätze beachten. Auch insoweit empfiehlt es sich, ab die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung oder des Volksabstimmungsgesetzes zu orientieren.³³

IV. Feststellung des Ergebnisses

Der Bürgerentscheid ist nach § 33 Abs. 3 Satz 3 NKomVG verbindlich, wenn die Mehrheit der gültigen Stimmen auf Ja lautet und diese Mehrheit mindestens 20 Prozent der nach § 48 Wahlberechtigten beträgt; § 32 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Bei Stimmengleichheit ist das Bürgerbegehren abgelehnt (§ 33 Abs. 3 Satz 4 NKomVG).

Das Zustimmungsquorum wurde durch die Novelle 2016 von 25 Prozent auf 20 Prozent gesenkt.³⁴ Hierzu führt die Begründung des Gesetzentwurfes wie folgt aus:

32 Vgl. VG Leipzig, Urteil vom 12.6.2007 – 6 K 286/07, LKV 1998, 181 (184).

33 Vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 21.2.2001 – 10 L 2705/99, NdsVBl. 2001, 165 (167).

34 Vgl. ausführlich Wefelmeier, in: KVR Niedersachsen, § 33, Rn. 12 ff.



Da ein verbindlicher Bürgerentscheid einem Beschluss der Vertretung gleichsteht, muss seine Legitimität durch ein Mindestmaß an Bürgerbeteiligung gesichert werden. Allerdings sind nach Erhebungen von Mehr Demokratie e. V. (Bürgerbegehrensbericht 2012) in Niedersachsen bis Ende 2011 in den Verfahren, in denen die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger für das Bürgerbegehren gestimmt hatte, ca. ein Drittel der Bürgerentscheide an dem Quorum von 25 Prozent gescheitert. Für die Bürgerinnen und Bürger, die sich entschlossen haben, ein Bürgerbegehren mit dem Ziel eines Bürgerentscheids durchzuführen und dafür ein starkes bürgerschaftliches Engagement aufbringen, führt dieses Ergebnis zu einer enttäuschenden Erfahrung. Mit der Senkung des Quorums auf 20 Prozent soll dieses bürgerschaftliche Engagement stärker als bisher anerkannt und die Chance für den Erfolg von Bürgerbegehren gesteigert werden. Gleichzeitig ist gewährleistet, dass die Entscheidung der Mehrheit immer noch von einer ausreichenden Zahl der Wahlberechtigten getragen wird.³⁵

Hinsichtlich der Feststellung des Abstimmungsergebnisses enthält das Gesetz keine näheren Verfahrensvorschriften. In Anlehnung an die wahlrechtlichen Vorschriften sollten die Kommunen Regelungen über die Einsetzung eines Abstimmungsvorstandes treffen, der die Stimmen auszählt und dabei über deren Gültigkeit entscheidet.³⁶

Das festgestellte Ergebnis sollte öffentlich oder zumindest örtlich bekannt gemacht werden. Die Bekanntmachung ist auch deswegen sinnvoll, um einen eindeutigen Beginn für die Bestandsschutzfrist des Absatzes 4 Satz 2 zu haben.³⁷

35 Vgl. Niedersächsischer Landtag, LT-Drs. 17/5423, S. 35; hierzu auch vgl. Wefelmeier, in: Blum / Häusler / Meyer, NKomVG (Kommentar), § 33, Rn. 7.

36 Vgl. Wefelmeier, in: Blum / Häusler / Meyer, NKomVG (Kommentar), § 33, Rn. 8.

37 Vgl. Wefelmeier, in: KVR Niedersachsen, § 33, Rn. 16.; vgl. Koch, in: Ipsen, NKomVG (Kommentar), § 33, Rn. 8.

31 Vgl. OVG Bautzen, Beschluss vom 28.7.1998 – 3 S 111/98, LKV 1998, 104 (106).

V. Rechtsschutz gegen die mangelhafte Durchführung des Bürgerentscheids

1. Zulassung zur Abstimmung

Jeder Bürger hat nach §§ 32, 33 NKomVG ein subjektives Recht auf Teilnahme am Bürgerentscheid. Das Recht, an der Abstimmung teilnehmen zu können, kann der Abstimmungsberechtigte im Wege der Feststellungsklage im Sinne des § 43 Abs. 1 VwGO einklagen – gegebenenfalls kann es sich dieses Recht durch den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO sichern.³⁸

2. Verletzung des Rechts auf Ausübung des eigenen Stimmrechts

Darüber hinaus kann von den Bürger geltend gemacht werden, dass das Recht auf Ausübung des eigenen Stimmrechts verletzt worden ist.³⁹

Individualrechtsschutz wäre ihm nur dann zu gewähren, wenn er gegen einen negativen Bürgerentscheid geltend machen würde, durch die Art und Weise der Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsverfahren) in der Ausübung seines eigenen Stimmrechtes verletzt worden zu sein. Ein förmliches Überprüfungsverfahren etwa analog dem kommunalen Wahlprüfungsverfahren (§§ 46ff. NKWG) findet hingegen nicht statt (OVG Lüneburg, NdsVBl 2001, S. 165).

3. Rechtsschutz gegen eine Satzung

Einzelne Bürger können Rechtsschutz im Wege einer Normkontrollklage gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO in Verbindung mit § 7 Nds. Verwaltungsgerichtsgesetz erlangen, wenn sie geltend machen können, durch den Erlass oder die Anwendung der Satzung in ihren Abstimmungsrechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden.⁴⁰

4. Feststellung der Ungültigkeit

Einzelne Bürger haben kein gerichtlich durchsetzbares Recht auf Feststellung

der Ungültigkeit eines Bürgerentscheids, soweit durch die Verfahrensverstöße nicht eigene subjektive Rechte verletzt worden sind:

Die vom Ast. angeführten gegenteiligen Auffassungen, wonach der abstimmungsberechtigte Bürger (VGH Mannheim, DVBl 1975, Seite 552), jedenfalls aber die Vertreter des Bürgerbegehrens (Peine/Starke, DÖV 2007, Seite 740) einen auf dem Verwaltungsrechtsweg durchsetzbaren subjektiven Vollzugsanspruch haben, führen zu einem vom Gesetzgeber nicht gewollten systemwidrigen Ergebnis. Denn der (positive) Bürgerentscheid hat nach § NDSGO § 22b NDSGO § 22B Absatz XI 1 NdsGO die Wirkung eines Ratsbeschlusses. Das einzelne Ratsmitglied hat nur unter der – selten erfüllten – Voraussetzung einer durch die Verletzung eigener Rechte begründeten persönlichen Klagebefugnis einen individuell durchsetzbaren Anspruch auf Vollzug bzw. gerichtliche Überprüfung des Vollzugs eines Ratsbeschlusses. Folgte man der Mindermeinung käme es mithin zu einer Besserstellung abstimmungsberechtigter Bürger und/oder Vertretungsberechtigter eines Bürgerbegehrens gegenüber den Mitgliedern einer kommunalen Vertretungskörperschaft. Eine solche Besserstellung ist aber sowohl nach der Niedersächsischen Gemeindeordnung als auch der Niedersächsischen Landkreisordnung nicht gerechtfertigt, weil der Bürgerentscheid gegenüber den Beschlüssen der gewählten Vertretungskörperschaft lediglich ein ergänzendes demokratisches Entscheidungsmittel darstellt (OVG Lüneburg, NdsVBl 2001, NDSVBL Jahr 2001 Seite 165; VGH München, NVwZ-RR 2003, Seite 448; VG Aachen, BeckRS 2005, 25878).⁴¹

5. Einhaltung der Verfahrensvorschriften

Die Vertreter des Bürgerbegehrens haben das Recht, die Einhaltung der Verfahrensvorschriften zur Durchführung des Bürgerentscheids einzufordern und den Anspruch auf Durchführung des Bürgerentscheids gerichtlich sichern zu lassen.⁴²

6. Überwachung der Durchführung des Bürgerentscheids

Die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung des Bürgerbegehrens und die Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Ergebnisses ist in dieser Phase des Verfahrens allein Aufgabe des Bürgermeisters beziehungsweise der Kommunalaufsicht.⁴³

VI. Wirkung des Bürgerentscheids

1. Wirkung (§ 33 Abs. 4 Satz 1 NKomVG)

Ein verbindlicher Bürgerentscheid steht einem Beschluss der Vertretung nach § 33 Abs. 4 Satz 1 NKomVG gleich. Der Hauptverwaltungsbeamte ist daher nach § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NKomVG zur Ausführung des Entscheids verpflichtet.⁴⁴

2. Umsetzung und Frist

Eine konkrete zeitliche Vorgabe oder eine Pflicht zur gegenüber sonstigen Beschlüssen vorrangigen Umsetzung besteht nicht.⁴⁵ Ohne sachlichen Grund darf die Umsetzung des Bürgerentscheids nicht hinausgezögert werden, um die Bindungswirkung zu unterlaufen.⁴⁶ Das OVG Bautzen führt in seinem Beschluss vom 9. März 2007⁴⁷ hierzu aus:

Wie das Verwaltungsgericht im Ausgangspunkt zutreffend ausgeführt hat, ist die Antragstellerin durch den am 27.2.2005 herbeigeführten Bürgerentscheid verpflichtet, den zur Entscheidung gestellten „Bau der Waldschlößchenbrücke“ einschließlich des auf dem amtlichen Stimmzettel abgebildeten Verkehrszuges unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, ins Werk zu setzen. Ein ordnungsgemäß zustande gekommener Bürgerentscheid, der – wie hier – die nach

³⁸ Vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 21.2.2001 – 10 L 2705/99, NdsVBl. 2001, 165 (166).

³⁹ Vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 7.5.2009 – 10 ME 277/08, NVwZ-RR 2009, 735.

⁴⁰ Vgl. Wefelmeier, in: Blum / Häusler / Meyer, NKomVG (Kommentar), § 33, Rn. 9.

⁴¹ Vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 7.5.2009 – 10 ME 277/08, NVwZ-RR 2009, S. 735.

⁴² Vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 7.5.2009 – 10 ME 277/08, NVwZ-RR 2009, S. 735.

⁴³ Vgl. OVG Lüneburg, NdsVBl. 2001, 161 (165); hierzu vgl. Koch, in: Ipsen, NKomVG (Kommentar), § 33, Rn. 13; vgl. Wefelmeier, in: Blum / Häusler / Meyer, NKomVG (Kommentar), § 33, Rn. 10. Vgl. Wefelmeier, in: KVR Niedersachsen (Kommentar), § 33, Rn. 29.

⁴⁴ Vgl. hierzu Ipsen, NKomVG, § 33, Rn. 10.

⁴⁵ Vgl. OVG Münster, Beschluss vom 4.4.2007 – 15 B 266/07 –, juris.

⁴⁶ Vgl. Thiele, NKomVG, § 33, Rn. 5; vgl. Wefelmeier, in: KVR Niedersachsen, § 33, Rn. 21; vgl. Schoch, NVwZ 2014, 1473 (1481).

⁴⁷ Vgl. OVG Bautzen, Beschluss vom 9.3.2007 – 4 BS 216/06 –, juris.

§ 24 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO erforderliche Mehrheit der Stimmen erreicht hat, steht einem Gemeinderatsbeschluss gleich, der vom Bürgermeister zu vollziehen (§ 52 Abs. 1 SächsGemO), also rechtlich und tatsächlich zu verwirklichen ist. Anders als ein einfacher Gemeinderatsbeschluss ist ein Bürgerentscheid nicht jederzeit durch einfachen Ratsbeschluss änderbar. Innerhalb von drei Jahren kann er vielmehr nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden (§ 24 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO), wozu es eines Gemeinderatsbeschlusses mit einer Zweidrittelmehrheit bedarf (§ 24 Abs. 1 a.E. SächsGemO). Diese Sperr- und Bindungswirkung verleiht Bürgerentscheiden als Akten der unmittelbaren Demokratie und der bürgerschaftlichen Teilhabe an den Entscheidungen über Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG; Art. 82 Abs. 2 SächsVerf) besonderes Gewicht. Nach der gesetzlichen Ausgestaltung des § 24 SächsGemO entfällt die Sperr- und Bindungswirkung – anders etwa als in den Fällen des § 36 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO – auch nicht mit einer Änderung der

dem Bürgerentscheid zugrunde liegenden Sach- oder Rechtslage.

Verstößt der Bürgerentscheid gegen geltendes Recht, so darf der Hauptverwaltungsbeamte den Bürgerentscheid nicht vollziehen.⁴⁸ In diesem Fall muss der Hauptverwaltungsbeamte der Kommunalaufsicht (§ 173 NKomVG) im Sinne des § 88 Abs. 1 Satz 1 NKomVG berichten und die Vertretung davon zu unterrichten. Diese Berichtspflicht besteht auch dann, wenn schon das Bürgerbegehren rechtswidrig war, ein Einspruch oder eine Beanstandung aber zuvor unterblieben ist.⁴⁹ Das OVG Münster vom 4. April 2007⁵⁰ führt in seinem Beschluss zum dem dort zu entscheidenden Sachverhalt aus:

Damit steht fest, dass ein Bürgerentscheid, der eine Sanierung vor dem Jahr 2008 angeordnet hätte, rechtswidrig wäre und deshalb nicht durchgeführt werden

48 Vgl. Stapelfeldt / Siemko, NVwZ 2010, 419 (421 f.).

49 Vgl. OVG Münster, Beschluss vom 4.4.2007 – 15 B 266/07 –, juris.

50 Vgl. OVG Münster, Beschluss vom 4.4.2007 – 15 B 266/07 –, juris.

dürfte. Insoweit wäre unerheblich, dass der Rat das Bürgerbegehren gemäß § 26 Abs. 6 Satz 1 GO NRW für zulässig erklärt hat und gegen diesen Beschluss keine aufsichtlichen Maßnahme, insbesondere keine Beanstandung durch den Bürgermeister, ergriffen wurde. Dadurch würde ein von Anfang an rechtswidriges oder später rechtswidrig gewordenen Bürgerbegehren beziehungsweise ein solcher Bürgerentscheid nicht rechtmäßig. Er dürfte mit diesem Inhalt mithin nicht durchgeführt werden.

Nach § 88 Abs. 1 Satz 6 NKomVG entscheidet die Kommunalaufsicht unverzüglich, ob der Beschluss oder der Bürgerentscheid zu beanstanden ist.

3. Änderung (§ 33 Abs. 4 Satz 2 NKomVG – sogenannte Sperrwirkung)

Vor Ablauf von zwei Jahren kann der Bürgerentscheid gemäß § 33 Abs. 4 Satz 2 NKomVG nur auf Veranlassung der Vertretung durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert oder aufgehoben werden. Damit soll der hohen demokratischen Legitimation des Bürgerentscheids Rechnung getragen werden.⁵¹

Ein Beschluss der Vertretung, der den Bestandsschutz eines Bürgerentscheids verletzt, ist wegen der Bedeutung der darin liegenden Rechtsverletzung nicht nur rechtswidrig, sondern nichtig.

Bürger und Vertreter des Bürgerbegehrens haben keinen gerichtlichen durchsetzbaren Anspruch auf den ordnungsgemäßen Vollzug des Bürgerentscheids. Die Überwachung des ordnungsgemäßen Vollzugs eines Bürgerentscheids obliegt der Kommunalaufsicht.⁵²

Allerdings wird überwiegend davon ausgegangen, dass die Bürger ein subjektives Recht auf Aufrechterhaltung und Beachtung des Bürgerentscheids haben mit der Folge, dass sie im Wege der Feststellungsklage die Einhaltung des Bestandsschutzes verlangen können.⁵³

51 Vgl. OVG Bautzen, Beschluss vom 9.3.2007 – 4 BS 216/06 –, juris.

52 Vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 7.5.2009, NVwZ-RR 2009, 735 m.w.N.; vgl. Wefelmeier, in: KVR Niedersachsen, § 33, Rn. 28 m.w.N.

53 Vgl. Wefelmeier, in: Blum / Häusler / Meyer, NKomVG (Kommentar), § 33, Rn. 13; vgl. Wefelmeier, in: KVR Niedersachsen, § 33, Rn. 29.



Schrifttum

VgV/UVgO – einschließlich VergStatVO

Müller-Wrede

5. völlig neu bearbeitete Auflage 2017, Buch, LXXII, 2345 S., Hardcover, Format (B x L) 16,5 x 24,4 cm

Bundesanzeiger Verlag, ISBN 978-3-8462-0556-3, 189 Euro

Die Bundesregierung hat die VgV im Zuge der Vergaberechtsreform 2016 grundlegend überarbeitet: Die Regelungen der VOF und des zweiten Abschnitts der VOL/A sind in der VgV zusammengeführt und um zahlreiche Neuregelungen ergänzt worden. Für die Vergabepaxis hat die VgV daher erheblich an Bedeutung gewonnen. Mit der UVgO und der VergStatVO müssen Vergabestellen zudem komplett neue Regelwerke beachten.

Hervorzuheben sind die folgenden Neuerungen:

- Neugestaltung der Verfahrensarten (Toolbox-Prinzip, Innovationspartnerschaft),

- Neuordnung der Verfahrenskommunikation (E-Vergabe),
- Neustrukturierung der Eignungsprüfung (Eignungskriterien, Eignungsleihe, Einheitliche Europäische Eigenerklärung),
- Neuregelungen zur Berücksichtigung von sozialen und ökologischen Aspekten,
- Neue Anforderungen an die Festlegung von Zuschlagskriterien.

Der Kommentar zur VgV/UVgO führt die hohe Qualität des Standardwerks zur VOL/A des Herausgebers Malte Müller-Wrede fort. Er erläutert die einzelnen Regelungen der VgV, UVgO und VergStatVO prägnant, praxisgerecht und fundiert. Die zahlreichen Neuerungen der Vergaberechtsreform 2016 und die aktuelle Rechtsprechung sind umfassend berücksichtigt. Sie erhalten hiermit ein wertvolles Hilfsmittel für die tägliche Vergabepaxis.

„Recht gesprochen!“



Recht gesprochen! informiert über aktuelle Entscheidungen. Inhaltlich beschränkt sich die Rechtsprechungsübersicht nicht auf bestimmte Rechtsgebiete oder auf die Niedersächsische Justiz, aber auf wichtige Entscheidungen für die kommunale Praxis.

Zusammengestellt von **Stefan Wittkop**,
Beigeordneter beim Niedersächsischen Städtetag

OVG Lüneburg: Vergnügungssteuersatzungen in Salzgitter, Garrel und Dörpen wirksam

zu OVG Lüneburg, Urteil vom 5.12.2017 – 9 KN 208/16; 9 KN 226/16; 9 KN 68/17

Die Vergnügungssteuersatzungen in Salzgitter, Garrel und Dörpen sind wirksam. Dies hat das Obergerverwaltungsgericht Niedersachsen in Lüneburg mit Urteilen vom 5.12.2017 entschieden und drei Normenkontrollanträge von Spielhallenbetreibern und Spielgeräteaustellern abgelehnt. Auf Grundlage der Satzungen ist für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit eine monatliche Spielgerätesteuern in Höhe von 18 Prozent beziehungsweise 20 Prozent des Einspielergebnisses zu entrichten (Az.: 9 KN 208/16, 9 KN 226/16 und 9 KN 68/17).

Normenkontrollklagen gegen Vergnügungssteuersatzungen

Mehrere Spielhallenbetreiber und Spielgeräteausteller beanstandeten die Vergnügungssteuersatzungen in Salzgitter (Az.: 9 KN 208/16), Garrel (Az.: 9 KN 226/16) beziehungsweise Dörpen (Az.: 9 KN 68/17) im Wege der Normenkontrollklage. In Salzgitter wurde der Steuersatz für Geldspielgeräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit zum 1.7.2016 von 15 Prozent auf 20 Prozent des Einspielergebnisses erhöht. In Garrel und Dörpen wurde jeweils die Bemessungsgrundlage für die Spielgerätesteuern geändert, sodass statt des früheren Stückzahlmaßstabs nun das Einspielergebnis des einzelnen Gerätes mit Gewinnmöglichkeit maßgeblich ist (Garrel: 20 Prozent; Dörpen: 18 Prozent).

OVG verneint Verstoß gegen höherrangiges Recht

Die Normenkontrollklagen hatten keinen Erfolg. Das OVG hat die beanstandeten

Vergnügungssteuersatzungen für wirksam erachtet. Die Satzungen verstießen nicht gegen höherrangiges Recht. Die Kommune sei zur Erhebung einer Spielgerätesteuern befugt, da es sich entgegen der Auffassung der Antragsteller um eine örtliche Aufwandsteuer handele und nicht um eine der Umsatzsteuer gleichartige Steuern. Die Regelungen zur jeweiligen Spielgerätesteuern in Kombination mit den weiteren rechtlichen Einschränkungen, denen Spielgerätesteuernbetreiber durch den Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag sowie die Spiel-, Sperrzeit- und Baunutzungsverordnungen unterlägen, seien unter Berücksichtigung der jeweiligen Bestandsentwicklung auch nicht erdrosselnd. Die rechtlichen Rahmenbedingungen hinderten ferner nicht die Abwälzbarkeit der Spielgerätesteuern auf den Spieler. Auch hätten die Satzungen trotz der damit verbundenen jeweils kurzfristigen Steuererhöhung keine Übergangsregelungen vorsehen müssen, so das OVG.

Kein Verstoß gegen EU-Recht

Einen vom Antragsteller im Verfahren 9 KN 68/17 zudem gerügten Verstoß der Satzung gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz wegen der Nichtbesteuerung des Spielens in Online-Casinos, der Nichterhebung einer Spielgerätesteuern von Spielbanken und der Nichtanrechnung der Umsatzsteuer auf die Spielgerätesteuern hat das OVG nicht angenommen. Ebenfalls verstoße die Satzung gegen EU-Recht. Die Erhebung der Spielgerätesteuern nach der Bemessungsgrundlage des Einspielergebnisses (Bruttokasse) stehe in Einklang mit Art. 401 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie. Sie verletze auch nicht die Dienstleistungsfreiheit.

Quelle: Redaktion beck-aktuell, Verlag C.H.BECK, 6. Dezember 2017

OVG Lüneburg: Abschiebung kann auch in die „Palästinensischen Autonomiegebiete“ angedroht werden

zu OVG Lüneburg, Urteil vom 14.12.2017 – 8 LC 99/17

Die Benennung des Abschiebungsziels „Palästinensische Autonomiegebiete“ in einem ausländerrechtlichen Bescheid ist rechtmäßig. Das Obergerverwaltungsgericht Lüneburg hat mit Urteil vom 14.12.2017 in einem Berufungsverfahren die Abweisung einer gegen einen entsprechenden Bescheid gerichteten Klage bestätigt. Die Entscheidung ist allerdings noch nicht rechtskräftig. Der Senat hat die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen (Az.: 8 LC 99/17).

Abschiebung eines palästinensischen Volkszugehörigen

Der Kläger ist palästinensischer Volkszugehöriger und staatenlos. Er reiste im Jahr 2009 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Mit Bescheid der Stadt Göttingen vom 13.5.2015 wurde er aus dem Bundesgebiet ausgewiesen. Dabei wurde ihm die Abschiebung „in das Palästinensische Autonomiegebiet“ angedroht. Die dagegen erhobene Klage hatte das Verwaltungsgericht Göttingen mit Urteil vom 31.5.2017 abgewiesen.

Mit „Staat“ ist Herkunftsland gemeint

Die vom VG zugelassene und vom Kläger eingelegte Berufung gegen dieses Urteil, die allein die Abschiebungsandrohung betrifft, ist auch vor dem OVG erfolglos geblieben. Nach dem Aufenthaltsgesetz soll in der Abschiebungsandrohung der Staat bezeichnet werden, in den der Ausländer abgeschoben werden soll. In seinem Urteil hat Senat entschieden, dass mit dem Begriff „Staat“ ein Herkunftsland im Sinne des Rechts der Europäischen Union gemeint sei. Ein solches Herkunftsland seien die Palästinensischen Autonomiegebiete, auch wenn sie kein Staat im völkerrechtlichen Sinne seien.

Quelle: Redaktion beck-aktuell, Verlag C.H.BECK, 15. Dezember 2017

OVG Lüneburg: Pauschale Gebühren für amtliche Kontrollen in Futtermittelüberwachung rechtswidrig

zu OVG Lüneburg, Entscheidung vom 20.12.2017 – 13 LC 161/15; 13 LC 165/15; 13 LC 166/15; 13 LC 115/17

Die Erhebung pauschaler Gebühren für amtliche Kontrollen in der Futtermittelüberwachung ist rechtswidrig. Dies hat das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg am 20.12.2017 in vier Berufungsverfahren entschieden. Es sieht einen Verstoß gegen die Abgabengerechtigkeit und

Belastungsgleichheit (Az.: 13 LC 161/15, 13 LC 165/15, 13 LC 166/15 und 13 LC 115/17).

Futtermittelunternehmen mit Sitz in Niedersachsen hatten geklagt

Geklagt hatten verschiedene in Niedersachsen ansässige Futtermittelunternehmen. Beklagter war das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, das in Niedersachsen die Futtermittelüberwachung nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.4.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz sowie des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs durchführt.

Seit April 2014 pauschale Gebühren vorgesehen

Nach Nr. 34.3.1.1 bis 34.3.1.3 der Anlage zur Allgemeinen Gebührenordnung und der Nachfolgeregelung in Nr. VIII.3.1.1. bis VIII.3.1.3. der Anlage zur Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und Veterinärwesens werden seit dem 18.4.2014 für die amtliche Kontrolle von Futtermitteln, für die Probenahme einschließlich Untersuchung der Probe und für die amtliche Kontrolle einschließlich Probenahme und Untersuchung der Probe bei Einfuhr pauschale Gebühren in Höhe von 510 Euro/Kontrolle, 845 Euro/Probenahme und Untersuchung beziehungsweise 0,10 Euro/Tonne importierter Futtermittel erhoben.

OVG sieht Abgabengerechtigkeit und Belastungsgleichheit verletzt

Diese Gebührenregelungen sind nach den Entscheidungen des OVG rechtswidrig und daher unwirksam. Zwar dürften Futtermittelunternehmer zu den Kosten für die Durchführung der genannten Kontrollmaßnahmen in der Futtermittelüberwachung herangezogen werden. Ein Futtermittelunternehmer gebe mit dem Betrieb eines Futtermittelunternehmens und auch mit der Einfuhr von Futtermitteln aus Drittländern im Rahmen dieses Betriebs einen hinreichenden Anlass für die Durchführung der genannten Kontrollmaßnahmen. Die Struktur der Gebührenregelungen und die Höhe der Pauschalgebühren verstoße aber gegen den allgemeinen Gleichheitssatz und die sich daraus ergebenden Anforderungen an die Abgabengerechtigkeit und Belastungsgleichheit.

Ungerechtfertigte Gleichbehandlung unterschiedlicher Sachverhalte durch Pauschalen

Mit der Bestimmung der pauschalen Gebührensätze habe der Verordnungsgeber den ihm eingeräumten Gestaltungsspielraum überschritten. Er habe sich wesentlich unterscheidende Sachverhalte durch die Erhebung pauschaler Gebühren gleichbehandelt, ohne dass Gründe der Verwaltungsvereinfachung

und der Verwaltungspraktikabilität dies sachlich rechtfertigen könnten. Etwaige mit der Pauschalierung verbundene Vorteile für die öffentliche Hand stünden in keinem angemessenen Verhältnis zu den hiermit verbundenen teilweise erheblich nachteiligen Folgen für die Abgabepflichtigen. Das OVG hat die Revision zum Bundesverwaltungsgericht jeweils nicht zugelassen.

Quelle: Redaktion beck-aktuell, Verlag C.H.BECK, 21. Dezember 2017.

Keine Entschädigung für männlichen Bewerber auf die Stelle einer kommunalen Gleichstellungsbeauftragten

zu Urteil vom 2. November 2017 – 2 Sa 262 d/17

In Schleswig-Holstein darf die Stelle einer kommunalen Gleichstellungsbeauftragten ausschließlich für Frauen ausgeschrieben werden, ohne dass ein nicht zum Zuge gekommener männlicher Bewerber eine Entschädigung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verlangen kann. Dies hat das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein wie zuvor schon das Arbeitsgericht Lübeck entschieden (Urteil vom 2. November 2017 – 2 Sa 262 d/17).

Der klagende Kreis hatte die Stelle einer kommunalen Gleichstellungsbeauftragten ausgeschrieben. Hierauf bewarb sich der Kläger. Ihm wurde vom beklagten Kreis unter Berufung auf eine Auskunft des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung abgesagt, da nur Frauen die Funktion einer Gleichstellungsbeauftragten im öffentlichen Dienst ausüben könnten. Dies sah der Kläger nicht ein und verlangte eine Entschädigung nach § 15 Abs. 2 AGG in Höhe des dreifachen Monatsverdienstes wegen geschlechtsspezifischer Diskriminierung im Bewerbungsverfahren. Das weibliche Geschlecht stelle für die in der Stellenausschreibung ausgewiesenen von der Gleichstellungsbeauftragten zu erbringenden Tätigkeiten keine wesentliche berufliche Anforderung dar. Das gesellschaftliche Rollenverständnis habe sich geändert.

Das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein wies die Klage ab. Zwar wurde der Kläger im Sinne von § 7 Abs. 1 AGG wegen seines Geschlechts benachteiligt, weil er als männlicher Bewerber keine Chance hatte, die ausgeschriebene Stelle als kommunale Gleichstellungsbeauftragte zu erhalten. Die Benachteiligung war aber gemäß § 8 Abs. 1 AGG zulässig, weil die gesetzlichen Grundlagen in Schleswig-Holstein (§ 2 Abs. 3 Satz 1 Kreisordnung und Gleichstellungsgesetz Schleswig-Holstein) nur weibliche Gleichstellungsbeauftragte vorsehen. Dies ergibt sich aus der Gesetzessystematik und den Gesetzesmaterialien. Die Vorschriften dienen der Beseitigung nach wie vor vorhandener

struktureller Nachteile von Frauen und sind mit dem Grundgesetz sowie dem Unionsrecht trotz erheblicher Nachteile für die formal benachteiligten Männer vereinbar. Im Übrigen ist das weibliche Geschlecht für einen wesentlichen Teil der Tätigkeiten einer Gleichstellungsbeauftragten unverzichtbare Voraussetzung.

Das Landesarbeitsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Quelle: Pressemitteilung des LAG Schleswig-Holstein vom 11. Januar 2018

Freisprüche im Fall „Sharia Police“ aufgehoben

zu BGH, Urteil vom 11. Januar 2018 – 3 StR 427/17

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Revision der Staatsanwaltschaft ein Urteil des Landgerichts Wuppertal aufgehoben, durch das die sieben Angeklagten von dem Vorwurf freigesprochen worden waren, gegen das Uniformverbot (§ 3 Abs. 1, § 28 des Versammlungsgesetzes) verstoßen beziehungsweise zu dem Verstoß Beihilfe geleistet zu haben.

Den Angeklagten wird zur Last gelegt, an einem nächtlichen Rundgang durch die Innenstadt von Wuppertal-Elberfeld teilgenommen zu haben, um junge Muslime davon abzuhalten, Spielhallen, Bordelle oder Gaststätten aufzusuchen sowie Alkohol zu konsumieren und sie stattdessen zu einem Lebensstil nach den Vorstellungen des Korans sowie zum Besuch der Moschee zu bewegen. Um Aufmerksamkeit zu erregen, hätten einige der Angeklagten jeweils eine handelsübliche orange Warnweste getragen, die auf der Rückseite mit der Aufschrift „Sharia Police“ versehen gewesen sei. Einen Verstoß gegen das Uniformverbot, wonach sich strafbar macht, wer öffentlich oder in einer Versammlung Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung trägt, hat das Landgericht in der Teilnahme an dem Rundgang nicht gesehen. Es hat dies im Wesentlichen damit begründet, dass die von einigen der Angeklagten getragenen Warnwesten aufgrund der insoweit gebotenen Gesamtschau der Tatumstände nicht in der für einen Verstoß gegen das Uniformverbot erforderlichen Weise geeignet gewesen seien, suggestiv-militante, einschüchternde Wirkung gegenüber Dritten zu erzielen.

Der 3. Strafsenat hat das Urteil aufgehoben, weil das Landgericht für die Beurteilung des Geschehens maßgebliche Umstände nicht beziehungsweise in einer den rechtlichen Vorgaben des § 3 Versammlungsgesetz zuwiderlaufenden Weise in seine Gesamtbewertung des Vorfalles einbezogen hat und sich seine Schlussfolgerungen teilweise auch in Widerspruch zu den getroffenen Feststel-

lungen setzen. Die Sache muss daher von einer anderen Strafkammer des Landgerichts erneut verhandelt und entschieden werden.

Quelle: Pressemitteilung 9/2018 des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 11. Januar 2018

Sperrmüll kann auch gewerblich gesammelt werden

zu BVerwG 7 C 9.16 – Urteil vom 23. Februar 2018

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat heute entschieden, dass Sperrmüll nicht dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen werden muss, sondern auch von gewerblichen Entsorgungsunternehmen gesammelt werden kann.

Auf ihre Anzeige wurde der Klägerin, einem Unternehmen der Abfallwirtschaft, durch den beklagten Kreis die Sammlung von Altmetall, Altpapier, Grünabfällen und gemischtem Abfall untersagt. Die dagegen gerichteten Klagen wies das Verwaltungsgericht ab. Auf die Berufungen der Klägerin änderte das Obergerverwaltungsgericht die Urteile und hob die Untersagung der Sammlung von Altmetall, Altpapier und Grünabfällen auf. Insoweit stünden der Sammlung keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegen. Die mit gemischtem Abfall bezeichnete Sammlung von Sperrmüll durch die Klägerin sei dagegen unzulässig, weil diese Abfallart dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen werden müsse. Insoweit wurden die Berufungen zurückgewiesen.

Auf die Revision der Klägerin hat das Bundesverwaltungsgericht die Urteile des Obergerverwaltungsgerichts aufgehoben, soweit die Untersagung der Sperrmüllsammlung bestätigt wurde. Die Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger besteht nur für gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen (Schwarze bzw. Graue Tonne), zu denen Sperrmüll nicht gehört. Ob die von der Klägerin angezeigte Sammlung von Sperrmüll die Funktionsfähigkeit der Abfallentsorgung des Kreises gefährdet, lässt sich mangels tatsächlicher Feststellung des Obergerverwaltungsgerichts nicht bestimmen. Das Verfahren war zur Sachaufklärung an die Vorinstanz zurückzuverweisen. Die Anschlussrevision des Beklagten hatte keinen Erfolg, weil die Sammlung der übrigen Abfallfraktionen durch die Klägerin das bestehende Entsorgungssystem des Kreises nicht wesentlich beeinträchtigt. Da die Klägerin ihre bisherige Sammlung von Altmetall, Altpapier und Grünabfällen lediglich fortführt, ist das Entsorgungssystem des Beklagten darauf eingestellt.

Vorinstanzen: OVG Münster, 20 A 319/14 – Urteil vom 26. Januar 2018 –; VG Arnberg, 8 K 3508/12 – Urteil vom 9. Dezember 2013 –; BVerwG 7 C 10.16 – Urteil vom 23. Februar 2018

Vorinstanzen: OVG Münster, 20 A 318/14 – Urteil vom 26. Januar 2016 –; VG Arnberg, 8 K 3508/12 – Urteil vom 9. Dezember 2013 –

Quelle: BVerwG, Pressemitteilung Nr. 8/2018 vom 23. Februar 2018

Hessischer Verwaltungsgerichtshof: NPD kann Stadthalle in Wetzlar nutzen

zu VGH Kassel, Beschluss vom 23. Februar 2018, Az.: 8 B 23/18

Nach einem Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 23. Februar 2018, der den Beteiligten heute bekannt gegeben wurde, bleibt die Stadt Wetzlar verpflichtet, der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands Stadtverband Wetzlar (NPD) die Stadthalle für eine Veranstaltung am 24. März 2018 zur Verfügung zu stellen. Damit wurde ein entsprechender Beschluss des Verwaltungsgerichts Gießen vom 20. Dezember 2017 in zweiter Instanz bestätigt; die von der Stadt Wetzlar eingelegte Beschwerde wurde vom Verwaltungsgerichtshof zurückgewiesen.

Auch nach Auffassung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs können bei der Bewirtschaftung einer Stadthalle bestimmte Benutzer nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil sie „verfassungsfeindliche Ziele verfolgen“. Dies sei kein zulässiges Differenzierungskriterium so der Verwaltungsgerichtshof in seiner Begründung. Es sei mit dem Diskriminierungsverbot des

Grundgesetzes (Art. 3 GG) und dem Parteiengesetz nicht in Einklang zu bringen, jemanden wegen seiner politischen Anschauungen zu benachteiligen. Erst wenn die erkennbare Verfassungsfeindlichkeit z.B. einer Partei zu einem Verbot nach Art. 21 Abs. 2 GG bzw. zu einem Vereinsverbot nach Art. 9 Abs. 2 GG geführt habe, trete das Diskriminierungsverbot zurück. Mit der am 20. Juli 2017 in Kraft getretenen Änderung des Grundgesetzes sei es zwar heute möglich, Parteien mit einer festgestellten verfassungsfeindlichen Zielsetzung von der staatlichen Finanzierung auszuschließen; im Übrigen bleibe es jedoch dabei, dass die Partei wegen des grundgesetzlich verankerten Benachteiligungsverbot wegen ihrer Auffassungen und Ziele keinen Sanktionen ausgesetzt werden dürfe.

Mit der Verpflichtung der Stadt Wetzlar, auch der NPD die Nutzung der Stadthalle im üblichen Rahmen zu gewähren, werde die Stadt auch nicht zu einer Unterstützung einer Partei verpflichtet, die verfassungsfeindliche Ziele verfolge. Denn es geht nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs lediglich darum, der NPD ihre grundgesetzlich verbürgte Gleichbehandlung im Wettbewerb mit anderen, nicht verbotenen Parteien zu gewährleisten.

Der Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs ist unanfechtbar.

Quelle: Pressemitteilung des VGH Kassel, Nr. 6/2018 vom 23. Februar 2018

Das Leben in unserer Stadt... gestalten Sie mit!

www.leer.de



Bei der **Kreisstadt Leer (Ostfriesland)**, rund 35.000 Einwohner, ist ab dem 1. Oktober 2018 die Stelle der/des

Ersten Stadträtin/Ersten Stadtrates

(Besoldungsgruppe B3 NBesG)

zur allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin und zur Leitung des Fachbereiches 1 (Zentrale Dienste, Soziales) zu besetzen.

Es handelt sich um eine Wahlbeamtenstelle/Wahlbeamtenstelle. Die Wahlzeit beträgt acht Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

Eine umfassende Stellenausschreibung können Sie unter www.leer.de unter der Rubrik „Stellenausschreibungen“ einsehen.

Verletzung des Rechts einer Partei auf Chancengleichheit im politischen Wettbewerb durch Pressemitteilung einer Bundesministerin

Zu BVerfG, Urteil vom 27. Februar 2018
(2 BvE 1/16)

Die negative Bewertung einer politischen Veranstaltung einer Partei durch staatliche Organe, die geeignet ist, abschreckende Wirkung zu entfalten und dadurch das Verhalten potenzieller Veranstaltungsteilnehmer zu beeinflussen, greift in das Recht der betroffenen Partei auf Chancengleichheit aus Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes ein. Dies gilt auch außerhalb von Wahlkampfzeiten. Dabei schließt die Befugnis der Bundesregierung zur Erläuterung ihrer Maßnahmen und Vorhaben zwar das Recht ein, sich mit darauf bezogenen kritischen Einwänden sachlich auseinanderzusetzen. Ein „Recht auf Gegenschlag“ dergestalt, dass staatliche Organe auf unsachliche oder diffamierende Angriffe in gleicher Weise reagieren dürfen, besteht jedoch nicht. Dies hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichtes mit heute verkündetem Urteil entschieden und festgestellt, dass die Bundesministerin für Bildung und Forschung durch die Veröffentlichung der Pressemitteilung 151/2015 vom 4. November 2015 auf der Homepage ihres Ministeriums die Partei „Alternative für Deutschland“ in ihrem Recht auf Chancengleichheit der Parteien verletzt hat.

Sachverhalt:

Die Antragstellerin, die Partei „Alternative für Deutschland“, war Veranstalterin einer in Berlin für den 7. November 2015 angemeldeten Versammlung unter dem Motto „Rote Karte für Merkel! – Asyl braucht Grenzen!“ Zu dieser Veranstaltung veröffentlichte die Antragsgegnerin, die damalige Bundesministerin für Bildung und Forschung, am 4. November 2015 auf der Homepage des von ihr geführten Ministeriums eine Pressemitteilung, in der sie sich zu der geplanten Demonstration wie folgt äußerte: „Die Rote Karte sollte der AfD und nicht der Bundeskanzlerin gezeigt werden. Björn Höcke und andere Sprecher der Partei leisten der Radikalisierung in der Gesellschaft Vorschub. Rechtsextreme, die offen Volksverhetzung betreiben wie der Pegida-Chef Bachmann, erhalten damit unerträgliche Unterstützung.“

Wesentliche Erwägungen des Senats:

1. a) In der freiheitlichen Demokratie des Grundgesetzes geht alle Staatsgewalt vom Volke aus und wird von ihm in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt. Dies setzt voraus, dass die Wählerinnen und Wähler ihr

Urteil in einem freien und offenen Prozess der Meinungsbildung fällen können. Dabei kommt den politischen Parteien entscheidende Bedeutung zu. Um die verfassungsrechtlich gebotene Offenheit des Prozesses der politischen Willensbildung zu gewährleisten, ist es unerlässlich, dass die Parteien, soweit irgend möglich, gleichberechtigt am politischen Wettbewerb teilnehmen. Art. 21 Abs. 1 GG garantiert den politischen Parteien nicht nur die Freiheit ihrer Gründung und die Möglichkeit der Mitwirkung an der politischen Willensbildung, sondern auch, dass diese Mitwirkung auf der Basis gleicher Rechte und gleicher Chancen erfolgt. Umfasst ist auch das Recht der Parteien, durch die Veranstaltung von Kundgebungen am politischen Wettbewerb teilzunehmen. Insbesondere für Oppositionsparteien stellen Demonstrationen ein wichtiges Mittel des politischen Meinungskampfes dar.

b) Die chancengleiche Beteiligung an der politischen Willensbildung des Volkes macht es erforderlich, dass Staatsorgane im politischen Wettbewerb der Parteien Neutralität wahren. Die Staatsorgane haben als solche allen zu dienen und sich neutral zu verhalten. Ihre Einwirkung in den Wahlkampf zugunsten oder zulasten einer politischen Partei widerspricht dem aus Art. 21 Abs. 1 GG resultierenden Status der Parteien. Aber auch außerhalb von Wahlkampfzeiten erfordert der Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien die Beachtung des Gebots staatlicher Neutralität. Denn der Prozess der politischen Willensbildung ist nicht auf den Wahlkampf beschränkt, sondern findet fortlaufend statt. Mit Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG ist es grundsätzlich nicht zu vereinbaren, wenn Staatsorgane die Ankündigung oder Durchführung einer politischen Kundgebung zum Anlass nehmen, sich unter Missachtung des Neutralitätsgebots einseitig mit der Kundgebung oder der diese veranstaltenden Partei auseinanderzusetzen. Dies ist der Fall, wenn das Handeln staatlicher Organe darauf gerichtet ist, die Durchführung politischer Demonstrationen oder das Verhalten potenzieller Teilnehmer zu beeinflussen. Veranstaltet eine Partei eine politische Kundgebung, nimmt sie damit den ihr durch Art. 21 Abs. 1 GG zugewiesenen Verfassungsauftrag wahr. Staatliche Organe sind verpflichtet, dies im Rahmen der ihnen obliegenden Neutralitätspflicht hinzunehmen. Sie sind nicht dazu berufen, Bürgerinnen und Bürger zur Teilnahme oder Nichtteilnahme an von einer Partei angemeldeten Demonstrationen zu veranlassen. Jegliche negative Bewertung einer politischen Veranstaltung, die geeignet ist, abschreckende Wirkung zu entfalten und dadurch das Verhalten potenzieller Veranstaltungsteilnehmer zu beeinflussen, greift in das Recht der betroffenen Partei auf Chancengleichheit aus Art. 21 Abs. 1

Satz 1 GG ein. Darüber hinaus liegt ein Eingriff auch vor, wenn staatliche Organe aus Anlass einer politischen Kundgebung Werturteile über die veranstaltende Partei abgeben.

c) Auch wenn die Bundesregierung von ihrer Befugnis zur Informations- und Öffentlichkeitsarbeit Gebrauch macht, entbindet sie dies nicht von der Beachtung des Neutralitätsgebots. Durch ihre Autorität und ihren Zugriff auf staatliche Ressourcen kann sie nachhaltig auf die politische Willensbildung des Volkes einwirken. Als Teil des politischen Prozesses einer freiheitlichen Demokratie, wie sie das Grundgesetz versteht, ist es daher zwar hinzunehmen, dass das Regierungshandeln sich in erheblichem Umfang auf die Wahlchancen der im politischen Wettbewerb stehenden Parteien auswirkt. Davon ist aber der zielgerichtete Eingriff der Bundesregierung in den Wettbewerb der politischen Parteien zu unterscheiden. Es ist der Bundesregierung von Verfassungs wegen versagt, sich mit einzelnen Parteien zu identifizieren und die ihr zur Verfügung stehenden staatlichen Mittel und Möglichkeiten zu deren Gunsten oder Lasten einzusetzen.

d) Vor diesem Hintergrund ist die Bundesregierung zwar berechtigt, gegen ihre Politik gerichtete Angriffe öffentlich zurückzuweisen; dabei hat sie aber sowohl hinsichtlich der Darstellung des Regierungshandelns als auch hinsichtlich der Auseinandersetzung mit der hieran geübten Kritik die gebotene Sachlichkeit zu wahren. Das Neutralitätsgebot verpflichtet die Bundesregierung, einseitig parteiübergreifende Stellungnahmen zugunsten oder zulasten einzelner politischer Parteien zu unterlassen. Die Erläuterung ihrer Politik und die Zurückweisung der darauf zielenden Einwände darf sie nicht zum Anlass nehmen, für Regierungsparteien zu werben oder Oppositionsparteien zu bekämpfen. Stattdessen hat sie sich darauf zu beschränken, ihre politischen Entscheidungen zu erläutern und dagegen vorgebrachte Einwände in der Sache aufzuarbeiten. Dabei unterliegt die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung, wie jedes Staatshandeln, dem Sachlichkeitsgebot. Das schließt die klare und unmissverständliche Zurückweisung fehlerhafter Sachdarstellungen oder diskriminierender Werturteile nicht aus. Ein „Recht auf Gegenschlag“ dergestalt, dass staatliche Organe auf unsachliche oder diffamierende Angriffe in gleicher Weise reagieren dürfen, besteht indes nicht.

e) Für die Äußerungsbefugnisse eines einzelnen Mitglieds der Bundesregierung gilt nichts anderes. Nimmt ein Regierungsmitglied außerhalb seiner amtlichen Funktion am politischen Meinungskampf teil, muss sichergestellt sein, dass ein Rückgriff auf die mit dem Regierungsamt verbundenen Mittel und Möglichkeiten, die den politischen Wett-

bewerbern verschlossen sind, unterbleibt. Eine Beeinträchtigung der Chancengleichheit im politischen Wettbewerb liegt vor, wenn Regierungsmitglieder sich am politischen Meinungskampf beteiligen und dabei auf durch das Regierungsamt eröffnete Möglichkeiten und Mittel zurückgreifen, über welche die politischen Wettbewerber nicht verfügen. Ob die Äußerung eines Mitglieds der Bundesregierung in Ausübung des Ministeramts stattgefunden hat, ist nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles zu bestimmen. Eine Äußerung erfolgt insbesondere dann in regierungsamtlicher Funktion, wenn der Amtsinhaber sich in Form offizieller Publikationen, Pressemitteilungen sowie auf der offiziellen Internetseite seines Geschäftsbereichs erklärt oder wenn Staatssymbole und Hoheitszeichen eingesetzt werden.

2. Nach diesen Maßstäben hat die Antragsgegnerin mit ihrer Pressemitteilung die Antragstellerin in ihrem Recht auf Chancengleichheit aus Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG verletzt.

Die Antragsgegnerin hat bei der Abgabe der Pressemitteilung in Wahrnehmung ihres Regierungsamtes gehandelt, indem sie die Erklärung unter Verwendung des Dienstwappens auf der Homepage des von ihr geführten Ministeriums veröffentlicht und damit ihr aufgrund des Ministeramts zustehende Ressourcen in Anspruch genommen hat. Durch die Verbreitung der Pressemitteilung auf der Homepage des von ihr geführten Ministeriums hat sie den Grundsatz der Neutralität staatlicher Organe im politischen Wettbewerb missachtet. Denn die Pressemitteilung beinhaltet sowohl einseitig negative Bewertungen der Antragstellerin als auch den Versuch, das Verhalten potenzieller Teilnehmer an der für den 7. November 2015 geplanten Demonstration zu beeinflussen. Die in den veröffentlichten Aussagen enthaltene abwertende Qualifizierung der Antragstellerin als eine Partei, die den Rechtsextremismus und die Radikalisierung der Gesellschaft fördert, ist geeignet, deren Position im politischen Meinungskampf zu beeinträchtigen. Die Antragsgegnerin fordert durch die Verwendung der Metapher der „Roten Karte“ erkennbar dazu auf, sich von der Antragstellerin zu distanzieren, und wirkt dadurch einseitig zu deren Lasten auf den politischen Wettbewerb ein. Daneben ist die Presseerklärung darauf gerichtet, das Verhalten potenzieller Teilnehmer an der von der Antragstellerin für den 7. November 2015 geplanten Demonstration zu beeinflussen. Es kommt erkennbar die Auffassung der Antragsgegnerin zum Ausdruck, dass mit der Teilnahme an dieser Versammlung eine Partei gestärkt würde, deren Sprecher der Radikalisierung in der Gesellschaft Vorschub leisteten und Rechtsextreme unterstützten. Die Forderung, einer solchen Partei die „Rote Karte“

zu zeigen, stellt sich vor diesem Hintergrund zumindest als mittelbare Aufforderung dar, der geplanten Demonstration fernzubleiben. Eine derartige Aufforderung missachtet das Gebot der Neutralität staatlicher Organe im politischen Wettbewerb.

Der durch die Pressemitteilung vom 4. November 2015 bewirkte Eingriff in das Recht der Antragstellerin auf Chancengleichheit ist nicht durch die Befugnis der Antragsgegnerin zur öffentlichen Erläuterung des Regierungshandelns und zur Zurückweisung hiergegen gerichteter Angriffe gerechtfertigt. Die Pressemitteilung überschreitet jedenfalls die sich aus den Geboten der Neutralität und Sachlichkeit ergebenden Grenzen regierungsamtlicher Öffentlichkeitsarbeit. Weder hat die Presseerklärung die Information über das Regierungshandeln zum Gegenstand, noch werden hiergegen erhobene Vorwürfe in sachlicher Form zurückgewiesen. Zwar wird in der Pressemitteilung auf die von der Antragstellerin für den 7. November 2015 angekündigte und gegen die Flüchtlingspolitik der Bundesregierung gerichtete Demonstration Bezug genommen. Zugleich sind der Pressemitteilung aber keinerlei erläuternde Informationen über das Handeln der Bundesregierung in der Flüchtlingspolitik oder in einem sonstigen Politikbereich zu entnehmen. Zudem fehlt es an jeglicher sachlicher Aufarbeitung von gegen das Handeln der Bundesregierung oder der Bundeskanzlerin gerichteten Vorwürfen. Stattdessen enthält sie die Aufforderung der Antragsgegnerin, der Antragstellerin die „Rote Karte“ zu zeigen, und damit jedenfalls mittelbar den Aufruf, der Demonstration am 7. November 2015 fernzubleiben. Informationen über politische Maßnahmen und Vorhaben der Bundesregierung oder eine Zurückweisung hiergegen gerichteter Vorwürfe sind der Presseerklärung der Antragsgegnerin hingegen nicht zu entnehmen. Vielmehr stellt sie einen partei-ergreifenden Angriff auf die Antragstellerin im politischen Wettbewerb aus Anlass der Ankündigung einer politischen Kundgebung dar. Damit überschreitet die Antragsgegnerin die Grenzen zulässiger Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung und ihrer Mitglieder.

Quelle: BVerfG, Pressemitteilung Nr. 10/2018 vom 27. Februar 2018

VG Mainz stoppt Besetzung ministerieller Abteilungsleiterstelle

zu VG Mainz, Beschluss vom 24. Januar 2018 – 4 L 1377/17.MZ

Die Stelle der Leitung der Abteilung Verbraucherschutz bei einem rheinland-pfälzischen Landesministerium darf auf gerichtlichen Eilantrag einer Mitbewerberin hin vorläufig nicht mit der ausgewählten Kandidatin besetzt werden. Dies hat das Verwaltungs-

gericht Mainz entschieden. Es führt an, dass die ausgewählte Bewerberin das Anforderungsprofil der Stellenausschreibung nicht vollständig erfülle (Beschluss vom 24.1.2018, Az.: 4 L 1377/17.MZ).

Eilantrag soll Bewerbungsverfahrensanspruch sichern

Für die ausgeschriebene Stelle wurde die beigelegene Bewerberin ausgewählt. Die Antragstellerin, die stellvertretende Leiterin der Abteilung ist, wandte sich zur Sicherung ihres Bewerbungsverfahrensanspruchs mit einem gegen das Land gerichteten Eilantrag an das VG, das die Besetzung des Dienstpostens untersagte, solange über die Bewerbung der Antragstellerin noch abschließend entschieden worden ist.

VG sieht Anspruch auf ordnungsgemäßes Besetzungsverfahren verletzt

Die Auswahlentscheidung erweise sich als fehlerhaft und verletze den Anspruch der Antragstellerin auf Teilnahme an einem ordnungsgemäßen Besetzungsverfahren. Anders als die Antragstellerin erfülle die beigelegene das Anforderungsprofil der Stellenausschreibung nicht vollständig. Sie sei weder Volljuristin noch habe das von ihr absolvierte Studium den geforderten Bezug zu verbraucherpolitischen Fragestellungen. Auch könne nicht festgestellt werden, dass die beigelegene über einschlägige Berufserfahrung verfüge. Ferner sei der Auswahlprozess nicht ergebnisoffen verlaufen. Der Antragsgegner habe sich schon aufgrund eines Auswahlgesprächs auf die beigelegene festgelegt gehabt, ohne dass für sie eine dienstliche Beurteilung vorgelegen habe. Dienstliche Beurteilungen stellten jedoch die entscheidende Grundlage für eine Bewerberauswahl dar.

Quelle: Redaktion beck-aktuell, Verlag C.H.BECK, 5. Februar 2018.

Keine Zufahrt zu Wochenendhausgebiet in Oberlahr über Nachbargemeinde

zum Urteil vom 19. Januar 2018, Aktenzeichen: 10 A 11481/17.OVG

Die kommunalaufsichtliche Anordnung einer Pflichtzweckvereinbarung zwischen den Ortsgemeinden Burglahr und Oberlahr zur Schaffung eines Weges zum Wochenendhausgebiet „Im Jähnen“ in Oberlahr ist rechtswidrig. Dies entschied das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz.

Im Gemeindegebiet von Oberlahr liegt das Wochenendhausgebiet „Im Jähnen“ mit ca. 19 Wohneinheiten. Dort sind 23 Personen mit Hauptwohnsitz und sieben Personen mit Nebenwohnsitz gemeldet. Das Wochenendhausgebiet wird durch einen Wirtschaftsweg erschlossen, der im Gebiet von Oberlahr

verläuft und mit einer Brücke die Wied überquert. Inzwischen ist die Brücke baufällig geworden und nach gutachterlicher Schätzung sollen für einen Neubau ca. 700 000 Euro anfallen. Zur Reduzierung dieser Kosten auf ca. 200 000 Euro regte die Kreisverwaltung Altenkirchen an, das Wochenendhausgebiet über öffentliche Straßen und Wirtschaftswege im Gemeindegebiet von Burglahr zu erschließen, da eine anderweitige Erschließung über das Gebiet von Oberlahr nicht möglich sei. Nachdem eine freiwillige Zweckvereinbarung zwischen den Ortsgemeinden Burglahr und Oberlahr nicht zustande kam, ordnete die Kommunalaufsicht der Kreisverwaltung Altenkirchen eine Pflichtzweckvereinbarung an. Danach soll die Zuwegung zu dem Wochenendhausgebiet über einen im Gebiet von Burglahr verlaufenden Weg geschaffen werden. Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten soll die Ortsgemeinde Oberlahr tragen.

Der hiergegen von der Ortsgemeinde Burglahr erhobenen Klage gab das Verwaltungsgericht statt (vgl. Pressemitteilung des Verwaltungsgerichts Koblenz Nr. 29/2017). Das Obergerverwaltungsgericht bestätigte diese Entscheidung und wies die Berufung des beklagten Landes zurück.

Die kommunalaufsichtlich angeordnete Pflichtzweckvereinbarung sei rechtswidrig. Eine solche Zweckvereinbarung setze nach dem Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit voraus, dass die von einem Beteiligten übernommene Aufgabe nicht nur dem anderen Beteiligten, sondern beiden Beteiligten zugutekomme. Dies sei hier jedoch nicht der Fall. Denn die angeordnete Pflichtzweckvereinbarung habe keine Maßnahme zum Gegenstand, welche zugleich der eigenen Aufgabenerfüllung der Ortsgemeinde Burglahr diene. Vielmehr liege sie ausschließlich im Interesse einer Anbindung des Baugebiets „Im Jähnen“ mit motorisiertem Verkehr an das sonstige Verkehrsnetz, ohne dass diese Nutzung einem vergleichbaren Zweck auf Seiten der Klägerin diene.

Quelle: OVG Koblenz, Pressemitteilung Nr. 4/2018 zum Urteil vom 19. Januar 2018, Aktenzeichen: 10 A 11481/17.OVG

OVG Lüneburg: Abschiebung anerkannter Flüchtlinge nach Bulgarien derzeit unzulässig

zu OVG Lüneburg, Urteil vom 29. Januar 2018 – 10 LB 82/17

Asylbewerber, die bereits in Bulgarien als Flüchtlinge anerkannt worden sind, dürfen derzeit nicht dorthin rücküberstellt werden. Das hat das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg entschieden. Denn sie würden sich nach einer Rücküberstellung nach Bulgarien in einer Mangel- und Not-situation ohne die Aussicht auf effektive Hilfe

befinden, so das Gericht. Die Revision wurde nicht zugelassen (Urteil vom 29.1.2018, Az.: 10 LB 82/17).

BAMF lehnt Asylantrag ab und droht mit Abschiebung nach Bulgarien

Ein Syrer war im Jahr 2014 nach seiner Flucht aus seinem Heimatland in Bulgarien als Flüchtling anerkannt worden. Anschließend reiste er nach Deutschland weiter und stellte dort erneut einen Asylantrag. Diesen begründete er damit, dass die Behandlung der Asylsuchenden in Bulgarien menschenrechtswidrig sei. Wegen der Anerkennung als Flüchtling in Bulgarien hatte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) den Asylantrag als unzulässig abgelehnt und dem Kläger ferner die Abschiebung nach Bulgarien angedroht.

OVG gibt Klage in Bezug auf Abschiebungsandrohung statt

Das Verwaltungsgericht Hannover hatte die dagegen gerichtete Klage mit Urteil vom 25.11.2015 (Az.: 2 A 1441/15) abgewiesen. Das OVG Lüneburg ließ die Berufung zu, soweit der Kläger sich gegen die Abschiebungsandrohung gewandt hatte. Mit seinem aktuellen Urteil ist das OVG nach einer Beweiserhebung und der Auswertung weiterer aktueller Erkenntnismittel zur Überzeugung gelangt, dass anerkannte Flüchtlinge sich nach einer Rücküberstellung nach Bulgarien dort in einer Mangel- und Notsituation ohne die Aussicht auf effektive Hilfe befinden.

OVG: Flüchtlingen droht in Bulgarien Obdachlosigkeit und extreme Armut

Die Flüchtlinge hätten derzeit in Bulgarien keine realistische Chance, eine Unterkunft zu erhalten, so das Gericht. Der Nachweis einer Unterkunft sei aber zugleich Voraussetzung für die Erlangung einer Arbeitsstelle sowie für die Gewährung von Sozialleistungen. Anerkannte Flüchtlinge seien deshalb in Bulgarien von Obdachlosigkeit und extremer Armut bedroht. Eine Abschiebung verstoße daher nach den gegenwärtigen Verhältnissen in Bulgarien gegen Art. 3 EMRK. Das OVG hat in drei Parallelverfahren (Az.: 10 LB 84/17, 10 LB 85/17 und 10 LB 86/17) die Abschiebung nach Bulgarien ebenfalls als unzulässig angesehen.

Quelle: Redaktion beck-aktuell, Verlag C.H.BECK, 30. Januar 2018.

LSG Niedersachsen-Bremen: Keine Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe und Umzug zu Lebensgefährten

zu LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 12. Dezember 2017 – L 7 AL 36/14

Die Aufgabe des Arbeitsplatzes zur erstmaligen Begründung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft an einem neuen Wohnort muss keine Sperrzeit beim Arbeitslosengeld auslösen. Dies hat das Landessozialge-

richt Niedersachsen-Bremen entschieden. Mit dem Urteil vom 12.12.2017 (Az.: L 7 AL 36/14) weicht es eigenen Angaben zufolge von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ab.

Arbeitsstelle für Umzug zum Lebensgefährten aufgegeben

Die 1955 geborene Klägerin war als Einzelhandelsverkäuferin in Schleswig-Holstein tätig. Im Jahr 2011 lernte sie ihren jetzigen Lebensgefährten kennen, der im Landkreis Nienburg als Hausmeister und Gärtner arbeitet. Sie verbrachten die gemeinsame Freizeit zusammen, wirtschafteten aus einem Topf und sorgten im Krankheitsfall für einander. Eine gemeinsame Wohnung war geplant. Nachdem mehrere Bewerbungen zunächst erfolglos waren, kündigte die Klägerin ihre Stelle, zog zu ihrem Lebensgefährten und meldete sich arbeitsuchend.

Bundesagentur für Arbeit verhängt Sperrzeit wegen Kündigung ohne „wichtigen Grund“

Die Bundesagentur für Arbeit verhängte eine Sperrzeit, da die Klägerin ohne „wichtigen Grund“ gekündigt habe. Sie stützte sich dabei auf die Rechtsprechung des BSG, wonach ein wichtiger Grund beim erstmaligen Zusammenziehen nur vorliege, wenn ein Verlöbnis bestehe und eine baldige Eheschließung folge.

LSG: Sperrzeit kein Instrument zu Durchsetzung gesellschaftspolitischer Vorstellungen

Das LSG ist der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht gefolgt. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass es nicht mehr zeitgemäß erscheine, die Anwendung der Sperrzeitvorschrift bei Arbeitsaufgabe wegen Umzugs an einen familienrechtlichen Status anzuknüpfen. Die Sperrzeit sei weder eine Strafvorschrift noch ein Instrument zur Durchsetzung gesellschaftspolitischer Vorstellungen, sondern diene nur dem Schutz der Versichertengemeinschaft vor einer Manipulation des versicherten Risikos der Arbeitslosigkeit. Der wichtige Grund sei kein Privileg für Ehegatten, sondern gelte uneingeschränkt für alle Arbeitslosen in ihrer aktuellen und spezifischen Lebenssituation. Es seien gewichtige Umstände (zum Beispiel finanzielle Situation, Scheidungsverfahren, gesundheitliche Gründe, Wohnungsmarkt, Schwangerschaft) denkbar, die unabhängig vom familiären Status einen Umzug zum Partner als vernünftig erscheinen lassen, so dass kein Interesse bestehe, die Arbeitsaufgabe als versicherungswidriges Verhalten zu sanktionieren. Die Partnerschaft der Klägerin sei erkennbar durch Kontinuität, Verantwortung und Fürsorge geprägt, sodass die Arbeitsaufgabe kein versicherungswidriges Verhalten darstelle.

Quelle: Redaktion beck-aktuell, Verlag C.H.BECK, 22. Januar 2018.

Der mobile Gestaltungsbeirat Niedersachsen – ein temporärer Beirat für Baukultur

VON DIPL.-ING. BIRGIT LEUBE UND DIPL.-ING. LOTHAR TABERY*

Der demografische Wandel, Engpässe auf dem Wohnungsmarkt, die Energiewende, die Verankerung der Nachhaltigkeit auf der lokalen Ebene oder neue Formen der Bürgerbeteiligung stellen Städte und Gemeinden heute vor große Herausforderungen. Sie zukunfts-fähig zu bewältigen ist überlebens-wichtig, denn räumliche und bauliche Stadtentwicklung setzt den Rahmen für die künftige Gesamtentwicklung einer Kommune.

Und gerade hier haben vor allem kleinere Kommunen immer wieder mit Problemen im Bereich der städtebaulichen Planung und Gestaltung zu kämpfen. Die Ursachen sind vielfältig und individuell. Sie können in unklaren Rahmenbedingungen liegen; aber auch in gegebenenfalls fehlender Fachkapazität oder städtebaufachlicher Kompetenz innerhalb der Verwaltung beziehungsweise in unterschiedlichen Bewertungen erarbeiteter oder von Investoren vorgelegter Planungsansätze. Hierdurch entstehen Irritationen bis hin zu nicht gewollter Konfrontation, Unzufriedenheit oder gar fehlender Identifikation fachlicher oder politischer Entscheidungsträger mit den Planungen. Hier gilt es anzusetzen, um eine konsensorientierte städtebauliche Entwicklung der Kommune zu fördern.

In den letzten Jahren etablierten sich in deutschen Städten zahlreiche Gestaltungsbeiräte, die bei städtebaulichen Vorhaben mit Hilfe externer Fachleute und deren neutralem Blick von außen wertvolle Hinweise auf Defizite und Verbesserungsmöglichkeiten geben. Sie bemühen sich darum, festgefahrene Meinungspositionen aufzulösen und Kommunikationswege für das weitere Verfahren aufzuzeigen.

Größere Kommunen in Niedersachsen nutzen bereits vielfach dieses Gremium. Kleineren Kommunen fehlen oft die finanziellen Mittel, einen Gestaltungsbeirat dauerhaft einzurichten, zumal hier entsprechende Aufgabenstellungen eher temporär auftreten.

Hier bieten das Land Niedersachsen, die Architektenkammer Niedersachsen und das Netzwerk Baukultur eine praktikable und sinnvolle Alternative an. Gemeinsam befürworten und unterstützen sie die Einrichtung von „mobilen“ oder „temporären“ Gestaltungsbeiräten in Niedersachsen. Diese können auf Anforderung punktuell zur Beratung einzelner Problemstellungen eingesetzt werden.

Der erste mobile Gestaltungsbeirat in Niedersachsen tagte Ende 2015 in Bremervörde zur Diskussion der komplexen Problemlage bei der Gestaltung des dortigen Rathausmarktes. Die Architektenkammer Niedersachsen hatte damals im Rahmen eines Pilotprojekts mit dem Land dieses neue Beratungsinstrument für Kommunen auf den Weg gebracht. In eintägiger Sitzung analysierten externe Beiratsmitglieder aus den Fachbereichen Architektur, Stadtplanung, Landschaftsarchitektur, Verkehrsplanung und dem Einzelhandel die besonderen Planungsprobleme und gaben der Stadt zahlreiche wertvolle Empfehlungen zur weiteren Planungsarbeit, welche in einem ausführlichen Protokoll festgehalten wurden.

Die Beratungen des Beirats stehen dabei ausdrücklich nicht in Konkurrenz zur Arbeit bereits tätiger oder noch zu beauftragender Planungsbüros, sondern liefern im Gegenteil Impulse aus neutraler Sicht für die weitere Bearbeitung der jeweiligen Problemstellung.

Das Land Niedersachsen unterstützte finanziell die Initiative in Bremervörde und ist auch heute noch eng in die Bemühungen um die Weiterentwicklung dieses Beratungsformats eingebunden, die nunmehr durch das Netzwerk Bau-

kultur Niedersachsen, vorangetrieben werden. Das Netzwerk berichtet in seinen vierteljährlich erscheinenden Newslettern über die Arbeit des „temporären Beirats für Baukultur“, wie er inzwischen heißt, über die Ergebnisse der durchgeführten Beratungen. Über das Netzwerk Baukultur eingebunden sind auch die kommunalen Spitzenverbände wie der Niedersächsische Städte-tag, der Städte- und Gemeindebund und der Landkreistag. Die Vielzahl der Beteiligten trägt aktiv zur Verbreitung des Beirats für Baukultur bei.

Gegenüber den meisten fest eingerichteten Gestaltungsbeiräten, die eher Einzelobjekte betrachten, geht der niedersächsische temporäre Beirat für Baukultur einen Sonderweg, indem er vorwiegend konzeptionell tätig wird und die Kommunen besonders bei grundsätzlichen Fragen städtebaulicher Planungen und stadträumlicher Gestaltungen, also schon im Vorfeld des eigentlichen Bauens, berät. Gleichwohl sind jedoch auch Objektberatungen möglich.

Inhalte der bisherigen Beirats-sitzungen in verschiedenen niedersächsischen Kommunen waren unter anderem die komplette Neugestaltung eines Marktplatzes mit teilweise neuer Randbebauung einschließlich zu ändernder Verkehrsführung, geplante Durchführungsmaßnahmen von Innenverdichtungen im Bereich eines aus landschaftsplanerischer Sicht wertvollen innerstädtischen Grünzuges, die Umgestaltung eines zentral gelegenen Kirchplatzes unter Berücksichtigung der anschließenden städtischen Räume und Raumübergänge, die perspektivischen Potenziale eines Sanierungsgebietes am Mittellandkanal unter anderem für Wohn- und Freizeitnutzung.

Kontakt: Geschäftsstelle Netzwerk Baukultur in Niedersachsen, c/o Stadt Wolfsburg, Postfach 100944, 38440 Wolfsburg, Tel. 05361 282835, Fax 05361 281644, E-Mail: netzwerk@baukultur-niedersachsen.de

* **Dipl.-Ing. TU Birgit Leube** ist im Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz im Referat Städtebau, Bauleitplanung, Baukultur tätig.

Dipl.-Ing. Lothar Tabery ist Architekt, Stadtplaner und Vorstandsmitglied des Netzwerkes Baukultur Niedersachsen.

„Reform der Erzieherausbildung – Modelle für Niedersachsen“

„Jede Woche lesen wir in unseren Zeitungen, dass eine große Anzahl an Erzieherinnen und Erziehern gesucht wird. Das Finden von geeignetem Personal bedeutet letztlich, dass ein anderer Träger einer Kindertagesstätte sein Personal verliert und wiederum neues Personal suchen muss.“ So brachte es Oberbürgermeister Ulrich Mädge, Präsident des Niedersächsischen Städtetages in seiner Eröffnungsrede zur Veranstaltung am 6. Juni 2018 in den Räumen des Sparkassenverbandes in Hannover ganz praktisch auf den Punkt.

Hintergrund der Veranstaltung des Niedersächsischen Städtetages (NST) ist, dass die Anzahl der qualifizierten Erzieherinnen und Erzieher nicht mehr den aktuellen Fachkräftebedarf deckt, sodass teilweise Kita-Gruppen nicht mehr zustande kommen beziehungsweise geschlossen werden müssen. Der NST hat sich bereits frühzeitig dieser Problematik angenommen und unter anderem in der 19. Städteversammlung am 8. und 9. März 2017 im Rahmen der Resolution „Integration“ umfangreiche Maßnahmen gegen den Fachkräftemangel beim Erzieherinnen- und Erzieherberuf vorgeschlagen.

Lange Jahre war das Land Niedersachsen nicht bereit alternative Aus-

bildungswege zuzulassen, während zum Beispiel Baden-Württemberg die „Verordnung über die praxisorientierte Ausbildung“ bereits im Juni 2007 auf den Weg brachte.

Nach langem Drängen des NST ist nun Bewegung in die Ausbildungslandschaft gekommen und das Land hat den sogenannten „Aktionsplan für Niedersachsen – Mehr Fachkräfte für die Kita“ angekündigt. Dieser sieht mehrere Bausteine vor, wie die Ausweitung des Praxisanteils in der Ausbildung, den schnellstmöglichen Wegfall des Schulgeldes und die Möglichkeit einer Ausbildungsvergütung.

Für den NST ist dies zwar ein Schritt in die richtige Richtung, der aber noch nicht ausreicht, um noch mehr junge

Menschen und Quereinsteiger für die Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher zu begeistern. Die Veranstaltung sollte dazu dienen über den Tellerrand zu schauen und andere – vielleicht effektivere – Modelle für eine dualisierte Ausbildung von Erzieherinnen und Erzieher vorzustellen.

Neben Kultusminister Grant Hendrik Tonne waren daher auch Vertreter aus Mecklenburg – Vorpommern, Baden-Württemberg und Bayern eingeladen, um die Ausbildungsmodelle der jeweiligen Bundesländer zu präsentieren.

Zunächst begrüßte Oberbürgermeister **Ulrich Mädge**, Präsident des Niedersächsischen Städtetages, die Gäste der gut besuchten Veranstaltung mit nachstehend abgedruckter Rede.





Eröffnung der Diskussionsveranstaltung durch den Präsidenten des NST, Ulrich Mäde, Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerade hat die Bertelsmann-Stiftung die Erhebung „Eltern-Zoom 2018“ veröffentlicht. Daraus geht hervor, wie wichtig Eltern die Qualität bei der Kinderbetreuung ist: Eine bundesweite Mehrheit von 53 Prozent der einkommensschwachen und 59 Prozent der finanzkräftigeren Eltern würde für mehr Personal und bessere Ausstattung in den Kitas nach eigenen Angaben auch höhere Beiträge akzeptieren.

Das ist sehr schön, doch wird es aufgrund des Fachkräftemangels in Niedersachsen für die Träger von Kindertagesstätten immer schwieriger, qualifiziertes Personal zu finden und einzustellen.

Jede Woche lesen wir in unseren Zeitungen, dass eine große Anzahl an Erzieherinnen und Erziehern gesucht wird. Das Finden von geeignetem Personal bedeutet letztlich, dass ein anderer Träger einer Kindertagesstätte sein Personal verliert und wiederum neues Personal suchen muss.

Auch vor dem Hintergrund der Einführung der Elternbeitragsfreiheit ist davon auszugehen, dass Eltern künftig vermehrt nach der Ganztagsbetreuung verlangen werden. Das wiederum bedeutet für die Kita-Träger einen steigenden Personalbedarf.

Hier stehen übrigens auch der Rechtsanspruch auf vier Stunden Betreuung und die Beitragsfreiheit von acht Stunden in einem gewissen Widerspruch.

Die Verlagerung der Sprachförderung von den Grundschulen in die Kindertagesstätten führt ebenfalls zu einem steigenden Personalbedarf. Das Land erhofft sich bis zu 500 Vollzeit-Lehrerstellen einzusparen. Im Umkehrschluss müssen somit 500 zusätzliche Erzieher eingestellt werden.

Und nicht zuletzt wird die Flexibilisierung und Wahlfreiheit bei der Einschulung weitere Betreuungsplätze und damit mehr Personal notwendig machen. In Lüneburg geschätzter Mehrbedarf für eine Gruppe. Allerdings ist das größere Problem: Der Stichtag liegt zu spät – die Planungen für das nächste Kita-Jahr sind dann schon im vollen Gange, der Platz womöglich vergeben und wohin dann mit dem zurückgestellten Schulkind?

Forderung der Städteversammlung vom September 2017 dazu: Der Niedersächsische Städtetag hat zum Personalbedarf in den Kindertagesstätten eine Umfrage bei einer großen Anzahl von Städten und Gemeinden durchgeführt. Die Ergebnisse – auch wenn sie in Teilen durch Hochrechnungen ermittelt sind – zeigen das gesamte Ausmaß der Problematik:

So ergab die Hochrechnung, dass insgesamt etwa 115 Kita-beziehungsweise Krippengruppen aufgrund fehlender Fachkräfte nicht eingerichtet werden konnten. Nach Angaben des MK schließen aktuell maximal rund 9450 Fachkräfte in den nächsten drei Jahren die Ausbildung ab und gehen in die Kitas.

Im Vergleich zum landesweit durch die Umfrage prognostizierten Bedarf von 13 650 fehlen somit in den nächsten drei Jahren ca. 4200 Fachkräfte.

Für Lüneburg bedeutet das ganz konkret 200 Erzieherinnen und Erzieher.

Lange Jahre war das Land Niedersachsen nicht bereit, alternative Ausbildungswege zuzulassen, während zum Beispiel Baden-Württemberg die „Verordnung über die praxisorientierte Ausbildung“ bereits im Juni 2007 auf den Weg brachte.

Nach langen Drängen des NST ist nun Bewegung in die Ausbildungslandschaft gekommen und das Land hat den sogenannten „Aktionsplan für Niedersachsen – Mehr Fachkräfte für die Kita“ angekündigt. Daher haben wir heute Herrn Minister Tonne, der die Pläne des Landes Niedersachsen vorstellen wird, eingeladen, aber auch drei Vertreter aus drei Bundesländern, deren Modelle für eine Erzieherausbildung wir für richtungsweisend halten.

Es geht nämlich darum, drei Zielgruppen für eine Erzieherausbildung zu gewinnen. Das sind zunächst die Realschüler, welche zurzeit von vielen anderen Berufsgruppen beworben werden, dann die Abiturienten und Studienabbrecher und natürlich die Quereinsteiger, die bereits über eine berufliche Qualifikation verfügen. Insbesondere über die letztere Zielgruppe könnten wir auch noch mehr männliche Bewerber gewinnen.

Nach den Vorträgen möchten wir Ihnen unsere ergänzenden Ideen für eine Reform der Erzieherausbildung skizzieren.

Es folgte Kultusminister **Grant Hendrik Tonne** mit seinem Vortrag über den „Aktionsplan für Niedersachsen – Mehr Fachkräfte für die Kita“:



Grußwort von Minister Grant Hendrik Tonne zum Niedersachsen-Plan

–Es gilt das gesprochene Wort!–

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Schostok,
sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Mädge,
sehr geehrter Herr Dr. Arning,
sehr geehrte Abgeordnete,
sehr geehrte Damen und Herren,

über die Einladung zur heutigen Veranstaltung habe ich mich gefreut. Auf dem Weg zur beitragsfreien Kita ist Niedersachsen im Mai einen entscheidenden Schritt weitergekommen. Am 23. Mai gelang der Durchbruch zwischen der Landesregierung und den Vertretern der Kommunalen Spitzenverbände. Das entsprechende Gesetz soll im Juni vom Landtag verabschiedet werden.

Gleichwohl bestehen weiterhin große Herausforderungen. Fakt ist, der Bedarf an mehr Fachpersonal für die Arbeit in Krippen und Kindergärten als Folge des

qualitativen und quantitativen Ausbaus der Kindertagesbetreuung ist ein bundesweites Phänomen und eine langfristige Entwicklung. In Niedersachsen ist in Folge der Einführung der dritten Kraft in Krippengruppen, der Einstieg in die dritte Kraft in Kindergartengruppen sowie der Ausbau der Ganztagsangebote in Kindertagesstätten, Hort und Schule ein Mehrbedarf an Fachkräften und somit auch an Auszubildenden zu verzeichnen. Zudem sind die qualitativen Ansprüche an zukünftige Erzieherinnen und Erzieher aufgrund von vielfältigen Anforderungen wie Bildungsplänen, Bildungs- und Erziehungsempfehlungen, Inklusion, Migrationen, Sprachförderung und andere individuelle Förderbedarfe, zunehmend sozialen Problemlagen unter anderem in den letzten Jahren massiv gestiegen.

In Anbetracht des steigenden Fachkräftebedarfs und der gleichzeitig wachsenden Herausforderungen der Berufsrolle zukünftiger Erzieherinnen und Erzieher gilt es, die Attraktivität der Erzieherausbildung weiter zu steigern und ergänzende Modelle zur regulären Ausbildung zu entwickeln. Dabei rückt immer mehr die Forderung in den Fokus, die Erzieherausbildung als duale Ausbildung anzubieten und eine Ausbildungsvergütung zu zahlen. Die in der Presse als „dual“ beworbenen Ausbildungsmodelle sind in der Regel

mindestens dreijährige Fachschulausbildungen in Teilzeit oder dual organisiert, die auf einer mindestens einjährigen einschlägigen Vorbildung aufbauen. Damit dauert die Ausbildungszeit wie in Niedersachsen vier Jahre.

Mit unserem Niedersachsen-Plan „Mehr Fachkräfte in Kitas!“ stellen wir wichtige Zukunftsstellschrauben. Die Landesregierung hat sich in der Koalitionsvereinbarung darauf verständigt, die Qualitätsvorgaben der Kultusministerkonferenz für die Erzieherinnen- und Erzieherausbildung schnell und umfassend umzusetzen. Wir punkten mit kompetenzorientierten und modularisierten Ausbildungsstrukturen, die eine enge Theorie-Praxis-Verzahnung auf der Niveaustufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) gewährleistet.

Das niedersächsische Modell der vierjährigen Ausbildung an der berufsqualifizierenden Berufsfachschule und Fachschule (2+2 Modell) erfüllt durch die Integration der hohen praktischen Ausbildung die Anforderungen der KMK-Rahmenvereinbarung der Länder in der kürzest möglichen Gesamtausbildungszeit.

In Niedersachsen ist dazu bereits viel geschehen. Ausbildungsplätze wurden kontinuierlich ausgebaut. Ausbildungsförderung wird angeboten. Berufsbegleitete und vergütete Ausbildungsformen wurden konzipiert. Ausländische Bildungsabschlüsse, auch in Teilen, anzuerkennen, trägt außerdem zur zahlenmäßigen Steigerung bei.

Anrede

Unser praxisintegrierter und berufs begleitender Niedersachsen-Plan umfasst fünf wesentliche Bausteine. Neben der politischen Befassung im Landtag und im Kultusausschuss wird der Fortgang des Maßnahmenpakets in einem Dialog mit Trägern, Verbänden und Schulen sowie der Wissenschaft aufgenommen. Forderungen der Landesarbeitsgemeinschaften aller Fachschulen (LAG der FSP) sind in die Überlegungen eingeflossen, um gut durchdachte tragfähige Lösungen zu generieren.

Erstens: Wir wollen mit dem Niedersachsen-Plan den Beruf der Erzieherin/ des Erziehers noch attraktiver als bisher machen. Dazu stärken wir die Berufsori-

entierung an allgemein bildenden Schulen. Die bisherigen Ausbildungsformate werden wir um weitere Erzieherausbildungsmodelle ergänzen.

Zweitens: Ausbildungsformate in Vollzeit greifen zu kurz. Deshalb werden wir darauf hinwirken, dass berufsbegleitende Ausbildungsformate in Teilzeit als Regelangebote ausgebaut werden. Das bedeutet konkret, wir streben eine berufsbegleitende und vergütete Ausbildungsform vom Ausbildungsbeginn bis zum Berufsabschluss als Regelangebot an. Mit der Zielrichtung über eine Ausbildungsvergütung zusätzliche Quereinsteigerinnen und -einsteiger zu gewinnen, hat das niedersächsische Ausbildungsmodell bereits heute Vorzüge, weil nicht nur der Fachschulbesuch, sondern die gesamte Ausbildungszeit finanziert ist.

Das geplante Niedersachsenmodell geht über den Ansatz anderer Bundesländer hinaus, nur Quereinsteigerinnen und -einsteigern eine Vergütung zu zahlen.

Zum einen werden wir deshalb die mehrfährige Ausbildung „Sozialpädagogische Assistentin/Assistent“ mit berufsbegleitender Vergütung als Innovationsvorhaben erproben. Die konzeptionelle Erstellung dieses neuen Ausbildungsformats wird in diesem Rahmen, welches der Vorbereitung eines Modellversuchs dient, zum 1.8.2018 starten.

Neben der Assistentenausbildung wollen wir zum anderen an der Fachschule für angehende Erzieherinnen und Erzieher eine berufsbegleitende Weiterbildung als Regelangebot ausbauen. Damit öffnen wir den bisher auf die Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger beschränkten Kreis. An einer konzeptionellen Grundlage dazu wird gerade gearbeitet.

Dritter Punkt unseres Niedersachsen-Plans: Eine Vergütung durch die Träger sollte ermöglicht werden.

Das heißt konkret, für die Zeiten der praktischen Ausbildung ist eine Vergütung durch die Träger zu ermöglichen und berufsbegleitende und damit auch vergütete Ausbildungsformate in Teilzeit sollen als Regelangebote ausgebaut werden, aber nicht zu Lasten der Qualität. Es geht um ergänzende Modelle



zur regulären vollzeitschulischen Ausbildung, also um „dualisierte Ausbildungselemente“, weniger um eine neue Gewichtung.

Die berufsbegleitende und vergütete Ausbildung an der Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistenz streben wir 2019 an 25 Standorten an. Die Zielmarke für die berufsbegleitende und vergütete Erzieherausbildung in der Fachschule Sozialpädagogik konzentriert sich ab 2019 auf 24 Standorte.

Viertens: Wir wollen den Quereinstieg erleichtern. Niedersachsen punktet mit Anrechnungen von einem Jahr bis zur Anrechnung von 2 Jahren. Wir ebnen damit attraktive Wege in die Erzieherausbildung, indem wir auf berufliche Vorbildungen setzen und den Bewerberkreis öffnen für Heilerziehungspfleger, Ergotherapeuten, Logopäden, Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Atem-, Sprech- und Stimmlehrer. Weitere Möglichkeiten des Quereinstiegs in das niedersächsische Ausbildungsmodell prüfen wir kontinuierlich.

Fünftens: Der Niedersachsen-Plan verfolgt die Umsetzung der Schulgeldfreiheit entsprechend dem Koalitionsvertrag, optimalerweise bereits ab 2019. Der geschätzte Finanzbedarf für Schulgeld in Höhe von etwa fünf Millionen Euro, das Schülerinnen und Schüler an Schulen in freier Trägerschaft für den Besuch der Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistenz zahlen müssen, ist im Landeshaushalt angemeldet worden.

Der Erzieherberuf und die niedersächsische Ausbildung sind attraktiv und werden nachgefragt. Es gibt mehr Bewerberinnen und Bewerber als Ausbildungsplätze, regional sogar Wartelisten. Diesbezüglich gilt es die begrenzenden Rahmenbedingungen anzugehen:

- Plätze für die schulische Ausbildung (MK),

- Plätze für die praktische Ausbildung (Träger),
- Einstellung von Lehrkräften (MK).

Der Niedersachsen-Plan enthält gute Lösungsansätze, um weitere Fachkräfte zu gewinnen. Zum Schuljahr 2018/2019 werden wir damit in einem ersten Schritt 500 zusätzliche Ausbildungsplätze generieren. Entsprechend werden wir Maßnahmen einleiten, um noch mehr sozialpädagogische Lehrkräfte einzustellen.

Wir begegnen dem hohen gesellschaftlichen Anspruch, der hierbei an die Fachkräfte und die Bildungseinrichtungen gestellt wird, auch mit sinnvollen qualitativen und nicht ausschließlich quantitativen Lösungen. Das sollten wir beim Entwickeln moderner Ausbildungsformate und im Sinne unserer Kinder und den 14.000 Schülerinnen und Schülern auf dem Weg zu ihrem Ausbildungsziel zur Erzieherin oder zum Erzieher immer bedenken!

*Im Anschluss begrüßte auch der Oberbürgermeister der Stadt Hannover, **Stefan Schostok**, die Gäste mit einem ausführlichen Grußwort und mit einem Blick auf die Situation beim Erziehermangel in Hannover.*





Nun folgte der erste Vortrag, in welchem **Andrea Haag**, Sachgebietsleiterin Ausbildung des Jugendamtes der Landeshauptstadt Stuttgart, das „Modell PiA“ aus Baden-Württemberg vorstellte:

Modellprojekt „Praxisintegrierte Ausbildung – PiA“

VON ANDREA HAAG

Andrea Haag,
Stadt Stuttgart

Es gilt das gesprochene Wort!

Guten Morgen, sehr geehrte Damen und Herren, ich informiere Sie heute über die praxisintegrierte Ausbildung kurz „PiA“ genannt, die in Baden-Württemberg sehr erfolgreich ist. Ich kann vorweg schicken, es ist wirklich ein Erfolgsmodell und PiA wurde 2012 in den städtischen Kitas und Schülerhäusern eingeführt.

Seit Beginn des PiAs bin ich, Andrea Haag, für die fachliche und organisatorische Unterstützung beim städtischen Träger verantwortlich. Ich selbst bin eine Auszubildende der Landeshauptstadt Stuttgart bzw. des Jugendamtes. Ich habe zuerst Erzieherin gelernt und dann Sozialpädagogik studiert. Ich war über 20 Jahre Bereichsleitung für Kindertagesbetreuung beim Träger und leite jetzt das Sachgebiet Ausbildung und Jugendamt, das aufgrund dieses Zuwachses von Ausbildungsstellen neu gegründet worden ist.

Die Themen, die ich Ihnen heute vorstellen möchte: Die Ausbildungsform und die erhofften Ziele und eingetretenen Erfolge aus der Ausbildungsreform. Es ist wirklich eine Reform. Als zweites sind natürlich Informationen zu Zahlen und Fakten wichtig, zum Beispiel, was kostet die PiA den Träger, die Kommune, was ist der Gewinn. Als letztes möchte ich Ihnen aus der Bilanz nach sieben Jahren Personalgewinnungsmaßnahmen über PiA – so lange sind wir jetzt schon dabei – einen Einblick in die weiteren Planungen der Stadt Stuttgart geben.

Neue Ausbildungsformen und Ziele, was sind denn die Vorteile. Die Vergütung ab dem ersten Ausbildungstag macht diese Ausbildungsform sehr

attraktiv für Quereinsteiger, wie vorhin schon gesagt wurde: Die Frage ist, wie man auch neue Zielgruppen erreichen kann. Junge Menschen und vor allem auch junge Männer und junge Eltern können dem Beruf eher etwas abgewinnen, weil das Argument, dass man nichts verdient, so nicht mehr gilt. Oft wird gedacht: Mach was Gescheites, geh nicht in den sozialen Bereich. Diese neuen Auszubildenden bilden eine sehr heterogene Gruppe; diese Personen sind im Alter von 17 bis 50 Jahre. Der Männeranteil liegt bei bis zu 20 Prozent.

Ab dem ersten Ausbildungsjahr erfolgt eine Theorie-Praxis-Wechsel. Die Ausbildung gliedert sich – wie bekannt – in theoretische und praktische Phasen, in der Regel drei Tage pro Woche an der Fachschule und zwei Tage pro Woche in der Kita. Der große Vorteil dieser Form ist, dass in der Fachschule gelernte Fachwissen, direkt in die Kita – in die Praxis – umgesetzt werden kann und umgekehrt, das Erfahrene dann fachlich theoretisch eingeordnet werden kann. Besonders wichtig ist, dass man, wenn man jetzt den Realschulabschluss hat und dieses eine Einstiegsjahr noch machen muss – das sogenannte Berufskolleg, wie es in Baden-Württemberg heißt – die Ausbildung nach wie vor vier Jahre dauert. Wenn man aber jetzt zum Beispiel das Abitur oder eine andere der zahlreichen Zugangsvoraussetzungen, unter anderem auch die Führung eines Familienhaushaltes, was vorhin angesprochen wurde, hat, dann kann man sofort die dreijährige Fachschulausbildung beginnen; damit verkürzt sich die Ausbildung in Baden-Württemberg um ein Jahr.

Die Ziele

Man möchte mehr Personen, also andere Zielgruppen, ansprechen, damit sie diesen Beruf wählen. Ich muss aus

der Erfahrung heraus ehrlich sagen, dass jetzt mehr Realschulabgänger kommen, denn es ist sehr attraktiv, früher in die Selbstständigkeit zu kommen, da man schon eine Ausbildungsvergütung bekommt. Nach wie vor kommen aber auch neue Bewerber, die schon eine Ausbildung hinter sich haben, zum Beispiel nach der Familienphase. Es ist wirklich ein Erfolg. Für die Träger ist die PiA eine hervorragende Maßnahme, Personal sehr früh an sich zu binden. Die formbegünstigte berufliche Identifikation, Azubi und Teammitglied zu sein versus Schüler/Praktikant gibt einfach mehr Wertschätzung.

Zu den Zahlen und Fakten

Wir haben ungefähr 200 Einrichtungen, das sind 180 KiTa's, 25 Schülerhäuser. Das ist schon eine große Zahl an Einrichtungen, die wir haben. Wir haben 2500 pädagogische Mitarbeiterinnen und bilden 400 Personen aus, also 400 Personen mit allen Praktikerformen. 180 Erzieherinnen werden praxisintegriert ausgebildet, das macht die Hälfte aller Auszubildenden aus und ein Viertel sind die Praktikanten im Anerkennungsjahr der klassischen Ausbildung, das sind 90. Zehn Prozent aller Praktikumsplätze sind das einjährige Berufskolleg, und dann gibt es noch weitere Plätze für Kinderpflegerinnen im Anerkennungsjahr und vor allem auch ausländische Fachkräfte, die ja auch zu uns kommen und dann auch Anerkennung benötigen.

Wir haben 2012 begonnen. Der Fachkräftemangel, der wirklich stark ist, in Baden-Württemberg und aktuell in Stuttgart sind es noch 1700 Erzieherinnen, die wir benötigen. Im Moment haben wir 200 Stellen noch offen. Von daher müssen wir weiter machen.

Wie sind wir eingestiegen? 2012 – am Anfang – sollten es 30 Plätze sein und



das erstmal einmalig, also – auch ich persönlich muss sagen – die vollkommen von dieser Ausildungsreform von dieser Dualisierung überzeugt war – hatte doch Zweifel, kriegen wir so viele Praktikerinnen, Anleiterinnen, Leitungen die einsteigen in diese absolut neue Ausbildungsform. Keiner wusste so recht, was kommt da auf uns zu. In den Fachschulen war es ähnlich. Wir lagen total daneben. Wir hatten eine große Resonanz, es meldeten sich weit mehr als gedacht. So sind wir dann über den Gemeinderat mit 50 Plätzen beim städtischen Träger eingestiegen und, wie Sie sehen, steigerte sich die Zahl. Jetzt – 2018 – beginnen aktuell 90, und wir werden dann 2020 auch noch einmal 270 PiAs haben.

Das Modell ist deshalb auch so beliebt, weil die Auszubildenden mit den zwei Tagen pro Woche und im Blockpraktikum in der Praxis mitwirken und nicht auf den Personalschlüssel angerechnet werden. Es ist so, dass wir nach wie vor, was Sie ja gerade gehört haben, noch jede Menge unbesetzte Stellen haben und wir dies im Gesamthaushalt des Jugendamtes finanzieren, so dass die KiTa an sich nichts davon spürt.

Ich würde sagen, PiA ist ein Gewinn für alle: für die Auszubildenden, für die Träger, für die Fachschulen, für die Praxis, für Kooperation zwischen Theorie und Praxis und auch für die Kommunen, alle profitieren. Ich möchte Ihnen nur einige Beispiele nennen. Sie können nachher natürlich gern auch noch nachfragen. Die Auszubildenden werden nach dem erfolgreichen Abschluss unbefristet weiterbeschäftigt. Die Identifikation mit dem Träger ist schon da, man kennt sich aus, es macht einem im Berufseinstieg auch leichter, und wir haben jetzt seit 2015 eine konstante Übernahmequote von 75 Prozent. Wenige wandern wieder ab. Die meisten machen noch ein Studium oder gehen in

die Heimatgemeinde zurück; aber das sind relativ wenige.

Bei der klassischen Ausbildung sieht es so aus, nach dem einen Jahr Anerkennungsjahr, das man gern in einer Großstadt wie Stuttgart macht, man dann doch auch wieder gern in die Heimatgemeinde zurück geht. Von daher ist meine Hypothese, dass man nach drei Jahre Ausbildungszeit bei PiA doch auch schon eine höhere nachhaltige Bindung hat. Die Kooperation mit den Fachschulen hat sich stark intensiviert, vor allem auch aus dieser Pionierzeit. Wir haben mit den drei stuttgarter Fachschulen begonnen, um einfach auch nicht den Überblick zu verlieren bzgl. der Kooperationspartner und kooperieren jetzt wirklich auch im Umland. So gelingt wirklich eine Verzahnung von Theorie und Praxis, was sich wiederum positiv auf die Ausbildungsqualität auswirkt, weil es ja auch die Kritik gibt, man macht das jetzt alles in drei Jahren. Der Theorie-Praxis-Wechsel ist natürlich sehr anspruchsvoll, das muss man auch können. Man muss sich selbst organisieren, aber insgesamt kann man wirklich sagen, dass die Qualität nicht darunter leidet.

Der Gemeinderat in Stuttgart hat das erkannt und neben dem quantitativen Ausbau auch eine qualitative Maßnahme geschaffen und eine Ausbildungspauschale eingeführt. Es war klar, man kann jetzt nicht nur Ausbildungsplätze schaffen muss. Man muss auch die Mentorinnen, die Einleiterin vor Ort, stärken. Vielmehr muss man auch den Träger stärken, die Organisation, dass das Ganze auch funktioniert und man nicht nur die Leute holt. Wichtig ist auch, dass alle gut betreut werden.

Mit der Ausbildungspauschale von 100 Euro pro PiA-Platz, den ein Träger schafft, wird die Begleitung der Ausbildung finanziert. Das Jugendamt hat das so umgesetzt, dass es jetzt das Sach-

gebiet Ausbildung gibt. Eine zentrale Stelle, die sowohl mit externen Partnern intern und auch mit den Auszubildenden kommuniziert. Potenzielle Zielgruppen werden bei Ausbildungszentren beworben. Das Klassische ist ein Schnupperpraktikum. Es wird mit der Agentur für Arbeit zusammengearbeitet, wobei es auch – was vorhin angesprochen wurde – auch in Baden Württemberg noch nicht so ist, dass Umschulungen tatsächlich finanziert werden. Es gab da mal ein Modell, das nannte sich PiA 2, ist aber gescheitert, weil die Agentur für Arbeit das nur macht, wenn ein Arbeitsvertrag vorliegt, und die PiA ist ja definitiv ein Ausbildungsvertrag. Aber da gibt es inzwischen auch schon Bewegung. Interessierte Initiativbewerbungen werden beraten, die Auszubildenden werden von Beginn bis zur Weiterbeschäftigung begleitet und die Anleiterinnen werden in ihrer Ausbilderfunktion fachlich und strukturell unterstützt durch verschiedene Maßnahmen. Die Koordinationssteuerung und dieser Personalservice intern sind jetzt die Aufgaben des Sachgebiets und natürlich sind wir ganz stark angewiesen auf die Leiterinnen, auf die Anleiterinnen, dass die mitmachen, dass man dort gut kommuniziert, wie klappt es mit der Ausbildung, was braucht sie für Unterstützung. Wir haben jährlich auch Mentorinnentreffen organisiert und auch die Auszubildenden befragt, was sie von dieser Form halten. Die positiven Aussagen überwiegen. Und wir wollen jetzt für die, die schon da sind, und die, die noch zu uns kommen, damit sie dann auch bleiben, weiterhin kräftig im Jugendamt unterstützen. Ich kann wirklich sagen, Ausbildung ist ein starkes Fundament für nachhaltige Personalgewinnung.

Das sind jetzt kurze Einblicke und ich lade Sie gerne ein, mir noch Fragen zu stellen. Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit und bin jetzt gespannt, ob es Fragen konkreterer Natur gibt.

*Im Anschluss stellte **Andreas Wellmann**, Geschäftsführer des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern, das Modell seines Bundeslandes für eine vergütete dreijährige Ausbildung vor:*

Modellprojekt Mecklenburg- Vorpommern

VON ANDREAS WELLMANN

Hinsichtlich der Begrüßungsanrede würde ich mich dem Minister anschließen und insofern seien Sie alle hier begrüßt. Für uns ist es schön, auch hier darüber zu berichten, dass wir ein zartes Pflänzchen haben, eine Erfolgsgeschichte, die wir gerne auch hier vorstellen möchten.

Was ich auch ganz interessant fand und was der Oberbürgermeister von Hannover ebenfalls ansprach, ist das Thema Demografie, und zwar zur Vertorfung von Mecklenburg-Vorpommern. Wir sind ja auch ein bisschen kleiner, deshalb denken wir immer in anderen Dimensionen. Mecklenburg-Vorpommern war 1990 das Land mit dem jüngsten Durchschnittsalter. Also die jüngste Bevölkerung, mittlerweile sind wir in der Tabelle ganz schön nach unten gerutscht, im unteren Viertel gelandet vom Durchschnittsalter und von daher ist das bei uns eine andere Situation gewesen. Als ich 2002 auch nach Mecklenburg-Vorpommern ging und dort in der Hansestadt Wismar anfang, war auch eine meiner ersten Aufgaben, sozusagen die Privatisierung der städtischen Kindertageseinrichtung. Das hatte zur Folge, dass man aufgrund der hohen Zahl der zu betreuenden Kinder, die man Anfang der 90er-Jahre hatte und den Geburteneinbruch, den man Mitte der 90er-Jahre hatte, personell stark anpassen musste. Das Land hatte nicht so richtig viel Geld, insofern ging die Personalausstattung für den Bereich Kita nach unten, so dass für viele Städte und Gemeinden der Druck entstand, ihre Einrichtung zu privatisieren. Dies war für uns keine Aufgabe, um die man sich reißt, die man gerne macht, aber letztendlich gemacht werden musste. Dadurch haben wir die Situation, dass wir mittlerweile nur noch 20 Prozent kommunale Kitas haben. Das ist keine schöne Situation, weil wir eigentlich aus



Andreas Wellmann, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied Städte- und Gemeindetag Mecklenburg Vorpommern e.V.

einer guten Infrastruktur kamen und die jetzt nach und nach wieder aufbauen müssen. Zudem müssen wir auch vergütungstechnisch aufholen.

Nachdem wir so einen starken Bevölkerungseinbruch hatten, hat unsere Landespolitik uns immer als sterbendes Bundesland gesehen. Dass unsere Bevölkerungsprognosen immer stetig nach unten gehen, hat sich zum Glück jetzt gefangen, und mittlerweile erleben wir den Effekt, dass wir eben doch mehr Kinder haben. Ich habe hier jetzt mal die Zahlen an die Wand geworfen, 2014 zu 2017, es sind doch mehr Kinder da, die viel mehr Plätze brauchen. Wir müssen jetzt auch nicht mehr Kindertagesstätten schließen, sondern neubauen, genau das Gleiche passiert bei den Schulen. Es gibt also einen völlig anderen Effekt bei uns, was regional natürlich auch sehr unterschiedlich ist. Über diese Sache, diese Herausforderung freue ich mich bei der Arbeit, weil ich glaube, dass es auch ein gutes Signal ist.

Erst einmal sehen wir hier die Zahlen der Erzieherinnen, die ja auch mit der Kinderzahl hochgegangen sind. Das sieht erst einmal gut aus, aber dem ist leider doch nicht so. Dieses will ich gleich noch mal ausführen. Was für uns auch ganz wichtig ist, dass wir über die Hälfte der Kinder mit einer Betreuungszeit mit mehr als sieben Stunden haben. Das heißt also viele Vollzeitplätze, und bei uns in Mecklenburg-Vorpommern heißt Vollzeitbetreuung 50 Stunden die

Woche Betreuungsanspruch. Das wird bei uns gerade bei beitragsfreier Kita auch noch ein Thema werden, insofern wird das eine spannende Diskussion.

Hier habe ich Ihnen nochmal die Inanspruchnahme-Quoten dargestellt, einmal 0 bis 3 Jahre, 3 bis 6 Jahre. Bei uns ist die Horterziehung auch eine historische Herkunftsgemeinschaft und ist im Zusammenhang auch mit der Schule sehr stark in Anspruch genommen und als dritte Stufe da. Der Bedarf ist also bei uns da und wird auch gedeckt. Was ganz wichtig ist bei der Beurteilung der Zahl der Erzieher: die ist in der Zeit in den drei Jahren 2014 bis 2017 um zehn Prozent gewachsen; die Kinderzahl nur um sechs Prozent, aber das hängt auch damit zusammen, dass unser Kindertagesförderungsgesetz die Ansprüche deutlich nach oben geschraubt hat. Wir haben also ein striktes Fachkräftegebot, wir haben einen verbesserten Fachkräfte-Kind-Schlüssel. Dies gibt bei uns auch immer viel Diskussionen. Wir haben natürlich die Beobachtungs- und Dokumentationspflichten, die letztendlich dazu führen, dass ich am Kind eigentlich trotz mehr Erzieher weniger Personalstellen habe.

Also vor Ort weniger Personal, und was bei uns ganz deutlich ist, uns fehlen auch aufgrund der Situation nach 90, als viele aus diesem Bereich rausgedrängt wurden, weil eben die Stellen nicht da waren, die Leute. Die Kräfte, die da sind, scheiden aufgrund der hohen Altersstufe aus. Weil man natürlich bei der sozialen Auswahl meist immer die älteren Kolleginnen und Kollegen dort in den Einrichtungen behalten hat, das heißt, wir merken eben, was dort auf uns zukommt und das heißt, in den nächsten zehn Jahren gehen 25 Prozent unserer Erzieherinnen und Erzieher in den wohlverdienten Ruhestand. Also das ist schon eine Herausforderung, die uns immer zum Denken gebracht hat. Dann haben wir eben überlegt, wie können wir unseren Mehrbedarf, der absehbar ist, befriedigen? Reichen die bisherigen Ausbildungswege, die wir haben?

Da haben wir eben bei uns die klassische Erzieherinnen-Ausbildung, natürlich insgesamt eine fünfjährige

Ausbildung. Das ist einfach zu lange und es gibt keine Quereinsteiger. Hier haben wir eine rein schulische Ausbildung. Dies ist dann eben, wenn man keine Ausbildungsvergütung zahlt, auch für viele unattraktiv. Und man hat zudem noch das Schulgeld bei den privaten Schulen, auch wieder ein Grund, warum man sich vielleicht nicht dazu bewegen kann, diesen Ausbildungsschritt zu wählen. Wir haben nicht genügend Kapazitäten an den Berufsschulen, da müssen wir also auch nacharbeiten, das heißt, wir können nicht alle Bewerbungen berücksichtigen, die dann auch qualifiziert sind. Und wir haben auch steigende Anforderungen an die Erzieherausbildung, das heißt, wir sind beim Thema Abbruch der Ausbildung; einige bringen sie nicht bis zu Ende. Dann ein weiterer Punkt, der für uns auch ganz wichtig ist, eine Bindung an die Einrichtung. Ich war lange Zeit auch in der Verwaltung tätig, habe meinen Mitarbeitern auch im Bereich Personal immer gesagt, ihr habt bei den Auszubildenden die Kollegen der Zukunft, und wenn ihr gut mit ihnen umgeht, und auch die Werte und den Spaß vermittelt und die Mission die der öffentliche Dienst eigentlich bietet, dann ist das eine Sache, die mit Sicherheit auch eine Berufszufriedenheit gibt, die einem vieles wieder gut macht, was man vielleicht so an Geld nicht hat. Ich glaube, das ist auch ganz wichtig, diese praktischen Einheiten in der Einrichtung im Kollektiv zu arbeiten und eben auch Beziehungen aufbauen. Das hat schon eine Klebekraft, die letztendlich auch hilft, in der jeweiligen Einrichtung zu bleiben.

Wir haben eine Abwanderung dahin gehabt, wo es mehr Entgelt gibt. Das waren häufig andere Bundesländer, und, was auch schon angesprochen wurde, der Bereich Hilfe zur Erziehung. Der Bereich ist häufig auch einer gewesen, der attraktiver ist. Insofern sehen wir, dass die Ausbildungskapazitäten nicht ausreichen und zum anderen, die die Ausbildung durchlaufen haben, dann noch nicht mal komplett zur Verfügung stehen.

Das haben wir dann immer wieder unserer Landespolitik versucht deutlich zu machen, dass ein Riesenproblem

auf uns zukommt. Manchmal geschehen Zeichen und Wunder, was man ja auch nicht zu glauben vermag, dass es doch mal so passiert, wie es beim Land propagiert war. Dort hatten wir immer eine so schöne Kampagne: „einfach anfangen“ und das haben wir bei diesem Thema einfach mal gemacht. Das hat zwar von 2010, als wir damit angefangen haben, bis 2016 gedauert, aber dann ging es auf einmal schnell.

Und da bin ich insbesondere den Verbandskollegen aus Baden-Württemberg sehr dankbar, weil die mit verschiedenen Unterlagen das Modell PiA auch bei uns mal propagiert und deutlich gemacht haben, was dies für ein Weg ist. Und aufgrund der Zahlen, 25 Prozent der Erzieherinnen gehen in den nächsten zehn Jahren, wurde erkannt, dass dann ein Riesenproblem kommt, gerade wenn man eben sieht, dass eben auch die Kinderzahlen steigen.

Dann haben wir den Ablauf festgelegt und eine Veranstaltung gemacht. Welcher Punkt vielleicht auch ganz wichtig ist, aber das ist wahrscheinlich wieder eine böse Vermutung – ich habe jetzt den September 2016 nicht als Datum mit reingesetzt, da war bei uns Landtagswahl – das mag vielleicht den einen oder anderen motiviert haben, da eben auch eine sachgemäße Lösung anzustreben. Aber beide Minister, die daran beteiligt waren, das Bildungsministerium und auch das Sozialministerium, haben sich an ihre Aussagen gehalten, haben gesagt, wir setzen die Ausbildung zeitnah um. Da haben wir gesagt, na mal sehen, wenn die Landtagswahl vorbei ist. Dem war dann doch nicht so und der Gesetzgeber, also der Landtag, konnte überzeugt werden, dass wir 2016 wirklich dieses Gesetzgebungsverfahren angeschoben haben. Anfang 2017 waren wir damit durch und dann haben wir sozusagen dieses Kind dieses Ausbildungsganges geboren. Wir sind dann zwar nicht so weit gegangen, wie wir wollten, und sind dann bei den Erziehern von 0 bis 10 Jahren gelandet.

Aber was wichtig war, wir haben es wirklich zum Schuljahr 2017/2018 umgesetzt. Mit dem Startschuss plus Umsetzung ist das zum einen wirklich was Mutiges bei uns im Land – mal ein-

fach anfangen und sich auch der Gefahr auszusetzen, im Rahmen solch eines Prozesses auch Fehler zu machen. Die kann man auch nachbessern. Wir können auf jeden Fall damit wenigstens etwas machen gegen die große Welle, die auf uns zukommt. Wenn wir diese Erzieher nämlich alle in den wohlverdienten Ruhestand verabschieden und dann an einen Punkt kommen und sagen, wir können den Anspruch auf Plätze nicht mehr erfüllen, weil die Erzieher nicht mehr da sind.

In einigen Städten ist das bei uns schon so, dass man wirklich Einrichtungen bauen könnte, aber man hat das Fachpersonal nicht mehr und kann Gruppen nicht aufmachen. Und ich glaube, das ist für unser Land Deutschland, wenn wir uns als Bildungsnation noch nach außen hin ansehen – unsere Bildung beginnt letztendlich in der Kindertageseinrichtung – keine Aussage, die für uns befriedigend ist.

Was ganz wichtig für uns ist – ich komme mehr aus dem Verbandsgeschäft, darum bin ich auch ganz froh, dass die Kollegin vorher, Frau Haag, aus der Praxis berichten konnte – ist vor allen Dingen die Tatsache, wie es in der Praxis gelaufen ist. Wie gesagt, wir sind mit einem grünen Produkt unterwegs.

Und hier mal die Grundlagen, die wir bei uns im Kindertagesförderungsgesetz aufgenommen haben. Diese Erzieher sind im Fachkräftecatalog. Da haben wir uns einen relativ umfangreichen. Dann eben auch wie in Baden-Württemberg diese Anrechnungsregelung, dass maximal 25 Prozent auf den Fachkräfte-Kind-Schlüssel bei uns angerechnet werden können. Es ist eben auch ganz wichtig, das ist auch gerade für das Thema Finanzierung für uns natürlich ein Ansatzpunkt, wie weit man sozusagen den Auszubildenden in Aktivität im Stellenplan abbilden kann. Wir haben hier über die Jahre 30, 40, 50 Prozent als Fachkraft anzurechnen.

Was uns auch ganz wichtig war, dass wir zu einer angemessenen Vergütung kamen. Angemessen muss man wieder bezogen auf Mecklenburg-Vorpommern sehen, wenn Sie eben gehört haben, sind 80 Prozent in privater Trägerschaft, das heißt, sie sind natürlich

da, weil sie einen anderen Tarif haben, nämlich einem deutlich unter dem TVöD VKA liegenden Tarifniveau. Also auch bei kirchlichen Einrichtungen usw., und da haben wir auch eine ganz starke Schwankung von West nach Ost. Darum war uns wichtig, dass wir da eine Bindung erzeugen und wir haben auf jeden Fall da mindestens 80 Prozent der tariflichen Vergütung auch als Untergrenze festgelegt. Und das ist schon im Vergleich zu vielen anderen Vergütungen, die wir haben, ein gutes Angebot, was den einen oder anderen mit Sicherheit motivieren könnte, in diesem Feld eine Herausforderung zu suchen.

Dann haben wir bei uns, was auch wichtig war, die Diskussion, können auch diese Auszubildenden schon Gruppen übernehmen? Wir haben im Gesetzgebungsverfahren die Lösung gefunden, nämlich im ersten und zweiten Jahr nicht, bei Minderjährigen auch im dritten Jahr nicht, aber ansonsten wäre es eine Gruppenleitung möglich.

Was eben auch schon anklang, was ganz wichtig ist, die Mentorenfinanzierung nicht zu vergessen. Das ist, was wir im Gesetzgebungsverfahren immer gesagt haben, nämlich, dass man die Personen, welche die Anleitung übernehmen – was eine besondere zusätzliche Herausforderung ist – man entweder im Dienstgeschäft entlastet oder zusätzlich anerkennt. Und daher haben wir gesagt, da müsst ihr was machen.

Wir hoffen im weiteren Diskussionsprozess mit unserem Landesgesetzgeber ein Stück weiterzukommen. Ansonsten sehen wir das Problem, dass einige diese Arbeit ablehnen. Vielleicht wird es wie bei anderen Vergütungsanteilen bei den Entgeltverhandlungen im September, wenn es um Platzentgelte geht, in anderen Positionen versteckt.

Sie finden auch alles im vorliegenden Handout. Zum einen haben wir die Ausbildungsdauer im Vergleich zu dem, was wir vorher hatten – fünf Jahre stattdessen nur noch drei Jahre. Wir haben 2000 Stunden mindestens praktische Ausbildung dabei. Voraussetzung ist mindestens mittlere Reife und was auch wichtig ist, dass die Schule über die Zulassung entscheidet. Und es muss ein Ausbildungsvertrag vorliegen. Man hat eigentlich ein zweigestuftes Verfahren der Personalauswahl – erstmal der Träger, der sich anschaut, mit wem man den Ausbildungsvertrag macht, und dann kommt es noch bei der Schule darauf an, wieviel Kapazitäten vorhanden sind.

Und was für uns auch noch ein ganz wichtiger Aspekt ist, eine sogenannte Lenkungsgruppe eingesetzt zu haben. Da sind dann unter anderem auch die Gewerkschaften drin, unser Verband ist dabei, und zwar alles unter der Koordination des Bildungsministeriums. Das ist ein ganz gutes Verfahren, um die Probleme aus der Praxis, die

in der Ausbildung auftreten, nochmal mit einzubringen und bei der nächsten Anpassung der gesetzlichen Grundlagen oder Ordnungsgrundlagen mit einfließen zu lassen.

Wir sehen eigentlich nach dem ersten Jahr Modellphase, dass wir eine sehr positive Resonanz haben, gerade auch weil die Ausbildungsvergütung dabei ist. Und wir haben eben auch die bessere Bindung an die Einrichtung. Dennoch müssen wir auch weiter überzeugen, dass der Ausbildungsgang erfolgreich weitergeführt wird. Ich glaube aber, dass wir auf einem ganz guten Weg sind.

Wie gesagt, in der Dimension Mecklenburg-Vorpommern – das kann man für sich hochrechnen – haben wir eigentlich mit 125 Plätzen angefangen, wobei wir erst im März das Gesetzgebungsverfahren zu Ende gebracht haben. Da musste noch das ganze Ausbildungsgesetz usw. erarbeitet werden, so dass wir wirklich bei der Bewerbungsfrist ganz weit nach hinten gerutscht sind. Und da ist 93 von 125 schon gut. Aber wir gehen auch davon aus, wenn wir jetzt die ganzen Quereinsteiger sehen, dass sich das in den nächsten Jahren anders darstellen wird. Denn jetzt ist es ja bekannt und da warten wir schon gespannt darauf, wie sich die Zahlen noch entwickeln.

Was hier auch schon anklang, dass wir natürlich über die Kapazitäten der Schulen reden müssen. Wir hatten hier bei uns fünf Schulen, die es erst umsetzen sollten. Nun läuft der Ausbildungsgang an vier öffentlichen Schulen. Wir schauen auch danach, wieviel weitere Schulstandorte diesen Ausbildungsgang annehmen und wie letztendlich das Verhältnis zu den Privaten zu regeln ist. Also da hoffe ich, dass wir uns auf einem vernünftigen Weg befinden, um das wirklich zum Erfolg zu machen.

Ich bin froh, dass man ein bisschen mutig war und versucht hat, das Thema des Fachkräftemangels beim Schopfe zu packen, bevor es dann wirklich in zehn Jahren zu einem echten Problem wird.

Noch einmal vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit, und wenn Sie Fragen haben, bin ich gerne bereit, diese zu beantworten, soweit es mir möglich ist.



Modellprojekt Bayern

VON TANJA GRIESBECK

In bin heute hier in Vertretung für unsere Amtsleitung der Stadt Regensburg, Frau Dr. Hartl-Grötsch. Ich denke, einigen von Ihnen ist sie vielleicht ein Begriff, und ich darf heute das Modell Bayern vorstellen „Optiprax“. Optiprax ist die Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen. Start war erst 2016 und es gibt 17 Fachakademien, die sich daran beteiligen. Und ich darf Sie schon gleich vorwarnen, es ist kurz vor Zwölf, ich habe nicht viele Zahlen dabei, also ich komme hier wirklich aus der Praxis und möchte Ihnen einfach das Modell kurz vorstellen und vielleicht auch ein paar Anregungen mit auf den Weg geben, wie man die Auszubildenden dann auch an sich binden kann.

Also es gibt für Sie einfach als Übersicht drei verschiedene Varianten. Die habe ich hier aufgezählt, wobei ich heute nur die Variante zwei vorstelle, das ist die Variante, die wir in Regensburg haben, und die auch zwei Drittel der beteiligten Fachakademien durchführen. Das sind also Bewerberinnen mit Fachabitur/Abitur und einen Nachweis über ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung. Die Dauer ist drei Jahre. Und diese Bewerberinnen haben einen Platz an der Fachakademie für Sozialpädagogik und gleichzeitig machen sie einen Vertrag mit dem Träger. Sie bekommen eine Vergütung ähnlich wie bei PiA, ich habe es Ihnen mal aufgezeigt. Das war jetzt noch der Stand 2017 und es sind insgesamt 2400 Stunden Praxis und 2400 Stunden Fachunterricht. Dabei haben die Fachakademien sehr viel Gestaltungsmöglichkeiten, also wir in Regensburg kooperieren mit zwei Fachakademien; die eine Fachakademie hat eine Woche Schule/eine Woche Praxis, die andere macht es so, dass die Schülerinnen oder Schüler immer Montag/Dienstag an der Fachakademie sind und von Mittwoch bis Freitag bei uns in der Praxis. Ich weiß aber aus München, dass es dort sogar einen Zwei-Wochen-Rhythmus gibt. Also da haben wir wirklich ganz viele Möglichkeiten.



Tanja Griesbeck ist Praxisanleiterin von „Optiprax“ in Regensburg

Nach drei Jahren hat man dann den Abschluss zur staatlich anerkannten Erzieherin/staatlich anerkannter Erzieher. Und ich habe Ihnen ganz kurz zur theoretischen Ausbildung den Lehrplan und die Inhalte mit aufgezählt. Ich denke, Sie haben es im Skript. Es ist für heute wahrscheinlich nicht so relevant, aber der Vollständigkeit halber habe ich es mit aufgenommen, auch die Lernfelder – es gibt sechs verschiedene Lernfelder. Aber für uns heute ist ja die praktische Ausbildung interessanter.

Und da gibt es eben verschiedene Berufsfelder. Wichtig zu wissen ist, dass es eben eine Mindestanforderung von je 320 Stunden in einem anderen Arbeitsfeld gibt. Also wenn man eine Auszubildende hat, muss man sie für mindestens 320 Stunden jeweils in zwei verschiedene Arbeitsfelder schicken, obwohl man sie ja weiterhin bezahlt. Das ist die Schwierigkeit für kleine Träger und da hat sich eben jetzt die Stadt Regensburg einen ganz besonderen Ausbildungsansatz überlegt. Da hat die Frau Dr. Hartl-Grötsch zwei Punkte: Zum einen bin ich jetzt Ansprechpartner für die Fachakademien, für die Leitungen der Einrichtungen, die Optipraxlerinnen betreuen, und natürlich für die Auszubildenden selbst. Das hat sich als ganz gut bewährt, weil natürlich so ein Modellprojekt auch immer ganz viele Fragen und Unsicherheiten mit sich bringt und ich da einfach auch ganz nahe dran bin an den Aus-

zubildenden selbst. Und jetzt kommt eben der Aufbau der drei Ausbildungsjahre. Alle unsere Auszubildenden – wir haben nur mit zehn gestartet – waren im ersten Ausbildungsjahr im Hort eingesetzt. Das hat den Vorteil, dass die Kinder dann natürlich schon älter sind. Das sind ja ganz unerfahrene Neulinge und natürlich für die Praxismentorinnen, also das liegt uns auch sehr am Herzen dieses Thema, dass man natürlich da vormittags noch mehr Zeit hat für die Praxisanleitung, weil da ja noch keine Kinder sind, und gerade im ersten Ausbildungsjahr ja noch ganz, ganz viel Anleitung notwendig ist.

Im zweiten Ausbildungsjahr gehen alle zehn Auszubildenden in einen Kindergarten und im dritten Ausbildungsjahr sind alle dann im U3-Bereich eingesetzt. Also das hat natürlich auch den Vorteil, dass alle immer im gleichen Bereich sind und eben im dritten Ausbildungsjahr, wo dann ja die Kinder noch ganz jung sind, auch schon ein bisschen Vorerfahrung da ist. Und somit sind auch diese Mindestanforderungen von 320 Stunden erfüllt.

Und jetzt kommt noch das Regensburger-Schmankerl, wie wir in Bayern sagen: Wir haben insgesamt zehn Horte, wo wir Auszubildende haben. Das ist jetzt nur so am Rande, also jeder dritte Optipraxler, der jetzt an Fachakademie in Regensburg ist, arbeitet tatsächlich auch bei der Stadt. Und wir treffen uns einmal im Monat in den unterschiedlichen Einrichtungen. Also das heißt, die Optipraxler lernen innerhalb des ersten Ausbildungsjahres schon zehn verschiedene Einrichtungen kennen. Das waren unsere ersten zehn Auszubildenden. Und immer wenn wir in eine Einrichtung sind, stellt die Auszubildende/der Auszubildende die Einrichtung vor, wir bekommen eine Führung, das Konzept wird vorgestellt, wir haben die Möglichkeit, uns auszutauschen, was sich als sehr gut bewährt hat, und natürlich lernen die Auszubildenden einfach die anderen Einrichtungen der Stadt kennen.

Das gleiche ist dann im Jahr darauf im Kindergarten, dass quasi noch einmal zehn verschiedene Einrichtungen kennengelernt werden. Und im letzten Jahr ebenfalls zehn U3-Bereiche. Somit haben die Auszubildenden von insgesamt 36 städtischen Einrichtungen 30 Einrichtungen kennengelernt. Sie waren vor Ort, sie konnten sich ein Bild davon machen, sie haben die Leitung kennengelernt, die ist auch meistens mit dabei, und es ist natürlich für uns ganz toll, und das haben wir auch als Rückmeldung bekommen von den Auszubildenden, dass man einfach ganz viel Einblicke bekommt.

Meine Kontaktdaten sind noch da, also ich bin Ausbildungsbeauftragte jetzt eben seit dieses Modell mit aufgenommen ist, also quasi seit Herbst 2016. Ich habe natürlich sehr guten Kontakt zu den Auszubildenden. Wenn irgendwo ein Problem ist, kann man halt sehr früh eingreifen. Also bisher hat auch nur eine Person aufgehört und wir haben wirklich sehr, sehr, sehr viele Bewerbungen, also wir hätten das Ganze noch einmal verdoppeln können. Wir haben jetzt auch von zehn Bewerbungen auf 15 aufgestockt. Wir sind natürlich jetzt ein etwas kleinerer Träger, aber wir könnten sicher auch 20 aufnehmen. Also



wir haben wirklich sehr großes Interesse und könnten noch weiter ausbilden.

Wer noch ganz konkret nähere Fragen hat, was die Finanzierung betrifft zum Beispiel, darf sich an unsere Amtsleitung wenden, die Frau Dr. Hartl-Grötsch, die eben heute leider nicht da sein kann und sich entschuldigen lässt. Aber trotzdem bin ich natürlich auch noch da für Fragen und bedanke mich für die Aufmerksamkeit.

Nach jedem Vortrag ergaben sich eine Vielzahl von Fragen aus dem Publikum,

sodass letztendlich die vorgetragenen Ausbildungsmodelle für alle Anwesenden verständlich wurden.

Das Schlusswort übernahm dann wieder der Oberbürgermeister Ulrich Mäde. Er präsentierte den Veranstaltungsteilnehmern ein „NST-Diskussionspapier für ein Modell einer dualisierten Erzieher/innenausbildung“. Zugleich appellierte er an alle Akteure nun sehr zeitnah ein Ausbildungsmodell nach dem Muster des Niedersächsischen Städtetages auf den Weg zu bringen. Das Diskussionspapier ist in dieser Ausgabe der NST-Nachrichten abgedruckt.



Die Hauptakteure der Informationsveranstaltung:

NST-Hauptgeschäftsführer Dr. Jan Arning, NST-Vizepräsident OB Frank Klingebiel, Tanja Griesbeck, Andrea Haag, Andreas Wellmann, NST-Präsident OB Ulrich Mäde



NST-Diskussionspapier für ein Modell einer dualisierten Erzieher/innenausbildung

Juni 2018

Unter dem Motto „gleichwertig, aber nicht gleichartig“ schlagen wir speziell auf Zielgruppen zugeschnittene Ausbildungsgänge vor, welche die bisherigen bewährten Ausbildungswege ergänzen. Hierbei werden die bisherigen Qualitätsstandards gewahrt.

Ausgangslage

- Fachkräftemangel im Erzieherberuf.
- Die Ausbildung zum Erzieher/in ist unattraktiver als bei anderen Berufen (keine Bezahlung, lange Ausbildungszeit).
- Deshalb interessieren sich wenig junge Menschen und Quereinsteiger für den Beruf.
- Der Anteil der männlichen Bewerber ist in Niedersachsen vergleichsweise gering.
- Berufliche Ausbildung hat zu geringen Stellenwert – Ruf nach Akademisierung.
- Akute Verschärfung des Fachkräftebedarfs in Niedersachsen aufgrund der aktuellen Beschlussfassung der Niedersächsischen Landesregierung:
 - Flexibilisierung Einschulungsalter,
 - Verlagerung der Sprachförderung in Kitas,
 - Elternbeitragsfreiheit (erhöhte Nachfrage nach Ganztags).

Bisherige Maßnahmen in Niedersachsen (Niedersachsen-Plan)

- Schulkapazitäten werden erhöht – lt. MK jährlich 500 Plätze mehr.
- Schulgeld soll entfallen (allerdings mit Finanzierungsvorbehalt).
- Erleichterung des Quereinstiegs (durch Anerkennung schulischer und beruflicher Vorbildung).
- Praxisorientierte und berufsbegleitende Ausbildung im Modell – Dauer bis zum Erzieherabschluss 6 Jahre.
- Mehr Lehrkräfte einstellen (zusätzliche Ressourcen sind vorhanden).

Ziele eines neuen NST-Modells

- Weitere Ausbildungswege/-optionen zulassen – wir wollen ergänzen, nicht ersetzen.
- Kürzere Ausbildungsdauer erreichen.
- Vergütung nach Tarif sicherstellen.
- Qualität erhalten.

Zielgruppen eines neuen NST-Modells

- Realschüler,
- Abiturienten und „Studienabbrecher“,
- Quereinsteiger (insbesondere auch männliche Bewerber).

Vorbildmodelle aus anderen Bundesländern

- Modell Mecklenburg-Vorpommern (Staatlich anerkannte Erzieher für 0- bis 10-Jährige)
 - insbesondere für Realschüler.
- Modell Bayern (OptiPrax – Staatlich anerkannte Erzieher)
 - insbesondere für Abiturienten.
- Modell Baden-Württemberg (PiA – Staatlich anerkannte Erzieher)
 - insbesondere für Quereinsteiger.



NST-Modell für die Erzieherausbildung für Niedersachsen

Jeweils für die Zielgruppen der Realschüler, Abiturienten und Studienabbrecher sowie Quereinsteiger wird ein Ausbildungsgang entworfen mit folgenden Vorgaben:

Rahmenbedingungen des NST-Modells

- Dualisierte Ausbildung – die Kombination aus Theorie und Praxis bereitet Auszubildende besonders gut auf das vor, was

die Kindertagesstätten von ihnen erwarten: nicht nur Fachwissen, sondern auch praktische Erfahrung darin, dieses Wissen anzuwenden.

- Dauer 3 Jahre.
- Gestaffelte Ausbildungsvergütung.
- Ausbildungsvertrag und Vergütung in Anlehnung an den TVAöD – BBiG.
- Abschluss der Ausbildung mit der Befähigung zum Einsatz als Erstkraft / Gruppenleitung.
- Abschlussqualifikation der Ausbildung je nach Zielgruppe.

- Die Einstufung in den DQR-Rahmen erfolgt nach Abschluss der Modellphase und bundesweiter Anerkennung.
- Aufnahme in den Katalog in § 4 KiTaG sowie in § 5 der 2. DVO KiTaG und
- Finanzierung über die Finanzhilfe gem. KiTaG.
- Anleiter-/Mentoren-Schulung sowie Finanzierung einer Funktionsstelle für Praxisanleitung in Anlehnung an Projekt „Lernort Praxis“.
- Ergänzende Fortbildungsmodule für höhere Qualifikationen.

Ausbildungsmodelle

1. Modell Zielgruppe / Voraussetzung: Abitur / Quereinstieg

Vergütung (Vergütung in Anlehnung an den TVAöD – BBiG)

Jahr 1: 918,26 Euro

Jahr 2: 968,20 Euro

Jahr 3: 1014,02 Euro

Praxis: 2400 Std./ Theorie: 2400 Std.

Stufenweise Anrechnung auf den Personalschlüssel

Abschluss: Staatlich anerkannte Erzieher/in

Einstufung nach Abschluss: TVöD – V: S 8 a

Einsatzbereich: Erst- und Zweitkraft in Kindertagesstätten (U3 und Ü3) sowie alle weiteren Einsatzbereiche (Behindertenhilfe, Jugendhilfe etc.)

2. Modell Zielgruppe / Voraussetzung: Realschulabschluss / mittlere Reife

Vergütung (80 % der Vergütung in Anlehnung an den TVAöD – BBiG)

Jahr 1: 734,61 Euro

Jahr 2: 774,56 Euro

Jahr 3: 811,22 Euro

Praxis: 2400 Std./ Theorie: 2400 Std.

Stufenweise Anrechnung auf den Personalschlüssel

Abschluss: Fachkraft für Kindertagesstätten

für 0– bis 10–Jährige

Einstufung nach Abschluss: TVöD – V: S 4

Einsatzbereich: Erst- und Zweitkraft in Kindertagesstätten (U3 und Ü3)



Fortbildungsmodul zur Weiterqualifizierung mit Abschluss: Staatlich anerkannte Erzieher/in
Kompletter Einsatzbereich und Einstufung nach TVöD – V: S 8 a

Fazit / Appell:

Wir sind uns alle einig: der Erzieherberuf und die Ausbildung zum Erzieher muss – vor allem finanziell – attraktiver werden. Wir brauchen die Fachkräfte jetzt.

Die konkrete Gestaltung weiterer Ausbildungsgänge auf Basis der Vorschläge des Niedersächsischen Städtetages (NST) ist Aufgabe von pädagogischen Fachleuten beim Land Niedersachsen,

in den Fachschulen sowie bei den Tarifvertragsparteien. Alle Beteiligten sind nun eingeladen, diese Ausgestaltung im konstruktiven Dialog auf den Weg zu bringen.

Elternbeitragsfreiheit – Ergebnis der Verhandlungen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände mit dem Land

VON GÜNTER SCHNIEDERS

Bis in die Nacht des 23. Mai 2018 hat die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände mit der Landesregierung unter Führung der Minister Tonne und Hilbers verhandelt. Erst dann konnte eine Verständigung zwischen den Verhandlungspartnern zu den im Zusammenhang mit der Beitragsfreiheit im Kindergarten noch offenen Fragen (sog. Korb II) erreicht werden.

Darstellung des Verhandlungsergebnisses

Wie bereits bekannt, haben sich die Verhandlungspartner darauf verständigt, den Finanzhilfesatz in § 16 Abs. 1 KiTaG von derzeit 20 Prozent zum Kindergartenjahr 2018/2019 auf 55 Prozent zu erhöhen und bis zum Kindergartenjahr 2021/2022 auf 58 Prozent weiter zu steigern (sog. Korb I). Dabei finanziert

das Land die Anhebung des Finanzhilfesatzes zum 1.8.2018 von derzeit 20 auf 55 Prozent aus eigenen Mitteln. Die Steigerung von 55 auf 58 Prozent ab dem 1.8.2019 wird aus Bundesmitteln finanziert. Das Land garantiert allerdings für die Zeit nach 2022 ein Halten des Finanzhilfesatzes von 58 Prozent, und zwar unabhängig davon, ob der Bund weiterhin Mittel zur Qualitätsentwicklung in Kitas bereitstellt.

Die vom Bund in der laufenden Legislaturperiode des Bundestages bereitgestellten Mittel zur Qualitätsentwicklung in Kitas in Höhe von 3,5 Milliarden Euro, von denen voraussichtlich 328 Millionen Euro auf Niedersachsen entfallen werden, sollen wie folgt verwendet werden:

1. Im Zeitraum vom 1.8.2019 bis zum 31.7.2022 werden 84 Millionen Euro



Günter Schnieders
ist Referent beim
Niedersächsischen
Städtetag

für die Steigerung des Finanzhilfesatzes von 55 auf 58 Prozent (s.o.) eingesetzt.

2. Im Zeitraum vom 1.8.2018 bis zum 31.7.2022 sollen 115 Millionen Euro für eine Anhebung der Dynamisierung der Jahreswochenstundenpauschale in § 22 Abs. 2 Nr. 4 KiTaG beziehungsweise § 5 Abs. 3 Satz 2 der 2. DVO-KiTaG von derzeit 1,5 Prozent pro Jahr auf 2,5 Prozent pro Jahr eingesetzt werden. Die Dynamisierung gilt für die gesamte vom Land gezahlte Finanzhilfe, also für U3, Ü3 und Hort. Die Dynamisierung wird in Höhe von 1,5 Prozent auf den vorgenannten Rechtsgrundlagen erfolgen, für das zusätzliche eine Prozent wird sie erst einmal auf der Grundlage einer Richtlinie des MK geleistet. Das Land hat zugesichert, in § 22 Abs. 2 Nr. 4 KiTaG bzw. § 5 Abs. 3 Satz 2 der 2. DVO-KiTaG eine Dynamisierung in Höhe von 2,5 Prozent festzuschreiben, sofern die Mittel des Bundes zur Qualitätsentwicklung in Kitas in der kommenden Legislaturperiode des Bundestages verstetigt werden sollten.
3. Für die Kindergartenjahre 2018/2019, 2019/2020 und 2020/2021 sollen aus



Pressekonferenz zum Verhandlungsergebnis:

Präsident Dr. Marco Trips, NSGB, Finanzminister Reinhold Hilbers MdL, Kultusminister Grant Hendrik Tonne, Präsident Bernhard Reuter, NLT, und Präsident Ulrich Mäde, NST (von links)

den Mitteln des Bundes zur Qualitätsentwicklung in Kitas für einen Härtefallfonds 48 Millionen Euro bereitgestellt werden. Alle Kommunen, die in diesen drei Jahren im Rahmen der gesteigerten Finanzhilfe keine Kompensation Ihrer Beitrags-einnahmen des Kindergartenjahres 2017/2018 erlangen, können eine zusätzliche Kompensation aus dem Härtefallfonds beantragen. Der Zugang zum Härtefallfonds wird also ausdrücklich nicht anhand von Kriterien wie Finanzschwäche, Bedarfszuweisungskommunen, Zukunftsvertragskommunen etc. beschränkt. Einziges Ausschlusskriterium ist eine Bagatellgrenze/Eigenbehalt von fünf Prozent.



Schrifttum

Kommentar zur VgV

Kulartz / Kus / Marx /
Portz / Prieß (Hrsg.)

2016, Buch 884 S., Hardcover
ISBN 978-3-8041-5436-6,
159 Euro, Werner Verlag,

VOF und VOL/A-EG wurden durch die Vergaberechtsreform 2016 abgeschafft. Sie werden jetzt in der VgV geregelt, die somit stark an praktischer Bedeutung für die Durchführung von Vergabeverfahren gewonnen hat.

Neu in der VgV 2016:

- Neue Voraussetzungen für die Wahl des Verhandlungsverfahrens,
- Vorgaben zur verbindlichen Einführung der elektronischen Kommunikation,
- Nachweis der Eignung durch die Einheitliche Europäische Eigenerklärung,
- Änderungen bei der Bemessung von Teilnahme- und Angebotsfristen,
- Neue Systematik der Zuschlagskriterien (u. a. Berechnung von Lebenszykluskosten).

Ein Autorenteam mit langjähriger Praxiserfahrung im Vergaberecht kommentiert die neuen Regelungen verständlich und anwenderorientiert.

4. Im Zeitraum vom 1.8.2018 bis zum 31.7.2022 sollen für die mittelbare Beitragsfreiheit in der Kindertagespflege 20 Millionen Euro bereitgestellt werden. Diese Leistung wird nur für Kinder ab der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung gewährt, die sich in der sog. ersetzenden Kindertagespflege befinden. Für die sog. ergänzende Tagespflege (zusätzliche Tagespflege zum Abdecken von Randzeiten bei Besuch eines Kindergartens) werden vom Land keine Leistungen gewährt.
5. Im Zeitraum vom 1.8.2018 bis zum 31.7.2022 sollen für Maßnahmen zur Qualitätssteigerung in Kindertagesstätten sowie für Investitionsmaßnahmen zur Schaffung neuer Betreuungsplätze in Kindergärten 61 Millionen Euro bereitgestellt werden. Minister Tonne hat mit Blick auf die Maßnahmen zur Qualitätssteigerung in Kindertagesstätten ausdrücklich zugesagt, dass das Land nur solche Maßnahmen umsetzen werde, die zu keinen Kostenbelastungen bei den Kommunen führen. Diese Zusage erfolgte vor dem Hintergrund der Sorge der kommunalen Seite, bei etwaigen Maßnahmen des Landes zum Ausbau von Drittkräften in Kindertagesstätten an den entstehenden Personalkosten beteiligt zu werden.

Es ist beabsichtigt, die getroffenen Vereinbarungen mit Ausnahme der Steigerung des Finanzhilfesatzes auf 58 Prozent (Ziffer 1) im August 2019 einer Revision zu unterziehen. Dann können die Finanzierungsmöglichkeiten, die das Bundesprogramm zur Qualitätsentwicklung in Kitas bietet (oder eben nicht bietet), besser eingeschätzt werden. Weiterhin dürfte klar sein, in welchem Umfang der Härtefallfonds in Anspruch genommen werden wird. Vor diesem Hintergrund könnte ggf. eine finanzielle Neujustierung der vorgenannten Ziffern 2 bis 5 erforderlich werden. Aus diesem Grunde werden die Haushaltsansätze der vorgenannten Ziffern 2 bis 5 als gegenseitig deckungsfähig ausgestaltet.

Weiteres Verfahren

Nachdem die Präsidien oder Geschäftsführenden Präsidien aller drei kommunalen Spitzenverbände inzwischen dem o.g. Verhandlungsergebnis zugestimmt haben, ist beabsichtigt, eine Vereinbarung zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden zu unterzeichnen.

Bewertung des Verhandlungsergebnisses

Der finanzielle Verhandlungsrahmen war durch das Land deutlich abgesteckt: Das Land ist nicht bereit, über die für die Anhebung des Finanzhilfesatzes von derzeit 20 auf 55 Prozent erforderlichen Mittel hinaus weitere Mittel zur Verfügung zu stellen. Damit konzentrierten sich die Verhandlungen zum sog. Korb II von vornherein ausschließlich auf die Verteilung der Bundesmittel. Hier lagen die kommunalen Prioritäten bei einer dauerhaften Steigerung und Dynamisierung der Finanzhilfe des Landes für Personalausgaben, bei einem Härtefallfonds, einer Regelung für die Kindertagespflege und der Finanzierung kommunaler Investitionen in Kindergärten. Verhindert werden sollte, dass ein Großteil der Mittel von MK in Qualitätssteigerungen investiert wird und damit zur Finanzierung des vorhandenen Personals und des bevorstehenden Personalaufwuchses (Beitragsfreiheit, Sprachförderung etc.) nicht mehr zur Verfügung steht.

Ein Blick auf das Finanztableau zeigt, dass diese Verhandlungsziele erst einmal weitgehend erreicht wurden.

Durch die Revision im August 2019 ist zudem sichergestellt, dass die für den Härtefallfonds erforderlichen Mittel auch tatsächlich bereitstehen werden.

Vor diesem Hintergrund erscheint das Verhandlungsergebnis aus Sicht der Geschäftsstelle des Niedersächsischen Städtetages am Ende tragfähig. Ein Scheitern der Verhandlungen wäre aus unserer Sicht keine echte Alternative gewesen. Insbesondere hätte es in diesem Falle wohl keine Dynamisierung der Jahreswochenstundenpauschale mit 2,5 Prozent und wohl auch keine Regelung für die Tagespflege gegeben.

Lärmaktionsplanung des Landes Niedersachsen

VON DR. FABIO RUSKE

Mit Erlass vom 16. April 2018 hat das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) rund 520 kartierte niedersächsische Städte und Gemeinden dazu verpflichtet, bis zum 18. Juli 2018 sogenannte Lärmaktionspläne (LAP) zu erstellen, respektive beim Ministerium abzuliefern. Verpflichtet werden all diejenigen Städte und Gemeinden, in deren Gebiet Großflughäfen und sogenannte Hauptverkehrsstraßen (Autobahnen, Bundesstraßen und Landesstraßen mit mehr als drei Millionen Kfz pro Jahr) gelegen sind.

Diese kurzfristige Verpflichtung stellt die kartierten niedersächsischen Städte und Gemeinden vor verschiedene tatsächliche und vor allem zeitliche Herausforderungen. Über diese Herausforderungen sowie über die Hintergründe der Lärmaktionsplanung soll die nachfolgende Zusammenfassung einen Überblick liefern.

Hintergründe der Lärmaktionsplanung

Veranlassung und Ziel des Erlasses vom 16. April 2018 ist die Umsetzung der sogenannten EU-Umgebungs-lärm-Richtlinie. Die EU-Umgebungs-lärmrichtlinie (Richtlinie „des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und die Bekämpfung von Umgebungslärm“ 2002/49/EG vom 25. Juni 2002) stellt einen gemeinsamen europäischen Ansatz zur Minderung der Lärmbelastung dar. Dabei sollen nach vergleichbaren Verfahren Lärmschwerpunkte durch eine umfassende, strategische Lärmkartierung ermittelt und auf Grundlage der Lärmkarten dann unter aktiver Mitwirkung der Öffentlichkeit Lärmaktionspläne aufgestellt werden – europaweit für das gesamte Gebiet der Europäischen Union. Ein begrüßenswertes Ziel, dessen Umsetzung jedoch in der Verwaltungswirklichkeit verschiedenen Schwierigkeiten gegenübersteht.

In der Bundesrepublik Deutschland erfolgte die Umsetzung der EU-Um-

gebungs-lärmrichtlinie 2005 durch Einfügung eines 6. Teils mit dem Titel „Lärm-minderungsplanung“ sowie der §§ 47a bis 47f Bundesimmissions-schutzgesetz (BImSchG), ergänzt durch die 34. BImSchV.

Bei der Umsetzung der EU-Umgebungs-lärmrichtlinie gab es – wie häufig bei der Umsetzung von Richtlinien in nationales Recht – Auslegungsschwierigkeiten und Streitigkeiten darüber, ob die nationalen Regelungen der Bundesrepublik Deutschland das EU-Recht tatsächlich auch inhaltlich so umsetzen, wie es dem Willen der EU entspricht. So bemängelte die EU-Kommission gegenüber der Bundesrepublik Deutschland, die Umsetzung in nationales Recht der Bundesrepublik Deutschland sei nicht vollständig beziehungsweise nicht in ausreichendem Maße erfolgt.

Aufgrund der aus Sicht der EU-Kommission unvollständigen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie, leitete die EU-Kommission in der Folge ein sogenanntes förmliches Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland ein und teilte ihr mit, in welchen Punkten die Umsetzung noch mangelhaft ist. So bemängelte die EU-Kommission vor allem auch die Tatsache, dass von sämtlichen kartierten Städten und Gemeinden Lärmaktionspläne abzuliefern seien und nicht nur etwa von solchen, bei denen eine Überschreitung gewisser Grenzwerte vorliegt.

Dementsprechend enthält der Erlass des MU vom 16. April 2018 nun weitergehende Anforderungen, die in der letzten Runde der Lärmaktionsplanung im Jahr 2013 noch nicht enthalten waren.

Dabei wird für die aktuelle Lärmaktionsplanung gemäß Erlass vom 16. April 2018 maßgeblich zwischen zwei Kategorien von Lärmaktionsplänen zu unterscheiden sein: dem Lärmaktionsplan mit Maßnahmenplanung sowie der sogenannte LAP-Kurzfassung (=Lärmaktionsplan,, der keine Maßnahmenplanung enthält. Von den 520 kartierten Städten und Gemeinden



Dr. Fabio Ruske ist Referatsleiter beim Niedersächsischen Städtetag

werden voraussichtlich etwa 220 die LAP-Kurzfassung erstellen müssen; rund 80 Städte und Gemeinden werden voraussichtlich einen Lärmaktionsplan mit Maßnahmen erstellen müssen; die restlichen rund 220 Städte und Gemeinden werden im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung darüber befinden müssen, ob sie einen Lärmaktionsplan mit Maßnahmen erstellen müssen, oder die LAP-Kurzfassung genügt.

Fristen

Für die Erstellung der Lärmaktionspläne wurde den kartierten niedersächsischen Städten und Gemeinden vom Ministerium eine Frist auf den 18. Juli 2018 gesetzt; eine Frist, die maßgeblich auf das Bundesimmissionsschutzgesetz zurückgeht. Dieses sieht in § 47d Abs. 1 vor, dass „Die zuständigen Behörden [...] bis zum 18. Juli 2008 Lärmaktionspläne aufstellen[, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden für [...]; Gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG werden „Die Lärmaktionspläne [...] bei bedeutenden Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet“. Das Gesetz schreibt mithin vor, dass bis zum 18. Juli 2018 sämtliche Lärmaktionspläne überprüft und überarbeitet sein müssen. Das niedersächsische Umweltministerium hat diese gesetzliche Frist

nun mit seinem Erlass an die niedersächsischen Kommunen, die „am Ende der Kette“ stehen, weitergereicht.

Den niedersächsischen Städten und Gemeinden wird die Einhaltung dieser Frist in vielen Fällen jedoch unmöglich sein; jedenfalls dann, wenn der zu erstellende Lärmaktionsplan Maßnahmen zur Lärminderung enthalten muss. Einen solchen Lärmaktionsplan mit Maßnahmen zu erstellen, wird sich – aller Voraussicht nach – kaum innerhalb eines Zeitraums von etwa zwölf Monaten bewerkstelligen lassen. Zu hoch ist der Aufwand, den die Städte und Gemeinden für die Erstellung eines solchen Lärmaktionsplans betreiben müssen. In aller Regel werden die Städte und Gemeinden spezialisierte Ingenieurbüros mit der Erstellung des Lärmaktionsplans beauftragen müssen. Dafür wird die Durchführung eines Vergabeverfahrens erforderlich sein, es müssen genügend Haushaltsmittel bereitgestellt werden und schließlich werden etwa 80 niedersächsische Städte und Gemeinden, nahezu gleichzeitig bei einer Hand voll Ingenieurbüros anfragen.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hatte das Niedersächsische Umweltministerium daher bereits in der Verbandsanhörung zu dem seinerzeitigen Erlassentwurf mit Schreiben vom 31. Juli 2017 darauf aufmerksam gemacht, dass den Städten und Gemeinden eine ausreichende Frist einzuräumen ist und darauf hingewiesen, dass selbst 13 Monate kaum ausreichen dürften, einen vollständigen Lärmaktionsplan zu erstellen. Die zeitliche Problematik wurde auch in verschiedenen Gesprächen mit dem MU aufgegriffen. Zuletzt wurde diese Forderung als Reaktion auf den nunmehr veröffentlichten Erlass vom 16. April 2018 nochmals von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände gegenüber dem MU vorgetragen und bekräftigt. Die Fachebene im Ministerium hatte nach eigener Aussage unsere Forderung auch bereits an das BMVI weitergegeben und dort um Fristverlängerung gebeten; von dort habe man jedoch eine „eindeutig ablehnende“ Antwort erhalten.

Als Reaktion auf den Protest der kommunalen Spitzenverbände hat das MU in den Informationsveranstaltungen des NSGB/NST erfreulicherweise mitgeteilt, dass die Frist zur Abgabe der Lärmaktionspläne auf den 15. November 2018 verlängert wird.

Denjenigen Städte und Gemeinden, die lediglich eine LAP-Kurzfassung erstellen müssen, vermag diese Fristverlängerung weiterzuhelfen. Sofern jedoch ein Lärmaktionsplan mit Maßnahmen erstellt werden muss, bleibt es nach der Auffassung des NST dabei, dass mindestens etwa zwölf Monate für die Erstellung erforderlich sein werden, weshalb eine angemessene Fristverlängerung auch für diejenigen Städte und Gemeinden geschaffen werden muss, die einen Lärmaktionsplan mit Maßnahmen erstellen müssen. Dafür wird sich der Niedersächsische Städtetag auch weiterhin entschieden einsetzen.

Kosten der Lärmaktionsplanung

Die Kosten für die Erstellung der Lärmaktionspläne können sehr unterschiedlich sein. Maßgeblich hierfür ist, ob die Gemeinde nur einen vereinfachten Lärmaktionsplan (ohne Maßnahmen = LAP-Kurzfassung) oder einen Lärmaktionsplan, in dem auch Maßnahmen zur Lärminderung enthalten sein müssen, erstellen muss.

Ein Lärmaktionsplan mit Maßnahmen ist von den betroffenen Städten und Gemeinden zu erstellen, wenn die Gemeinde eine Lärmproblematik sieht, was der Fall sein wird, wenn die Grenzwerte von 70 dB(a) am Tag und 60 dB(a) in der Nacht in einem allgemeinen Wohngebiet überschritten werden und die Anzahl der davon betroffenen Personen größer 50 liegt.

Werden diese Grenzwerte beziehungsweise die Anzahl der Betroffenen nicht überschritten – die Gemeinde für sich also keine Lärmproblematik sieht – so genügt es, einen einfachen Lärmaktionsplan ohne Maßnahmen (LAP-Kurzfassung) zu erstellen.

In Niedersachsen werden etwa 220 der ca. 520 kartierten Städte und Gemeinden nur einen vereinfachten Lärmaktionsplan (LAP-Kurzfassung)

erstellen müssen, weil die Grenzwerte hier nicht überschritten sind.

Die übrigen rund 300 Städte und Gemeinden werden aufgrund der gemessenen Lärmpegel und der Anzahl der betroffenen Personen abwägen müssen, ob sie einen Lärmaktionsplan mit Maßnahmen erstellen. Wollen Sie von einem Lärmaktionsplan mit Maßnahmen absehen, muss dies gut begründet werden.

Wird sich die LAP-Kurzfassung noch mit relativ überschaubarem finanziellen und personellen Aufwand von den Städten und Gemeinden anhand des vom MU mitgelieferten Musteraktionsplans selbst erstellen lassen, so werden die Städte und Gemeinden einen Lärmaktionsplan mit Maßnahmen in aller Regel nicht mehr selbst aufstellen können, weil das entsprechende technische Know-how üblicherweise nur bei spezialisierten Sachverständigen vorhanden ist. Die Städte und Gemeinden werden daher in aller Regel Sachverständigenbüros mit der Erstellung des Lärmaktionsplans mit Maßnahmen beauftragen müssen, was je nach Umfang des Lärmaktionsplans Kosten in Höhe von schätzungsweise 10 000 bis 30 000 Euro verursachen wird. Inklusiv der Vorbereitung sowie des Vergabeverfahrens werden die Städte und Gemeinden hierfür einen Zeitraum von mindestens etwa zwölf Monaten benötigen, vorausgesetzt, dass die Ingenieurbüros aufgrund der geballten Nachfrage niedersächsischer Städte und Gemeinden überhaupt freie Kapazitäten haben werden. Die Gesetze der Marktwirtschaft lassen ferner befürchten, dass die Preise der Ingenieurbüros angesichts der starken Nachfrage und des zeitlichen Drucks steigen werden.

Bei geschätzten Kosten von 15 000 Euro je Lärmaktionsplan werden die schätzungsweise 150 Betroffenen Städte und Gemeinden insgesamt mit Kosten in Höhe von etwa 2,25 Millionen Euro belastet.

Nutzen der Lärmaktionsplanung/ Umsetzungs-schwierigkeiten

Das Geld der Städte und Gemeinden ist gut angelegt, wenn die in den Lärmak-

tionsplänen festgelegten Maßnahmen tatsächlich zu einer Minderung des Lärms und damit letztlich vor allem zu einem gesteigerten Wohlbefinden der Bevölkerung führen. Fragwürdig ist die Ausgabe hingegen, wenn die Lärmaktionspläne in der Praxis weitestgehend wirkungslos bleiben, weil die beschlossenen Maßnahmen – mangels tatsächlicher Umsetzung – nicht zu einer Lärminderung führen (können).

Dass selbst die von den Städten und Gemeinden in den Lärmaktionspläne beschriebenen prioritären Maßnahmen zur Lärminderung in der Praxis kaum umgesetzt wurden, hat sich im Nachgang der 2012/2013 von vielen Städten und Gemeinden bereits erstellten Lärmaktionspläne mit Maßnahmen gezeigt. Seinerzeit wurden bereits zahlreiche Maßnahmen zur Lärminderung identifiziert und empfohlen. Das nur sehr wenige davon umgesetzt worden, liegt im Ergebnis daran, dass für die Umsetzung dieser Maßnahmen überwiegend die Straßenbauverwaltung des Landes, die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLSTBV) direkt oder im Auftrag des Bundes zuständig. In der Regel wird die NLSTBV von den Städten und Gemeinden daher zwar auch bereits bei der Erstellung der Lärmaktionspläne angehört und beteiligt. Hinsichtlich der tatsächlichen Umsetzung der Maßnahmen haben die Städte und Gemeinden jedoch keinerlei Einwirkungsmöglichkeiten auf die NLSTBV bzw. auf das Land. Mutmaßlich scheitert die Umsetzung der Maßnahmen daran, dass die Straßenbauverwaltung des Landes nicht über genügend Geldmittel zur Durchführung der Maßnahmen verfügt. Die Maßnahmen werden mithin zurückgestellt.

Wie bereits 2012/2013 wurden auch jetzt nur die sogenannten Hauptverkehrsstraßen (ca. 1500 km Autobahnen, ca. 2500 km Bundesstraßen und ca. 900 km Landesstraßen) kartiert und dann später gegebenenfalls in den Lärmaktionsplänen der Städte und Gemeinden mit Maßnahmen bedacht werden. Es steht zu erwarten, dass sich in Bezug auf die Umsetzung derjenigen Maßnahmen, die in die Zuständigkeit der Straßenbauverwaltung des/des Bundes fallen, nun dieselben (Umsetzung-)Probleme stellen werden, die sich bereits im Nachgang der Lärmaktionsplanung 2012/2013 gezeigt haben. Der Sinn und Zweck der Lärmaktionsplanung in der derzeitigen Form bleibt damit ebenso fraglich wie die Wirtschaftlichkeit der ausgegebenen Gelder zur Erstellung der weitestgehend wirkungslosen Lärmaktionspläne. Der Niedersächsische Städtetag wird sich in jedem Falle weiterhin auch dafür einsetzen, dass von Seiten des Landes der Straßenbauverwaltung entsprechende Geldmittel für die Umsetzung der in den Lärmaktionsplänen festgesetzten Maßnahmen bereitgestellt werden, damit die von städtischer und gemeindlicher Seite betriebenen personellen und finanziellen Aufwände gerechtfertigt werden können und die Lärmaktionspläne gerade nicht „für die Schublade“ erarbeitet werden.



„StadtRad, LandRad, Gemeinderad“

3. Deutscher Kommunalradkongress in Göttingen

Am 19. September 2018 findet in Göttingen der 3. Deutsche Kommunalradkongress statt. Die Veranstaltung steht unter dem Titel „Innovativer Radverkehr in den Kommunen“. Es werden gezielt Fragestellungen rund um eine innovative kommunale Radverkehrsförderung beleuchtet und aktuelle Problemlagen diskutiert.

Umweltfreundliche und gesunde Mobilität ist im Trend. Sie wird im Zuge der Klimaschutz- und Luftreinhaltedebatte gefordert. Leihräder werden in immer mehr Städten in großen Stückzahlen bereitgestellt und der Online-Handel lässt den Lieferverkehr wachsen. Dies erfordert Innovationen der Radverkehrsförderung in Städten, Gemeinden und Landkreisen. Wie kann der Radverkehr sicherer und damit attraktiver werden? Wie kann der begrenzte öffentliche Straßenraum besser genutzt werden, auch für Fahrradparkmöglichkeiten? Welche Rolle kann das Fahrrad im Bereich der Pendlermobilität und beim Lieferverkehr übernehmen?

Diese und weitere Fragestellungen sollen auf dem „3. Deutschen Kommunalradkongress“ mit kommunalpolitischen Entscheidungsträgern, den zuständigen Verwaltungsmitarbeitern aus den Städten, Gemeinden und Kreisen sowie den Radverkehrsbeauftragten diskutiert werden.

Der Kongress ist eine Kooperationsveranstaltung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, des Deutschen Städtetages, des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes, des Niedersächsischen Städtetages, der Stadt Göttingen, dem Landkreis Göttingen sowie dem Land Niedersachsen und wird von einer umfangreichen Ausstellung begleitet.

Anmeldungen sind ab sofort unter dem nachfolgenden Link möglich.

Dort sind auch das aktuelle Kongressprogramm sowie weitere Informationen rund um das Thema Fahrrad abrufbar:

www.kommunalradkongress.de

Für Fragen rund um die Veranstaltung steht beim DStGB Carsten Hansen, E-Mail: carsten.hansen@dstgb.de, Telefon 030 77307-243, zur Verfügung.

Anspruch auf Einberufung der Vertretung

OVG Lüneburg 10. Senat, Beschluss
vom 20. April 2018, 10 LA 80/17

Einwohner der Gemeinde haben keinen subjektiv-öffentlichen Anspruch auf Einberufung der Vertretung der Gemeinde.

Gründe

1

Der Zulassungsantrag der Klägerin hat keinen Erfolg, weil der von ihr allein geltend gemachte Zulassungsgrund ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils des Verwaltungsgerichts (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) nicht vorliegt. Denn das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Recht in vollem Umfang mit der Begründung abgewiesen, dass der Klägerin als Einwohnerin der Hansestadt A-Stadt kein Anspruch auf Einberufung einer Ratssitzung zustehe.

2

Hinsichtlich des Antrags der Klägerin, die Beklagte zu 1. zu verpflichten, den Sitzungstermin des Rates vom 28. August 2017 in den Sitzungskalender aufzunehmen und die Absage von Zeit, Ort und Tagesordnung der festlichen Ratssitzung am 28. August 2017 öffentlich bekannt zu geben, ergibt sich dies bereits daraus, dass insoweit ein anzuerkennendes Rechtsschutzinteresse der Klägerin vom Verwaltungsgericht zutreffend verneint worden ist. Denn nachdem die für den 28. August 2017 geplante Festveranstaltung zur Erinnerung an die besondere Freundschaft zwischen der Hansestadt A-Stadt und ihrer Partnerstadt C. D. und zur nochmaligen Unterzeichnung der Partnerschaftsurkunde abgesagt worden ist, ist nicht ersichtlich, welches Rechtsschutzinteresse die Klägerin bezüglich der nachträglichen Aufnahme dieses Termins in den Sitzungskalender und an einer öffentlichen Bekanntgabe der Absage dieser Veranstaltung haben könnte. Doch selbst wenn der Klägerin ein dahingehendes Rechtsschutzinteresse zugesprochen werden könnte, würde es jedenfalls an einem subjektiv-öffentlichen Recht der Klägerin fehlen, dies von der Beklagten zu 1. zu verlangen.

3

Auch hinsichtlich ihres Antrags, die Beklagte zu 2. zu verpflichten, die Ratssitzung wegen der neuerlichen Unterzeichnung der Urkunde über die Partnerschaft mit der israelischen Stadt C. D. öffentlich durchzuführen, hat die Klägerin kein subjektiv-öffentliches Recht.

Die Beklagte zu 1. hat insoweit mit Schriftsatz vom 15. Januar 2018 mitgeteilt, „dass für die diesjährig geplanten Feierlichkeiten aus organisatorischen Gründen keine feierliche Ratssitzung – auch nicht unter einer anderen Amtsbezeichnung – stattfinden wird.“ Die Klägerin hat keinen Anspruch darauf, dass diese Feierlichkeiten gleichwohl im Rahmen einer öffentlichen Ratssitzung stattfinden. Denn zum einen betrifft die geplante Veranstaltung anlässlich der besonderen Freundschaft zwischen den Partnergemeinden und der nochmaligen Unterzeichnung der Partnerschaftsurkunde schon nicht einen Aufgabenbereich, der in die Zuständigkeit der Vertretung gemäß § 58 NKomVG fällt. Mit der neuerlichen Unterzeichnung der Partnerschaftsurkunde wird insbesondere nicht über das Wappen der Hansestadt A-Stadt entschieden (vgl. § 58 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG), auch wenn – wie die Klägerin meint – das Wappen der Hansestadt A-Stadt in der Partnerschaftsurkunde zu ändern wäre, weil dieses der Hauptsatzung nicht mehr entsprechen soll. Zum anderen hat ein Einwohner der Gemeinde – wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat – unter keinem Gesichtspunkt einen Anspruch darauf, dass eine – öffentliche oder nicht öffentliche – Sitzung der Vertretung einberufen und durchgeführt wird. Nur dann, wenn ein Drittel der Mitglieder der Vertretung oder der Hauptausschuss die Einberufung der Vertretung verlangt (Nr. 1) oder wenn die letzte Sitzung der Vertretung länger als drei Monate zurückliegt und eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt (Nr. 2), hat die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte die Vertretung unverzüglich gemäß § 59 Abs. 2 Satz 3 NKomVG einzuberufen. In diesen Fällen bestehen Rechtsschutzmöglichkeiten für die betroffenen Mitglieder der Vertretung oder des Hauptausschusses – im Falle der Nr. 1 – beziehungsweise für den einzelnen Abgeordneten – im Falle der Nr. 2 – (Blum in KVR-NKomVG, Stand: September 2016, § 59 Rn. 39). Rechte der Bürger der Gemeinde auf Einberufung einer Sitzung der Vertretung ergeben sich weder aus dieser noch aus anderen Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes. Soweit nach § 59 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 3 NKomVG die Vertretung vom Hauptverwaltungsbeamten einberufen wird, sooft die Geschäftslage dies erfordert, und hierbei dem Hauptverwaltungsbeamten

ein Ermessensspielraum bzw. eine Einschätzungsprärogative eingeräumt wird (Blum in KVR-NKomVG, § 59 Rn. 31), dient diese Vorschrift ersichtlich nicht dem Schutz der subjektiven Interessen einzelner Einwohner der Gemeinde und verleiht diesen daher keine Ansprüche.

4

Dass die für den 28. August 2017 geplant gewesene Veranstaltung in einer Broschüre als „festliche Ratssitzung“ bezeichnet worden war und möglicherweise in der Vergangenheit anlässlich der Pflege der Partnerschaft Ratssitzungen durchgeführt worden sind, ist insofern unerheblich. Denn auch daraus ergibt sich kein Anspruch der Klägerin, dass die in diesem Jahr geplante Feierlichkeit in Form einer öffentlichen Sitzung der Vertretung durchgeführt wird. Soweit die Klägerin in diesem Zusammenhang ferner geltend macht, aus der im Jahr 2017 verteilten Broschüre ergebe sich die Zusage der Beklagten, anlässlich der nochmaligen Unterzeichnung der Partnerschaftsurkunde eine öffentliche Ratssitzung durchführen zu wollen, ist dies in keiner Weise nachvollziehbar. Abgesehen von der Frage der Wirksamkeit einer derartigen Zusage, können der Broschüre nicht ansatzweise Anhaltspunkte für eine dahingehende bindende Zusage der Beklagten gegenüber den einzelnen Bürgern der Gemeinde entnommen werden. Ebenso wenig besteht ein Recht der Klägerin darauf, „dass die bereits seitens der Beklagten angekündigte – und aus Sicht der Klägerin auch bereits amtlich bekannt gemachte – öffentliche Ratssitzung nach den Vorschriften des NKomVG (§ 59 NKomVG) auch durchgeführt wird beziehungsweise nunmehr am 7. Mai 2018 als öffentliche Sitzung durchgeführt wird.“ Denn hat die Klägerin nach dem oben Gesagten unter keinem Gesichtspunkt einen Anspruch auf Durchführung einer (öffentlichen) Sitzung der Vertretung, so hat sie auch dann keinen Anspruch darauf, dass die für dieses Jahr geplante Veranstaltung als öffentliche Sitzung der Vertretung durchgeführt wird, wenn die für den 28. August 2017 geplant gewesene Veranstaltung als Ratssitzung angekündigt und amtlich bekannt gemacht, danach aber abgesagt worden ist.

5

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 47 Abs. 1 Satz 1 und 3, 52 Abs. 2 GKG.



Oberbürgermeisterkonferenz am 14. Juni 2018 in Braunschweig

Am 14. Juni 2018 tagte die Oberbürgermeisterkonferenz des NST in Schloss Richmond in Braunschweig. Eingeladen hatte der Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig, Ulrich Markurth.

Die Oberbürgermeister tauschten sich in einem ersten Teil der Konferenz zu Themen wie: Beitragsfreiheit im Kindergarten, dualisierte Erzieherausbildung und Bundesteilhabegesetz aus. Im Zusammenhang mit der Beitragsfreiheit im Kindergarten beschäftigten sie sich sehr intensiv mit Fragen zur Liquidität der freien Träger und der künftigen Ausgestaltung von Geschwisterkindermäßigungen in kommunalen Beitragssatzungen.

Die Oberbürgermeisterkonferenz fasste einen Beschluss, mit dem sie das Land auffordert, eine Rechtsgrundlage zu schaffen, um Trinkverbote auf öffentlichen Plätzen effektiv durchzusetzen. Sie legte dabei besonderen Wert darauf, dass eine solche Regelung dem

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen muss. Darüber hinaus stimmte sie dem „Memorandum of Understanding über die mobile Einsatz-Führungsunterstützung (MoFüst) durch die Berufsfeuerwehren und Hauptamtlichen Wachbereitschaften in Niedersachsen“ zu. Dadurch sollen Städte mit Berufsfeuerwehren und Hauptamtlichen Wachbereitschaften ein System zur gegenseitigen Führungsunterstützung der örtlichen Einsatzleitung im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit etablieren.

Im Hauptteil der Sitzung fand ein Gespräch mit dem Niedersächsischen Minister für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Olaf Lies, statt. Dabei ging es in erster Linie um die künftige

Förderung des sozialen Wohnungsbaus. Minister Lies hatte zu diesem Thema im März 2018 mit dem Verband der Wohnungswirtschaft und den kommunalen Spitzenverbänden ein „Bündnis für bezahlbares Wohnen in Niedersachsen“ gegründet. Die Oberbürgermeister nutzten die Gelegenheit, dem Minister die Bedarfe und Erwartungen ihrer Städte nahe zu bringen. Im weiteren Gespräch wurden Themen wie Zweckentfremdung von Wohnraum sowie Dieselfahrverbote erörtert.

Am Vorabend hatte Oberbürgermeister Markurth die Oberbürgermeisterkonferenz in das Herzog-Anton-Ulrich-Museum eingeladen. Die Geschäftsstelle dankt der Stadt Braunschweig für ihre Gastfreundschaft.

Parlamentarischer Abend des NST

Am 21. Juni 2018 war es wieder soweit: der Niedersächsische Städtetag hatte zum Parlamentarischen Abend im Pier 51 geladen. Viele Gäste nutzten die Gelegenheit zum Austausch in lockerer Atmosphäre.









Personalien

Jens Stoffers, Erster Stadtrat der Stadt Wilhelmshaven, tritt Ende Juni 2018 – nach Erreichen der Altersgrenze – in den Ruhestand. Sein Nachfolger ist Armin Schönfelder, zuvor Erster Beigeordneter der Stadt Nettetal im Landkreis Viersen.

Max Matthiesen, MdL a.D., wurde erneut zum Vorsitzenden der Christlich-Demokratischen Arbeitnehmerschaft (CDA) in Niedersachsen gewählt.

Lars Wegener, bisher Referent in der Staatskanzlei und Geschäftsführer der SPD-Fraktion im Niedersächsischen Landtag, wird neuer Büroleiter von Ministerpräsident Stephan Weil MdL. Die bisherige Leiterin des Ministerpräsidentenbüros, **Melanie Walter**, leitet nun die Abteilung 4 „Berufliche Bildung“ im Niedersächsischen Kultusministerium.

Wolfgang Toboldt, Regierungsdirektor, leitet künftig das Ministerbüro von Grant Hendrik Tonne im Niedersächsischen Kultusministerium und ist damit Nachfolger von Charlotte Wallat.

Hermann Wessels wird zum 1. Oktober 2018 Erster Stadtrat und Kämmerer der Stadt Papenburg. Wessels ist noch Geschäftsführer des öffentlich-rechtlichen Zweckverbandes Ems-Dollart-Region (EDR), für den Wessels seit 1993 tätig ist.

Katy Renner-Köhne übernimmt die Leitung des Referates für Personal und Organisation in der Abteilung Z (Planung und Zentrale Dienste) des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung.

Christian Hägele, Leiter des Referates 11 („Personal und Organisation“) im Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie,

Bauen und Klimaschutz, ist nun auch stellvertretender Leiter der Abteilung 1 (Zentrale Aufgaben).

Das Referat 18 (Kabinetts, Landtag, Europa- und Bundesangelegenheiten, Ministerkonferenzen, Internationale Zusammenarbeit) in der Abteilung 1 (Zentrale Aufgaben) des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz wird künftig vom bisherigen Stellvertreter, **Timo Quander**, geleitet.

Neue Leiterin der Abteilung 1 in der Niedersächsischen Staatskanzlei und damit Nachfolgerin von Kultusstaatssekretärin Gaby Willamowius wird **Veronika Dicke**. Sie war zuletzt Leiterin des Referates „Projekt Sonderaufgaben Integration“ im Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein.

Der Verwaltungsrat der NBank beruft **Dr. Ulf Meier** mit Wirkung 1.9.2018 zum neuen Vorstandsmitglied der landeseigenen Investitions- und Förderbank, NBank. Aktuell ist er Generalbevollmächtigter für die Bereiche Vorstandsstab, Recht und Beteiligungen bei der NORD/LB.

In Gifhorn vollendet Bürgermeister a.D. **Manfred Birth** am 3. Juli 2018 sein 75. Lebensjahr.

In Lehrte jährt sich der Tag der Geburt von Bürgermeister **Klaus Sidortschuk** am 5. Juli 2018 zum 55. Mal.

Am 6. Juli 2018 kann auch das Mitglied des Niedersächsischen Landtages, **Stefan Wirtz MdL**, die Glückwünsche zu seinem 50. Geburtstag entgegennehmen.

Das Mitglied des Deutschen Bundestages, **Filiz Polat MdB**, kann sich am

11. Juli 2018 über die Glückwünsche zu ihrem Geburtstag freuen.

Enak Ferlemann MdB, Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, kann am 12. Juli 2018 seinen 55. Geburtstag feiern.

Zum 75. Mal jährt sich am 14. Juli 2018 der Jahrestag von Hauptgeschäftsführer i. R. des Niedersächsischen Städtetages, **Dr. Wolfgang Schrödter**.

In Weener kann Bürgermeister **Ludwig Sonnenberg** am 15. Juli 2018 die Glückwünsche zu seinem 55. Geburtstag entgegennehmen.

Susanne Mittag MdB, Mitglied des Deutschen Bundestages, kann sich am 25. Juli 2018 über die Glückwünsche zu ihrem Geburtstag freuen.

Am 26. Juli 2018 vollendet **Karl-Ludwig von Danwitz MdL**, Mitglied des Niedersächsischen Landtages, sein 60. Lebensjahr.

In Lingen wird sich Oberbürgermeister **Dieter Krone** am 2. August 2018 über die Glückwünsche zu seinem 55. Geburtstag freuen.

Das Mitglied des Niedersächsischen Landtages, **Doris Schröder-Köpf MdL**, wird am 5. August 2018 Glückwünsche entgegennehmen müssen.

Am 8. August 2018 bietet Bürgermeisterin a. D. **Traute von der Kammer**, Stadt Elsfleth, einen Anlass zum Gratulieren.

In Uslar jährt sich der Tag der Geburt von Bürgermeister **Torsten Bauer** am 27. August 2018 zum 55. Mal.

Über die Gratulanten zu seinem 60. Geburtstag kann sich das Mitglied des Niedersächsischen Landtages, **Karsten Becker MdL**, am 31. August 2018 freuen.

Postvertriebsstück 43935
Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt.
NST Nachrichten
Niedersächsischer Städtetag
Schulze-Delitzsch-Straße 35
30938 Burgwedel

Stimmt die rechts angegebene Adresse noch?
Teilen Sie uns bitte Änderungen sofort mit.

Vergessen Sie bitte nicht, bei Ihrer Änderungs-
anzeige die alte Anschrift mit anzugeben.



HÖPERSHOF SYLT
...schöner wohnen



WINSTERS-STENZEL GmbH Burgwedel

VERMIETUNG EXCLUSIVER FERIENDOMIZILE

WESTERLAND · WENNINGSTEDT · RANTUM · HÖRNUM

HÖPERSHOF SYLT Rezeptionsbüro · Boysenstraße 16-18 · 25980 Westerland
Telefon 04651 6695 · Telefax 04651 9955967
info@hoepershof-sylt.de · www.hoepershof-sylt.de